

# **BEBAUNGSPLAN NR. 35**

„Wohngebiet Seumesiedlung“

# **STADT WEISSENFELS**

**SACHVERSTÄNDIGER  
ABWÄGUNGSVORSCHLAG**

**BESCHLUSSVORLAGE  
ZUM 30.06.2016**

**Anlage 1**

**Bearbeitung:**

**WENZEL & DREHMANN**  
Architekten und Ingenieure

**P\_E\_M GmbH**  
Planungs-  
Entwicklungs-  
Management GmbH

**Jüdenstraße 31**  
**06667 Weißenfels**  
**Tel. 034 43 - 28 43 90**  
**Fax 034 43 - 28 43 99**

## **Hinweise zu der vorliegenden Unterlage**

Die Stadt Weißenfels führt das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ durch.

Nach § 1 Abs. (3) BauGB haben die Gemeinden, vorliegend die Stadt Weißenfels, die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Träger der Bauleitplanung ist die Stadt Weißenfels, vertreten durch den Stadtrat als gewähltes kommunales Parlament. Die Stadt Weißenfels ist damit zugleich Plangeber für den Bebauungsplan Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“.

Nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches sind die Öffentlichkeit und die Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Bebauungsplänen zu beteiligen. Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich zu den Planinhalten zu äußern. Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange [TÖB] und Nachbargemeinden sind zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern. Die Äußerungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen TÖB erfolgen schriftlich oder zur Niederschrift.

Die Schreiben der Öffentlichkeit, das heißt der Bürger, als auch der Behörden, sonstigen TÖB und Nachbargemeinden bilden die Stellungnahmen zum Bebauungsplan. In den Stellungnahmen werden sowohl die privaten Belange der Bürger, das heißt der Öffentlichkeit, als auch die von den Behörden zu vertretenden öffentlichen Belange dargestellt. Die Hinweise in den abgegebenen Stellungnahmen bilden das maßgebliche Abwägungsmaterial für den Bebauungsplan.

Gemäß § 1 Abs. (7) BauGB sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Die Abwägung besteht insbesondere in der vollständigen Erfassung aller maßgeblichen Belange und der Zumessung des Gewichtes der vorgetragenen Sachverhalte.

Während des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan wird das Abwägungsmaterial erkundet und gesammelt.

Das Abwägungsmaterial, das heißt die geäußerten Hinweise sind für die Abwägung zu bewerten. Die Bewertung erfolgt während der gesamten Laufzeit des Verfahrens.

Am Ende des Bebauungsplanverfahrens ist eine abschließende Abwägung aller im Verfahren bekannt gewordenen Sachverhalte vorzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass die Bewertung eventueller Sachverhalte, die im Vorfeld der förmlichen Beteiligung eingegangen sind, funktionell bereits mit der Entwicklung des Bebauungsplanentwurfes erfolgt ist. Deshalb müssen diese Hinweise und Sachverhalte in der abschließenden Abwägung nicht erneut bewertet werden, sofern im Rahmen der Stellungnahme der förmlichen Beteiligung [Entwurf] kein Hinweis darauf erfolgt, dass die Inhalte der im Rahmen die vorzeitig abgegebenen Stellungnahme aufrecht erhalten werden.

Da der Bebauungsplan Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ durch die Stadt Weißenfels als Plangeber aufgestellt wird, ist nach Maßgabe des § 1 Abs. (7) BauGB auch die Bewertung der in den Sachverhalten vorgetragenen öffentlichen und privaten Belange der Stadt Weißenfels zugeordnet.

Die Bewertung der geäußerten Sachverhalte, die am Ende des Verfahrens vorgenommen wird, stellt die Abwägung nach § 1 Abs. (7) BauGB dar. Die Abwägung wird durch den Stadtrat beschlossen. Der Stadtrat Weißenfels erörtert mit einer entsprechenden Vorbereitung die einzelnen Sachverhalte mit der entsprechenden Bewertung. Eine im Vergleich zu dem sachverständigen Abwägungsvorschlag abweichende Bewertung jedes einzelnen Sachverhaltes durch den Stadtrat Weißenfels ist möglich.

Nach erfolgter Bewertung der Sachverhalte durch die Stadträte wird das Bewertungsergebnis schriftlich als Dokumentation niedergelegt. Die Abwägungsdokumentation kann sich inhaltlich wie dargelegt von dem sachverständigen Abwägungsvorschlag unterscheiden.

Alle schriftlichen oder zur Niederschrift abgegebenen Stellungnahmen in der vorliegenden Abwägungsdokumentation werden durch Rahmensetzungen gekennzeichnet und mit einer Ordnungsnummer versehen. Die Sachverhalte grenzen einen thematisch zusammenhängenden Hinweis ab.

Die vorliegende Abwägungsdokumentation ist nach folgenden Prinzipien aufgebaut:

Die Stadt Weißenfels nimmt prinzipiell alle im Aufstellungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen formell und inhaltlich in vollem Umfang zur Kenntnis.

Somit werden prinzipiell alle geäußerten Stellungnahmen und Hinweise einer Bewertung unterzogen. Die Bewertung kann zu unterschiedlichen Bewertungsergebnissen führen.

Für die Abwägungsbewertung zum Bebauungsplan Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ werden die nachfolgenden Bewertungskategorien genutzt.

### ***Kenntnisnahme von Sachverhalten***

Alle abgegebenen Hinweise und Sachverhalte werden prinzipiell zur Kenntnis genommen. Damit bestehen keine Hinweise, die hinsichtlich ihrer Abwägungserheblichkeit nicht bewertet sind.

Bei Hinweisen, welche allgemeine Meinungsäußerungen darstellen und keine Änderungsanforderungen für den Bebauungsplan enthalten, das heißt in der Abwägung nicht bewertet werden müssen, bleibt es bei der Kenntnisnahme.

### ***Berücksichtigung von Sachverhalten***

Wenn nach erfolgter Bewertung ein Hinweis berücksichtigt werden soll, wird der Hinweis der Kategorie Berücksichtigung zugeordnet. Dabei wird in materielle und technische Berücksichtigung unterschieden.

#### ***materielle Berücksichtigung von Sachverhalten***

(Im Bebauungsplan Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ wurde kein Sachverhalt mit einer materiellen Berücksichtigung bewertet)

In einem geäußerten Sachverhalt wird die Forderung erhoben, den Bebauungsplan hinsichtlich materieller Festsetzungen in der Planzeichnung oder den textlichen Festsetzungen [Teil B] zu ändern. Der Hinweis wird als berechtigt bewertet und durch entsprechende Änderungen im Plan bzw. den textlichen Festsetzungen und ggf. der Begründung berücksichtigt. Die materielle Berücksichtigung kann die Grundzüge der Planung berühren oder stellt zumindest eine grundsätzliche Änderung des festgesetzten Planinhaltes dar.

#### ***technische Berücksichtigung von Sachverhalten***

In einem geäußerten Sachverhalt wird die Forderung erhoben, den Bebauungsplan hinsichtlich bestimmter Formulierungen in der Begründung oder hinsichtlich bestimmter, nicht materieller Darstellungen in der Planzeichnung zu ändern. Der Hinweis wird als berechtigt bewertet und durch entsprechende Änderungen im Plan bzw. der Begründung berücksichtigt. Da die vorgenommene Änderung nicht die materiellen Inhalte des Bebauungsplanes ändert, besteht die Bewertung in einer technischen Berücksichtigung. Die Ergänzung der Begründung stellt eine technische Berücksichtigung dar:

- die im Sachverhalt mitgeteilten Bestandteile wie zum Beispiel nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen werden nachrichtlich im Sinne von § 9 Abs. (6) BauGB in die Planzeichnung aufgenommen, die nachrichtliche Übernahme stellt eine redaktionelle Anpassung dar, welche kein erneutes Beteiligungserfordernis auslöst,
- die Begründung wird um bestimmte Hinweise gemäß dem geäußerten Sachverhalt ergänzt, dies stellt ebenfalls eine redaktionelle Anpassung dar und ändert die planerischen Inhalte des Bebauungsplanes nicht,
- die Planzeichnung [Teil A], die textlichen Festsetzungen [Teil B] oder das Begründungsmaterial werden im Sinne des geäußerten Sachverhaltes formal oder redaktionell angepasst oder ergänzt, ohne dass die Grundzüge der Planung berührt werden oder die Anpassung bzw. Ergänzung zu einer grundsätzlichen Änderung der Planaussage führt.

#### ***keine Berücksichtigung von Sachverhalten***

In einem geäußerten Sachverhalt wird die Forderung erhoben, den Bebauungsplan materiell- inhaltlich zu ändern. In dem geäußerten Sachverhalt wird den im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen widersprochen. Die Bewertung des geäußerten Sachverhaltes führt zu dem Ergebnis, dass die geforderte Planänderung aufgrund entgegenstehender oder anderer höherrangiger Belange nicht berücksichtigt wird. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes, denen widersprochen wurde, werden aufrechterhalten. Der Sachverhalt wird in die Kategorie - keine Berücksichtigung - eingestuft. Die „Nicht- Berücksichtigung“ des Sachverhaltes aufgrund gewichtiger anderer oder entgegenstehender Belange ist zu begründen.

Die den Schreiben der Behörden beigefügten Anlagen werden aus Gründen einer besseren Lesbarkeit der Unterlage im Regelfall nicht in die vorliegende Unterlage eingefügt, sofern ihre Kenntnis für die Abwägungsentscheidung nicht notwendig ist. Die Anlagen sind Bestandteil der Verfahrensakte und somit der Stadt bekanntgegeben.

Wenn Stellungnahmen, die in frühen Verfahrensschritten geäußert wurden, durch die Behörden, sonstigen TÖB, Nachbargemeinde oder die Öffentlichkeit inhaltlich aufrechterhalten werden, sind diese Schreiben ebenfalls Bestandteil der abschließenden Abwägung.

### **Hinweis zur Aufteilung des vorliegenden Dokuments (Teil I und Teil II)**

Aufgrund der Fortschreibung des Nutzungskonzeptes des Plangebietes und der damit verbundenen Reduzierung des Geltungsbereichs sowie Änderungen der Festsetzungen wurde zur Fortführung des Verfahrens eine erneute Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit auf Grundlage eines 2. Entwurfs durchgeführt.

Ein Beschluss über die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen zum Entwurf erfolgte aufgrund von Unklarheiten bezüglich der Übertragbarkeit der Erschließung an den Vorhabenträger bisher nicht, weshalb die zum damaligen Zeitpunkt eingereichten Stellungnahmen im Rahmen der abschließenden Abwägung gem. der förmlichen Beteiligungsqualität, welche aus den gesetzlichen Vorgaben des BauGB erwächst, bewertet werden müssen. Zur deutlichen Unterscheidung wurde die vorliegende Abwägung in die Teile I und II gegliedert.

Die zum 2. Entwurf eingereichten Stellungnahmen befinden sich im Teil I des vorliegenden Dokuments. Stellungnahmen, die zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben und somit teilweise nicht mehr berührten Belange enthalten, werden im Teil II angeführt und mit entsprechenden sachgerechten Abwägungsvorschlägen versehen.

# TEIL I

**A.**

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden,  
sonstigen Träger öffentlicher Belange [TÖB]  
und Nachbargemeinden**

## A-1. Schreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 05.04.2016

Folgende Stellungnahme wurde durch das Landesverwaltungsamt abgegeben und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Weißenfels  
Markt 1  
06667 Weißenfels



LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Bauwesen

*Wenzel*

**Vorhaben:** **Bebauungsplan Nr. 35 der Innenentwicklung  
„Wohngebiet Seumesiedlung“  
2. Entwurf (Stand: 25.02.2016)**

**Stadt:** **Weißenfels**  
**Landkreis:** **Burgenlandkreis**  
**Aktenzeichen:** **21102/01-01296.3**  
**Kurzbezeichnung:** **Weissenf-BP35InnenSeumesiedlung2.E-160302**

Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Fachreferate wie folgt:

### 1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Belange des Referates 307 keine Einwände entgegen.

Halle, 05.04.2016

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 204.5.9

Bearbeitet von: Frau Scholz

Marita.Scholz@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1381

Fax: (0345) 514-1509

**Hauptsitz:**  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**  
www.lvwa.sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

## **2. Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401)**

Nach Prüfung der zu diesem Vorhaben beigebrachten Unterlagen stelle ich fest, dass durch die Maßnahme keine Belange berührt sind, die meinen Aufgabenbereich als obere Abfallbehörde berühren.

Innerhalb der Umgrenzung des Geltungsbereiches befinden sich keine Deponien in Zuständigkeit des LVwA.

A-1.1

### Hinweis

Die Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.

## **3. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)**

Wie bereits in den Jahren 2011 und 2012 mitgeteilt wurde, bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist.

## **4. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)**

Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – werden nicht berührt.

## **5. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)**

Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt.

## **6. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)**

A-1.2

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für den hier benannten Bebauungsplan, vertritt die Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises.

A-1.3

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

**7. Als obere Denkmalschutzbehörde und UNESCO-Weltkulturerbe (Referat 502)**

A-1.4

Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates liegt gegenwärtig keine Stellungnahme vor. Die Stellungnahme reiche ich Ihnen umgehend nach, sofern die Hinweise und Anregungen für die eingereichte Bauleitplanung von fachlicher Relevanz sind.

Im Auftrag



Scholz

Verteiler

Landkreis Burgenlandkreis, untere Landesentwicklungsbehörde  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

z. K.

z. d. A

**SV Bewertung der Sachverhalte • Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 05.04.2016**

Die Stadt Weißenfels nimmt alle Hinweise und Sachverhalte [SV] inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom **05.04.2016** geäußert wurden.

**A-1.1 Kenntnisnahme**

Der Sachverhalt A-1.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.  
Die untere Bodenschutzbehörde wurde mit Schreiben vom 02.03.2016 beteiligt. Mit Schreiben vom 04.04.2016 erfolgte die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde mit folgendem Wortlaut: „Dem beantragten Vorhaben stehen keine abfall- bodenschutzrelevanten Belange entgegen.“ Daher genügt eine Kenntnisnahme.

**A-1.2 Kenntnisnahme**

Der Sachverhalt A-1.2 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.  
Die untere Naturschutzbehörde wurde mit Schreiben vom 02.03.2016 beteiligt. Mit Schreiben vom 04.04.2016 erfolgte die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde. Die sich daraus ergebenden Sachverhalte sind in der Abwägung unter A-3.12 und A-3.13 zu finden. Daher genügt eine Kenntnisnahme.

**A-1.3 Kenntnisnahme**

Der Sachverhalt A-1.3 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.  
Die Belange des Artenschutzes sowie des Umweltschadengesetzes finden vollumfänglich Eingang über die Umweltprüfung, welche im Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ dokumentiert ist. In diesem Rahmen hat unter anderem eine umfangreiche Auseinandersetzung mit den im Sachverhalt A-1.3 angeführten Paragraphen und den damit verbundenen Sachverhalten bzw. Belangen stattgefunden. Aus diesen Gründen genügt eine Kenntnisnahme.

**A-1.4 Kenntnisnahme**

Der Sachverhalt A-1.4 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.  
Da bis zum 23.05.2016 keine Stellungnahme der oberen Denkmalschutzbehörde eingegangen ist, kann davon ausgegangen werden, dass durch die obere Denkmalschutzbehörde keine weitere Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ abgegeben wird und somit keine planungsrechtliche Relevanz besteht. Daher genügt eine Kenntnisnahme.

## A-2. Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (Oberste Landesentwicklungsbehörde) vom 21.03.2016

Folgende Stellungnahme wurde durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (Oberste Landesentwicklungsbehörde) abgegeben und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.



**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium für  
Landesentwicklung  
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Stadt Weißenfels  
Markt 1  
06667 Weißenfels



### **Bebauungsplan Nr. 34 „Wohngebiet Seumesiedlung“ der Stadt Weißenfels**

**vorgelegte Unterlagen: Entwurf, Stand Februar 2016**

**Hier: Landesplanerische Stellungnahme gem. § 13 LEntwG LSA**

#### **► Landesplanerische Feststellung**

Als oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ der Stadt Weißenfels mit Stand Februar 2016 fest, dass die vorgelegte raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die durch die obere Landesplanungsbehörde abgegebene landesplanerische Stellungnahme vom 21. Februar 2012 zum Entwurf der Planung, worin die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt worden ist.

Zudem verfügt die Stadt Weißenfels seit dem 26.04.2013 über einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Darin ist der Bereich Seumesiedlung als geplante Wohnbaufläche dargestellt.

Halle, 21.03.2016

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

61.1.WSF-BP35\_TÖB-2E

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

44.24-20221/31-00178.1

Bearbeitet von:

Frau Fuhrmann

Tel.:(0345) 514 - 1511

Fax:(0345) 514 - 1509

E-Mail Adresse:

sabine.fuhrmann

@mlv.sachsen-anhalt.de

Referat:

Sicherung der  
Landesentwicklung,  
Raumbeobachtung, Raum-  
ordnungskataster  
Ernst-Kamieth-Str. 2  
06112 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-

anhalt.de

Internet:

http://www.mlv.sachsen-

anhalt.de

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1810  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00

A-2.1

Insofern ist der Bebauungsplan Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Zum Flächennutzungsplan der Stadt Weißenfels ist mit Datum vom 06.03 2013 ebenfalls durch die zu diesem Zeitpunkt zuständige obere Landesplanungsbehörde eine landesplanerische Stellungnahme ergangen.

➤ **Rechtswirkung**

A-2.2  
Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Gemäß § 4 Absatz 2 ROG sind die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

➤ **Hinweis zu Datensicherung**

A-2.3  
Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u.a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des o.g. Bauleitplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

  
Fuhrmann

Anlage: Rechtsgrundlagen

Anlage:

**Rechtsgrundlagen:**

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
  
- Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170),
  
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160)
  
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle vom 27.05.2010 / 26.10.2010, rechtskräftig seit dem 21.10.2010,
  
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

**SV Bewertung der Sachverhalte** • Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (Oberste Landesentwicklungsbehörde) vom **21.03.2016**

Die Stadt Weißenfels nimmt alle Hinweise und Sachverhalte [SV] inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (Oberste Landesentwicklungsbehörde) vom **21.03.2016** geäußert wurden.

**A-2.1 Kenntnisnahme**

Der Sachverhalt A-2.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.  
Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 21.02.2012:

➤ **Landesplanerische Feststellung**

A-2.1.1

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Wohngebiet Seumesiedlung“ in der Stadt Weißenfels ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

**A-2.1.1 Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung (im 2. Entwurf des Bebauungsplanes)**

Der Sachverhalt A-2.1.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.  
Eine Berücksichtigung des Sachverhaltes A-2.1.1 erfolgte bereits im 2. Entwurf des Bebauungsplanes durch Anpassung des Punktes „Ziele der Raumordnung“.  
Eine Änderung / Präzisierung der vorliegenden Planung hinsichtlich des vorgetragenen SVs ist nicht erforderlich, da eine Reaktion bzw. Berücksichtigung bereits im 2. Entwurf des Bebauungsplanes erfolgte.

**A-2.2 Kenntnisnahme**

Der Sachverhalt A-2.2 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.  
Eine Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung erfolgte bereits unter Punkt „Ziele der Raumordnung“, daher genügt eine Kenntnisnahme des Sachverhaltes A-2.2.

**A-2.3 Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung**

Der Sachverhalt A-2.3 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.  
Der Sachverhalt A-2.3 wird durch Übergabe der geforderten Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens berücksichtigt.  
Durch diese Berücksichtigung werden weder die Grundzüge der Planung berührt, noch eine Änderung der Planaussage hervorgerufen. Deshalb wird von einer erneuten Beteiligung abgesehen.

### A-3. Schreiben des Burgenlandkreises vom 04.04.2016

Folgende Stellungnahme wurde durch den Burgenlandkreis abgegeben und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

# Burgenlandkreis

## Der Landrat



Burgenlandkreis · Postfach 1151 06601 Naumburg

**Stadt Weißenfels**  
Fachbereich III Technische Dienste  
und Stadtentwicklung

05. April 2016

Dezernat/Amt: II/Bauordnungsamt  
Sachgebiet: Untere Landesentwicklungsbehörde  
Sachbearbeitung: Frau Schiller  
Tel.-Durchwahl: 03443/372215  
e-mail: schiller.anett@blk.de  
Zi.-Nr.: 105  
Dienststätte: Weißenfels

**Stadt Weißenfels**  
Abt. Stadtplanung  
PF 1251  
06652 Weißenfels

Eing.-Nr. 138

Ihre Zeichen: 61.1.WSF-BP35-TÖB-2E  
Ihre Nachricht vom: 02.03.2016  
Mein Zeichen: 6122-00011-11-01  
Datum: 04.04.2016

*Orig Wazw  
Sff*

### Bebauungsplan Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ 2. Entwurf – geänderter Geltungsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Burgenlandkreis gibt als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung entsprechend § 4 Absatz 2 BauGB zum o. g. Bebauungsplan folgende Stellungnahme ab:

Es wird mit dieser Stellungnahme den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen. Hiermit werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Es wird keine Vorabwägung vorgenommen.

**Bauordnungsamt**  
**Untere Landesentwicklungsbehörde**  
Raumordnung

A-3.1

Aus raumordnerischer Sicht keine weiteren Hinweise.  
Die Stellungnahme vom 21.06.2011 bleibt bestehen.

#### Städtebau

A-3.2

Auf der Planzeichnung sind Übersichtslegeplan und Präambel anzubringen.

A-3.3

Es wird auf den Beschluss des Stadtrates Weißenfels vom 25.02.2016 als Anlage 1 verwiesen. Dieser fehlt in den uns übergebenen Unterlagen.

A-3.4

Nicht nachvollziehbar ist die Grenze des Geltungsbereiches zwischen den Baufeldern 7 und 8 sowie der Abstand des Geltungsbereiches zur Flurstücksgrenze nördlich des Baufelds 7. Die Begründung gibt dazu keine Aussagen.

Haus-/Lieferanschrift:  
Burgenlandkreis  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg

Bankverbindungen:  
Sparkasse Burgenlandkreis  
IBAN: DE76 8005 3000 3120 0002 71  
BIC: NOLADE21BLK

Steuer-Nr.: 119/144/50022

Kontakt:  
Telefon: (03445) 73-0  
Telefax: (03445) 73-1199  
e-Mail: burgenlandkreis@blk.de  
Internet: www.burgenlandkreis.de

A-3.5

Straßen sind entsprechend UVP-Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen, um festzustellen, ob diese der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen oder nicht. Dies ist zum Bestandteil des Verfahrens zu machen.

Entsprechend Begründung S. 32 wurde die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch die Stadt Weißenfels vorgenommen, und es wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Unterlagen waren hier nicht beigefügt, sie sind der Verfahrensakte beizufügen. Es wird davon ausgegangen, dass die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung des geänderten Geltungsbereiches vorgenommen wurde.

A-3.6

In der Begründung zu 3. Belange der Umwelt sind auf S. 29 die Aussagen zur Vorprüfung des Einzelfalls bezüglich der Straße zu ergänzen.

A-3.7

In den Verfahrensvermerken ist folgende Änderung vorzunehmen:  
Das jetzige Verfahren beginnt mit dem Aufstellungsbeschluss vom 21.07.2011. Der jetzige Punkt 1 ist aus der Verfahrensübersicht zu entfernen.

**Rechts- und Ordnungsamt**  
**Untere Gefahrenabwehrbehörde**

Eine Belastung des Baubereichs mit Kampfmitteln ist nicht bekannt. Bei der beabsichtigten Maßnahme ist daher nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Es bestehen somit keine Einwände und Bedenken zum Vorhaben.

A-3.8

Sollten entgegen den Erwartungen Kampfmittel gefunden werden, so ist entsprechend der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der derzeit geltenden Fassung zu verfahren.

**Straßenverkehrsamt**  
**Untere Straßenverkehrsbehörde**

Bei Berührung des öffentlichen Verkehrsraumes ist mindestens 14 Tage vor Beginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.

A-3.9

Sollte eine Änderung der Festbeschilderung angestrebt werden, ist diese unter Vorlage eines Markierungs- und Beschilderungsplanes sowie der Begründung der zwingenden Notwendigkeit i. S. d. § 39 (1) StVO bei der Stadt Weißenfels als untere Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

**Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen**  
**Untere Brandschutzbehörde**

A-3.10

Die Stellungnahme zum 1. Entwurf vom 1.3.2012 bleibt bestehen.  
Im Textteil zum geänderten Plan wird hinsichtlich der Bereitstellung von Löschwasser ausgesagt, dass die Dauer von 1 Stunde ausreichend ist.  
Dem kann aus unserer Sicht nicht gefolgt werden.

A-3.10

Laut Regelwerk DVGW, Arbeitsblatt W 405, Abschnitt 5, ist der Nachweis der Löschwassermenge (hier 48 m<sup>3</sup>/Stunde) für eine 2-stündige Löschdauer zu führen.

**Umweltamt**

**Untere Immissionsschutzbehörde**

Öffentlich-rechtliche Vorschriften, die die Untere Immissionsschutzbehörde zu vertreten hat, stehen dem Bebauungsplan zur Errichtung des reinen Wohngebietes (WR) nicht entgegen.

**Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde**

Dem beantragten Vorhaben stehen keine abfall- bodenschutzrelevanten Belange entgegen.

**Untere Wasserbehörde**

A-3.11

Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine Einwände zur Aufstellung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet.  
Die obere Wasserbehörde beim Landesverwaltungsamt (Referat Abwasser) ist hinsichtlich ihrer Zuständigkeit bei der Überwachung der kommunalen Kläranlage zu beteiligen.

**Untere Naturschutz- und Forstbehörde**

Dem geänderten Bauleitplan wird aus der Sicht der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zugestimmt.

Hinweise:

A-3.12

Bei der Erschließung sind die Bestimmungen des allgemeinen Schutzes gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (Schnitt- und Fällzeiten) zu beachten

A-3.13

Die externen Kompensationsflächen sind vor der Erschließung des Geltungsbereiches durch städtebaulichen Vertrag zu sichern und entsprechend dem Fortschritt der Bebauung des Wohngebietes zu bepflanzen.

Folgende Fachbereiche haben keine Einwände und Hinweise:

**Wirtschaftsamt;**

**Bauamt, Untere Straßenbaubehörde.**

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Iser

**SV Bewertung der Sachverhalte • Burgenlandkreis vom 04.04.2016**

Die Stadt Weißenfels nimmt alle Hinweise und Sachverhalte [SV] inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben des Burgenlandkreises vom **04.04.2016** geäußert wurden.

**A-3.1 Kenntnisnahme**

Der Sachverhalt A-3.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.  
Stellungnahme des Burgenlandkreises vom 01.03.2012:

A-3.1.1

**Bauordnungsamt**

**SG Kreisplanung**

**Raumordnung**

Die Stellungnahme zu raumordnerischen Belangen vom 21.06.2011 bleibt bestehen.

**A-3.1.1 Kenntnisnahme**

Der Sachverhalt A-3.1.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.  
Stellungnahme des Burgenlandkreises vom 21.06.2011:

**Bauordnungsamt**

**SG Kreisplanung**

**Raumordnung**

Die Rechtsgrundlagen für die raumordnerische Beurteilung sind das ROG vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619), das Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 466) und der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160).

A-3.1.1.1

Weißenfels ist entsprechend der Verordnung über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) als Mittelzentrum (Z37) ausgewiesen.

Weißenfels befindet sich des Weiteren im den den Verdichtungsraum umgebenden Raum (LEP-LSA Z 11f).

Dieser den Verdichtungsraum umgebende Raum weist einen zu seinen Gunsten verlaufenden Suburbanisierungsprozess und daraus entstandene enge Verflechtungen zum Verdichtungsraum auf und ist neben seiner Zuordnung zum Ordnungsraum auch dem ländlichen Raum zuzuordnen.

Die Standortvorteile, über die diese Räume aufgrund ihrer Nähe zum Oberzentrum verfügen, sind durch abgestimmte Planungen weiter zu entwickeln und zu stärken.

Das Landesverwaltungsamt, Referat 309 und die Regionale Planungsgemeinschaft Halle sind als Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

**A-3.1.1.1 Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung (im 2. Entwurf des Bebauungsplanes)**

Der Sachverhalt A-3.1.1.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.  
Die Hinweise der Stellungnahme des Burgenlandkreises zu raumordnerischen Belangen vom 21.06.2011 wurden in der Begründung 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ berücksichtigt.

Des Weiteren wurde durch die obere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 21.02.2012 festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Der Forderung des Gesetzgebers gemäß § 1 Abs. 4 BauGB, dass Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind, wird mit dem vorliegenden Plan nachgekommen.

Eine Änderung / Präzisierung der vorliegenden Planung hinsichtlich des vorgetragenen SVs ist nicht erforderlich, da eine Reaktion bzw. Berücksichtigung bereits im 2. Entwurf des Bebauungsplanes erfolgte. Daher genügt im Übrigen eine Kenntnisnahme.

## **SV Bewertung der Sachverhalte • Burgenlandkreis vom 04.04.2016**

### **A-3.2 Kenntnisnahme**

Der Sachverhalt A-3.2 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Die Präambel zum Bebauungsplan wurde aus Gründen der Übersicht nicht auf der Planzeichnung (Teil A) angebracht. Da die Planzeichnung (Teil A) nur in Verbindung mit den textlichen Festsetzungen (Teil B) gilt, ist eine Niederschrift der Präambel auch an dieser Stelle möglich, wovon im Bebauungsplan Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ Gebrauch gemacht wurde.

Ein Übersichtslageplan erfüllt rein informelle Zwecke und ist nicht zwangsläufig Bestandteil der Planzeichnung. Ebenfalls aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde somit eine Darstellung auf dem Deckblatt der Begründung gewählt.

Daher genügt eine Kenntnisnahme.

### **A-3.3 Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung**

Der Sachverhalt A-3.3 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt A-3.3 wird durch redaktionelle Anpassung des Plankopfes berücksichtigt. Der Bebauungsplan wurde als Anlage 1 zur Beschlussvorlage des zu fassenden Entwurfsbeschlusses deklariert. Nach Fassung des Beschlusses handelt es sich um den Bebauungsplanentwurf, welcher aus dem Entwurfsbeschluss resultiert und fortan keine Anlage zu diesem mehr darstellt.

Durch diese redaktionelle Ergänzung werden weder die Grundzüge der Planung berührt, noch eine Änderung der Planaussage hervorgerufen. Deshalb wird von einer erneuten Beteiligung abgesehen.

### **A-3.4 Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung**

Der Sachverhalt A-3.4 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt A-3.4 wird durch redaktionelle Anpassung der Begründung unter Punkt „Geltungsbereich“, Unterpunkt „Erläuterungen“ wie folgt berücksichtigt:

„Im süd-östlichen Plangebiet erfolgt eine Aussparung des Geltungsbereiches bis an die Planstraße A um die Zugänglichkeit der externen Ausgleichsfläche 1 flexibel gestalten zu können. Die Aussparung orientiert sich an der südlich gelegenen Grundstücksgrenze und bietet eine ausreichende Breite um den zur Bewirtschaftung erforderlichen Betriebsgeräten auf die Fläche zu gelangen.

Im Bereich nördlich des geplanten Baufeldes 7 wurde ein ca. 5,90 m breiter Abstand zur Flurstücksgrenze eingehalten. Es handelt sich hierbei um einen Wirtschaftsweg des Friedhofes für dessen Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ kein ausreichender bodenrechtlicher Bezug zur städtebaulichen Ordnung besteht.“

Durch diese redaktionelle Ergänzung des Begründungsmaterials werden weder die Grundzüge der Planung berührt, noch eine Änderung der Planaussage hervorgerufen. Deshalb wird von einer erneuten Beteiligung abgesehen.

### **A-3.5 Kenntnisnahme und teilweise technische Berücksichtigung**

Der Sachverhalt A-3.5 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt A-3.5 wurde bereits unter Punkt „UVP-pflichtige Vorhaben, Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB“ des Begründungsmaterials berücksichtigt. Ein Hinweis, dass die geprüfte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls der Verfahrensakte beizufügen ist, erfolgte bereits unter dem Unterpunkt „keine Betroffenheit“.

Der Sachverhalt wird durch redaktionelle Anpassung der Begründung wie folgt unter dem Unterpunkt „keine Betroffenheit“ teilweise technisch berücksichtigt:

Die o.g. Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung des Entwurfsstandes des Geltungsbereichs durchgeführt. Die Änderung des Geltungsbereiches zum 2. Entwurf hat keine Auswirkungen auf das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, da der zu untersuchende Bereich sich lediglich verkleinert hat. Eine erneute Vorprüfung ist somit nicht erforderlich.

Durch diese redaktionelle Ergänzung des Begründungsmaterials werden weder die Grundzüge der Planung berührt, noch eine Änderung der Planaussage hervorgerufen. Deshalb wird von einer erneuten Beteiligung abgesehen.

**SV Bewertung der Sachverhalte • Burgenlandkreis vom 04.04.2016**

**A-3.6 Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung**

Der Sachverhalt A-3.6 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt A-3.6 wird durch redaktionelle Anpassung des Begründungsmaterials unter Punkt „Bebauungsplan der Innenentwicklung“, Unterpunkt „Größe des Plangebietes“ wie folgt berücksichtigt:

Es ist jedoch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG LSA (Anlage 1, Punkt 3 „Bau öffentlicher oder privater Straßen“, Unterpunkt 3.6 „sonstige Straßen“) durchzuführen. Die erforderlichen Ausführungen werden unter Punkt „UVP-pflichtige Vorhaben, Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB“ des Umweltberichtes vorgenommen. Durch diese redaktionelle Ergänzung des Begründungsmaterials werden weder die Grundzüge der Planung berührt, noch eine Änderung der Planaussage hervorgerufen. Deshalb wird von einer erneuten Beteiligung abgesehen.

**A-3.7 Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung**

Der Sachverhalt A-3.7 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt A-3.7 wird durch redaktionelle Anpassung der Verfahrensschritte berücksichtigt. Punkt 1 wird fortan nicht mehr dargestellt.

Durch diese redaktionelle Ergänzung werden weder die Grundzüge der Planung berührt, noch eine Änderung der Planaussage hervorgerufen. Deshalb wird von einer erneuten Beteiligung abgesehen.

**A-3.8 Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung  
(im 2. Entwurf des Bebauungsplanes)**

Der Sachverhalt A-3.8 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt A-3.8 wurde bereits im 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ unter Punkt „Hinweise“, Unterpunkt „Kampfmittel“ wie folgt berücksichtigt:

„Eine Belastung der in Anspruch genommenen Flurstücke mit Kampfmitteln ist nicht bekannt. Bei der beabsichtigten Baumaßnahme ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand des Ordnungsamtes nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der geplanten Maßnahmen. Sollten entgegen der Erwartungen Kampfmittel gefunden werden, so ist entsprechend der KampfM-GAVO LSA §§ 2,3 und 4 in der jeweilig gültigen Fassung zu verfahren.“

Eine Änderung / Präzisierung des Begründungsmaterials ist hinsichtlich des vorgetragenen SVs ist nicht erforderlich, da eine Reaktion bzw. Berücksichtigung bereits im 2. Entwurf des Bebauungsplanes erfolgte. Daher genügt im Übrigen eine Kenntnisnahme.

**A-3.9 Kenntnisnahme**

Der Sachverhalt A-3.9 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Die Thematik der verkehrsrechtlichen Anordnung wurde bereits im 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ unter Punkt „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“, Unterpunkt „verkehrsberuhigter Bereich“ ausführlich durch redaktionelle Anpassung berücksichtigt und wird in der Umsetzung nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens sein. Daher genügt eine Kenntnisnahme.

**A-3.10 Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung**

Der Sachverhalt A-3.10 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt A-3.10 wird durch redaktionelle Anpassung der Begründung unter Punkt „Ver- und Entsorgung“, Unterpunkt „Löschwasserbedarf“ wie folgt berücksichtigt:

„Der Löschwasserbedarf für den Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ berechnet sich gemäß dem Arbeitsblatt W 405 des Regelwerkes DVGW. Bei Wohngebäuden mit bis zu 3 Geschossen ist demnach ein Löschwasserbedarf von 48 m<sup>3</sup> / h über einen Zeitraum von zwei Stunden bereitzustellen. Mit Schreiben vom 22. Juni 2011 haben die Stadtwerke Weißenfels bestätigt, dass der notwendige Löschwasserbedarf über das öffentliche Trinkwassernetz sichergestellt werden kann.“

Durch diese redaktionelle Ergänzung des Begründungsmaterials werden weder die Grundzüge der Planung berührt, noch eine Änderung der Planaussage hervorgerufen. Deshalb wird von einer erneuten Beteiligung abgesehen.

**SV Bewertung der Sachverhalte • Burgenlandkreis vom 04.04.2016**

**A-3.11 Kenntnisnahme**

Der Sachverhalt A-3.11 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.  
Mit Schreiben vom 06.02.2012 sowie 02.03.2016 wurde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am Verfahren beteiligt.  
Mit Schreiben vom 06.03.2012 äußerte sich das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zum Verfahren. Die Stellungnahme wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ geprüft und soweit erforderlich berücksichtigt.  
Daher genügt eine Kenntnisnahme.

**A-3.12 Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung**

Der Sachverhalt A-3.12 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.  
Der Sachverhalt A-3.12 wird durch redaktionelle Anpassung der Begründung unter Punkt „Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“, Unterpunkt „Allgemeiner Hinweis“ wie folgt technisch berücksichtigt:  
„Die Bestimmungen zu den Schnitt- und Fällzeiten gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchG sind zu beachten.“  
Durch diese redaktionelle Ergänzung des Begründungsmaterials werden weder die Grundzüge der Planung berührt, noch eine Änderung der Planaussage hervorgerufen. Deshalb wird von einer erneuten Beteiligung abgesehen.

**A-3.13 Kenntnisnahme**

Der Sachverhalt A-3.13 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.  
Entsprechende Ausführungen zur Sicherung der externen Kompensationsflächen erfolgten bereits in der Begründung unter Punkt „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“, Unterpunkt „externer Ausgleich“.  
Daher genügt eine Kenntnisnahme.

#### A-4. Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 01.04.2016

Folgende Stellungnahme wurde durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen abgegeben und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für  
Geologie und Bergwesen

Dezernat 32  
Rechtsangelegenheiten

*Wenzel*

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

Stadt Weißenfels  
Stadtplanung  
Klosterstraße 24  
06667 Weißenfels



#### 2. Entwurf - Bebauungsplan Nr. 35 "Wohngebiet Seumesiedlung" der Stadt Weißenfels

Ihr Zeichen: 61.1WSF-BP35-TÖB-2E

Sehr geehrter Herr Liebold,

mit Schreiben vom 02.03.2016 haben Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum 2. Entwurf des o.g. Bebauungsplanes Nr. 35 der Stadt Weißenfels.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

#### Bergbau

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor.

Bearbeiter/-in: Frau Huch (0345 - 5212 226), Herr Todte (0345 - 5212 237)

01. April 2016  
32.21-34290-518/2016-  
5820/2016

Frau Bong  
Durchwahl 0345/5212125  
E-Mail: stellungnahmen  
@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Köthener Str. 38  
06118 Halle / Saale  
Telefon (0345) 5212-0  
Telefax (0345) 522 99 10

E-Mail: poststelle  
@lagb.mw.sachsen-anhalt.de  
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur  
Internet:  
www.lagb.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Fil. Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
KTO 810 015 00

IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500  
BIC MARKDEF1810

Geologie

In Übereinstimmung mit dem Baugrundgutachten, welches nun Bestandteil dieser Entwurfsplanung ist, und den Hinweisen der Abteilung Geologie aus früheren Stellungnahmen erfolgte eine Präzisierung der Festlegungen zur Entsorgung des Niederschlagswassers.

A-4.1

Um Vernässungsprobleme zu vermeiden und das Allgemeinwohl zu schützen, ist zu beachten, dass auch die eventuelle flächenhafte Versickerung nach DWA A-138 unter Berücksichtigung der standortkonkreten hydrogeologischen Bedingungen erfolgen sollte.

Bearbeiterin: Frau Beer (0345 - 5212 150)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bong

**SV Bewertung der Sachverhalte • Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 01.04.2016**

Die Stadt Weißenfels nimmt alle Hinweise und Sachverhalte [SV] inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom **01.04.2016** geäußert wurden.

**A-4.1 Kenntnisnahme**

Der Sachverhalt A-4.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt A-4.1 wird durch redaktionelle Präzisierung der Begründung unter Punkt „Ver- und Entsorgung“, Unterpunkt „Niederschlagswasserentsorgung“ wie folgt berücksichtigt: „Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers gem. DWA A-138 ist allerdings, insofern möglich, in jedem Falle zu bevorzugen.“

Durch diese redaktionelle Ergänzung des Begründungsmaterials werden weder die Grundzüge der Planung berührt, noch eine Änderung der Planaussage hervorgerufen. Deshalb wird von einer erneuten Beteiligung abgesehen.

## A-5. Schreiben des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation vom 27.08.2015

Folgende Stellungnahme wurde durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation abgegeben und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

Stadt Weißenfels  
Abteilung Stadtplanung  
Markt 1  
06667 Weißenfels



### Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Weißenfels "Wohngebiet Seumesiedlung"

#### Stellungnahme Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung:

Im Planungsgebiet befinden sich keine wesentlichen Anlagen meiner Trägerschaft. Ferner habe ich im Planungsgebiet keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen. Insofern steht der Planinhalt meinen Belangen grundsätzlich nicht entgegen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter nebenstehender Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Matthias Schmidt

LVermGeo 100 C  
06/11



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für  
Vermessung  
und Geoinformation



Halle, den 30.03.2016

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:  
61.1.WSF-BP35\*TÖB-2E

Mein Zeichen/Meine Nachricht:  
52d-V24-8005409-2016

bearbeitet von:  
Herrn Soyke

Telefon: 0345-6912-203

Öffnungszeiten des  
Geokompetenz-Centers  
Mo – Fr 8 – 13 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme  
und Information:  
Di 13 – 18 Uhr

#### Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

#### Standort Halle (Saale)

Telefon: 0345 6912-0

Fax: 0345 6912-133

E-Mail: [poststelle.halle@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle.halle@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank,  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
KTO 810 015 00  
Ust-IdNr. DE 232963370

**A-6. Schreiben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 05.08.2015**

Folgende Stellungnahme wurde durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr abgegeben und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen  
der Bundeswehr - Postfach 29 63 - 53019 Bonn

Stadt Weißenfels  
Abteilung Stadtplanung  
Herr Liebold  
Klosterstraße 5  
06652 Weißenfels



**Infrastruktur**  
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
Postfach 29 63, 53019 Bonn  
Telefon: +49 (0)228 5504 - 4575  
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763  
Bw: 3402 - 4575  
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Aktenzeichen  
Infra I 3 - 45-60-00 /  
BBP Nr. 35 Weißenfels

Bearbeiter/-in  
Herr Schmidt

Bonn,  
08. April 2016

**BETREFF** Anforderung einer Stellungnahme;

hier: Bebauungsplan Nr. 35 "Wohngebiet Seumesiedlung" der Stadt Weißenfels  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

**BEZUG** Ihr Schreiben - Zeichen 61.1.WSF-BP35-TÖB-2E - vom 02.03.2016

**ANLAGE** - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das oben genannte und in den von Ihnen beigelegten Unterlagen näher beschriebene Vorhaben werden Belange der Bundeswehr **berührt. Es werden jedoch keine Einwände geltend gemacht.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Schmidt

**A-7. Schreiben des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 14.03.2016**

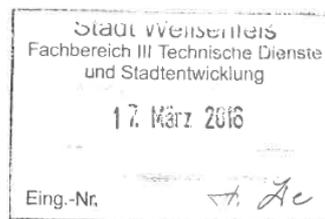
Folgende Stellungnahme wurde durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt abgegeben und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt  
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Richard-Wagner-Str. 9 D-06114 Halle

Stadt Weißenfels  
Untere Denkmalschutzbehörde  
Fachbereichsleiter Fachbereich III  
Herrn Andreas Bischoff  
Markt 1  
06667 Weißenfels



**Marina Meincke-Floßfeder**  
Gebietsreferentin

Telefon 0345 2 93 97 65  
Telefax 0345 2 93 97 15  
mmeincke@lda.mk.sachsen-anhalt.de

www.lda-lsa.de

**Weißenfels, Am Sausenhölzchen, „Neuer Friedhof“  
B-Plan 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“/ TÖB**

14.03.2016

Sehr geehrter Herr Bischoff,

als Anlage erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege. Die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.  
Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege erheben wir gegen die vorliegenden Unterlagen keine Bedenken.

Ihr Zeichen  
61.1WSF-BP35-TÖB-2E

Unser Zeichen  
25.2

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Meincke - Floßfeder*  
Marina Meincke-Floßfeder

Verteiler: z. d. A.  
Stadt Weißenfels, UDSB, Herr Kujas

Postanschrift  
**Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologie Sachsen-Anhalt -  
Landesmuseum für Vorgeschichte**  
Richard-Wagner-Str. 9  
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00  
BIC: MARKDEF1810  
Bundesbankfiliale Magdeburg  
VAT: DE 1937 117 14

**A-9. Schreiben der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd Polizeirevier Burgenlandkreis vom 10.03.2016**

Folgende Stellungnahme wurde durch das Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd Polizeirevier Burgenlandkreis abgegeben und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.



**SACHSEN-ANHALT**

Polizeidirektion  
Sachsen-Anhalt Süd

Polizeirevier Burgenlandkreis • Postfach 1451 • 06654 Weißenfels

Stadt Weißenfels

Postfach 1251 oder 1261

06652 Weißenfels



Polizeirevier  
Burgenlandkreis

Weißenfels, 10.03.2016

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht  
vom:

Mein Zeichen/ Meine Nachricht  
vom:  
**80.212 PoAn**

**Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Weißenfels  
„Wohngebiet Seumesiedlung“ 2. Entwurf vom 25.02.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

(Bei Schriftwechsel bitte stets  
angeben!)

Bearbeitet von:

Tel.: (03443) 282-260  
Fax: (03443) 282-210

andreas.polczyk  
@  
polizei.sachsen-anhalt.de

Dienstgebäude:  
Langendorfer Straße 49  
06667 Weißenfels

Polizeidirektion  
Sachsen-Anhalt Süd  
Merseburger Straße 6  
06110 Halle (Saale)

Tel.: (03443) 282-0  
Fax: (03443) 282-210

www.polizei.sachsen-anhalt.de

A-9.1

**für die Anbindung an das öffentliche Straßennetz, über die Seumestraße und der Damaschke Straße ergeht dazu unsererseits folgender Vorschlag, das gesamte Wohngebiet zu einem verkehrsberuhigten Bereich auszuzeichnen. Die direkte Verkehrsanbindung über die Seumestraße und der Damaschkestraße könnte hierbei mittels abgesenkten Bord erfolgen. Bei der Anbindung an die Seumestraße und Damaschke Straße bitte ich um die Beachtung der Sichtdreiecke und Kurvenradien.**

A-9.2

A-9.3

Im Auftrag

Polczyk, PHM

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00

**SV Bewertung der Sachverhalte • Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd Polizeirevier Burgenlandkreis vom 10.03.2016**

Die Stadt Weißenfels nimmt alle Hinweise und Sachverhalte [SV] inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd Polizeirevier Burgenlandkreis vom **10.03.2016** geäußert wurden.

**A-9.1 Kenntnisnahme**

Der Sachverhalt A-9.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.  
Der Bebauungsplan Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ sieht eine Verkehrsberuhigung im Plangebiet vor. Die Möglichkeit eines verkehrsberuhigten Bereiches wird durch die gewählten Festsetzungen planungsrechtlich vorbereitet. Es wird somit ein Rahmen gesichert, in dem entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen gem. § 45 StVO möglich sind. Ob eine solche Regelung in Frage kommt, ist jedoch auf den nachgeordneten Planungsebenen zu klären. Daher genügt eine Kenntnisnahme.

**A-9.2 Kenntnisnahme**

Der Sachverhalt A-9.2 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.  
Die Gestaltung bzw. der Aufbau der Erschließungsstraße wird aufgrund der fehlenden bodenrechtlichen Relevanz nicht durch den Bebauungsplan geregelt. Diese Parameter werden im Rahmen der technischen Planung durch den Vorhabenträger betrachtet. Daher genügt eine Kenntnisnahme.

**A-9.3 Kenntnisnahme und teilweise technische Berücksichtigung (im 2. Entwurf des Bebauungsplanes)**

Der Sachverhalt A-9.3 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.  
Die im 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ festgesetzte Erschließungsstraße stellt eine Übernahme eines technischen Erschließungskonzeptes dar und berücksichtigt somit die Anforderungen an eine Befahrbarkeit von Fahrzeugen der Ver- und Entsorgung sowie der Feuerwehr. Auch die erforderlichen Sichtdreiecke werden somit gewährleistet. Eine teilweise technische Berücksichtigung des Sachverhaltes A-9.3 erfolgte bereits im 2. Entwurf unter Punkt „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“, Unterpunkt „Straßenkörper“. Im Übrigen genügt eine Kenntnisnahme.

**A-10. Schreiben der Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH vom 30.03.2016**

Folgende Stellungnahme wurde durch die Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH abgegeben und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.



Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH • Selauer Str. 28 • 06667 Weißenfels

Stadtverwaltung Weißenfels  
z.Hd. Herr Liebold ✓  
Klosterstraße 5  
06667 Weißenfels



... einfach gut ankommen!

- Öffentlicher Personennahverkehr
- Reise- und Ausflugsverkehr
- Werkstattservice

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Fernsprechangaben	Unser Zeichen	Datum
61.1.WSF-BP-35-TöB-2E	02.03.2016	03443/460728	SCHROE	30.03.2016

**Stellungnahme Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Weißenfels „Wohngebiet Seumesiedlung“ (2. Entwurf)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange nehmen wir zu oben genannter Thematik wie folgt Stellung:

Die im 2. Entwurf angegebene Straßenbreite von 6,5 m schätze ich als ausreichend ein.

A-10.1	Beachtung sollten die annehmbaren Kurvenradien finden, da spätere Korrekturen mit einem enormen Aufwand verbunden sind.
A-10.2	Die Anbindung an den ÖPNV ist durch die vorhandenen Haltestellen des Stadtverkehrs in der Otto-Schlag-Straße und der Damaschkestraße gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

  
 Personenverkehrsgesellschaft  
 Burgenlandkreis mbH  
 Selauer Straße 28  
 06667 Weißenfels  
 Uwe Schröter  
 Leiter  
 Betriebsstelle Weißenfels

06667 Weißenfels • Selauer Straße 28 • Tel.: +49(0) 3443 - 46 070 • Fax: +49(0) 3443 - 46 07 25  
 06618 Naumburg • Graf-Stauffenberg-Straße 11 • Tel.: +49(0) 3445 - 23 160 • Fax: +49(0) 3445 - 23 166 0  
 06712 Zeitz • Auf den Gebinden 40 • Tel.: +49(0) 3441 - 61 0 • Fax: +49(0) 3441 - 61 13  
 06647 Bad Bibra • Altenrodaer Straße 12 • Tel.: +49(0) 34465 - 2 29 70 • Fax: +49(0) 34465 - 2 29 72  
 06679 Hohenmölsen • Ernst-Thälmann-Straße 60 • Tel.: +49(0) 34441 - 48 80 • Fax: +49(0) 34441 - 48 820

Amtsgericht Stendal  
 HRB 206 540  
 Geschäftsführer  
 Lutz Däumler

Sparkasse Burgenlandkreis  
 IBAN: DE 14 8005 3000 3320 0227 59  
 BIC: NOLADE21BLK  
 UST-Ident-Nr.: DE 140020931

Internet: [www.pvg-burgenlandkreis.de](http://www.pvg-burgenlandkreis.de) • Mail: [info@pvg-burgenlandkreis.de](mailto:info@pvg-burgenlandkreis.de)

**SV Bewertung der Sachverhalte • Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH vom 30.03.2016**

Die Stadt Weißenfels nimmt alle Hinweise und Sachverhalte [SV] inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben der Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH vom **30.03.2016** geäußert wurden.

**A-10.1 Kenntnisnahme und teilweise technische Berücksichtigung (im 2. Entwurf des Bebauungsplanes)**

Der Sachverhalt A-10.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.  
Die im 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ festgesetzte Erschließungsstraße stellt eine Übernahme eines technischen Erschließungskonzeptes dar und berücksichtigt somit die Anforderungen an eine Befahrbarkeit von Fahrzeugen der Ver- und Entsorgung, der Feuerwehr sowie auch von Fahrzeugen des ÖPNV. Eine teilweise technische Berücksichtigung des Sachverhaltes A-9.3 erfolgte bereits im 2. Entwurf unter Punkt „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“, Unterpunkt „Straßenkörper“.

**A-10.2 Kenntnisnahme technische Berücksichtigung**

Der Sachverhalt A-10.2 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.  
Der Sachverhalt A-10.2 wird durch redaktionelle Anpassung des Begründungsmaterials unter Punkt „äußere Verkehrserschließung“, Unterpunkt „ÖPNV“ wie folgt berücksichtigt:  
„Die Anbindung an den ÖPNV ist durch die vorhandenen Haltestellen des Stadtverkehrs in der Otto-Schlag-Straße und der Damaschkestraße gewährleistet.“  
Durch die redaktionelle Ergänzung des Begründungsmaterials werden weder die Grundzüge der Planung berührt, noch eine Änderung der Planaussage hervorgerufen. Deshalb wird von einer erneuten Beteiligung abgesehen.

## A-11. Schreiben der Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH vom 21.03.2016

Folgende Stellungnahme wurde durch die Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH abgegeben und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

<p>Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH Südring 120 · 06667 Weißenfels</p> <p><b>Stadtverwaltung Weißenfels - FB III Abt. Stadtplanung -</b> Markt 1 06667 Weißenfels</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"><p>Stadt Weißenfels Fachbereich III Technische Dienste und Stadtentwicklung</p><p><b>23. März 2016</b></p><p>Eing.-Nr. _____</p></div>	 <p><b>Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH</b></p> <p>Datum: 21. März 2016 Ihr Ansprechpartner: Frau Köberle Unser Zeichen: T-EN-Kö 102/16 E-Mail: Regina.Koerberle@sg-sas.de Telefon: (0 34 43) 2873-517 Telefax: (0 34 43) 2873-195</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### 2. Entwurf zum B-Plan Nr.: 35 der Stadt Weißenfels für das "Wohngebiet Seumesiedlung"

Reg.-Nr.: 0022/16

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Liebold, ✓

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 02.03.2016 und geben im Auftrag der Stadtwerke Weißenfels GmbH und der Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH folgende Stellungnahme ab:

Zu der geplanten Baumaßnahme erhalten Sie als Anlage einen Netzbestandsplan zur Information.

A-11.1

Ein Anschluss der geplanten Wohnbebauung an das Trinkwasser-, Erdgas- und Stromversorgungsnetz der Stadtwerke Weißenfels GmbH ist nach einer Rohrnetzerweiterung der in der Seume- bzw. Damaschkestraße vorhandenen Versorgungsleitungen grundsätzlich möglich.

Wir weisen des Weiteren darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Haftungsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage unserer Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.

A-11.1

Die vorhandenen Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Ebenso darf die Deckung der Leitungen nicht verändert werden. Sollten deswegen Um-/oder Tieferlegungen notwendig werden, so sind diese rechtzeitig bei den Stadtwerken Weißenfels zu beauftragen.

Für die Um- bzw. Tieferlegung werden Firmen durch die Stadtwerke Weißenfels GmbH eingesetzt, welche die jeweils notwendigen Qualifizierungen vorweisen können.

Servicegesellschaft  
Sachsen-Anhalt Süd mbH  
Südring 120 · 06667 Weißenfels

Geschäftsführer:  
Kay Lehmann

Aufsichtsratsvorsitzender:  
Bernward Küper

Gerichtsstand:  
Amtsgericht Stendal HRB 14 701  
St.-Nr.: 119/108/05918  
USI-IdNr.: DE 276488939

Bankverbindung:  
Sparkasse Burgenlandkreis  
Konto 3 011 019 788  
BLZ 800 530 00  
IBAN DE 39 8005 3000 3011 0197 88  
BIC NOLADE21BLK

Telefon (0 34 43) 28 73 - 0  
Telefax (0 34 43) 28 73 - 190

Seite 1 von 2

Kö

Wir weisen auf die Pflicht des tiefbauausführenden Unternehmens hin, sich rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zur Lage der Leitungen in der Erde gemäß Technischer Mitteilungen des DVGW – GW 315 – zu erkundigen.

Sollte weiterer Schriftverkehr zu diesem Vorgang notwendig werden, bitten wir um Angabe der o. g. Registriernummer.

Diese Stellungnahme verliert nach Ablauf von 2 Jahren ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Servicegesellschaft  
Sachsen-Anhalt Süd mbH

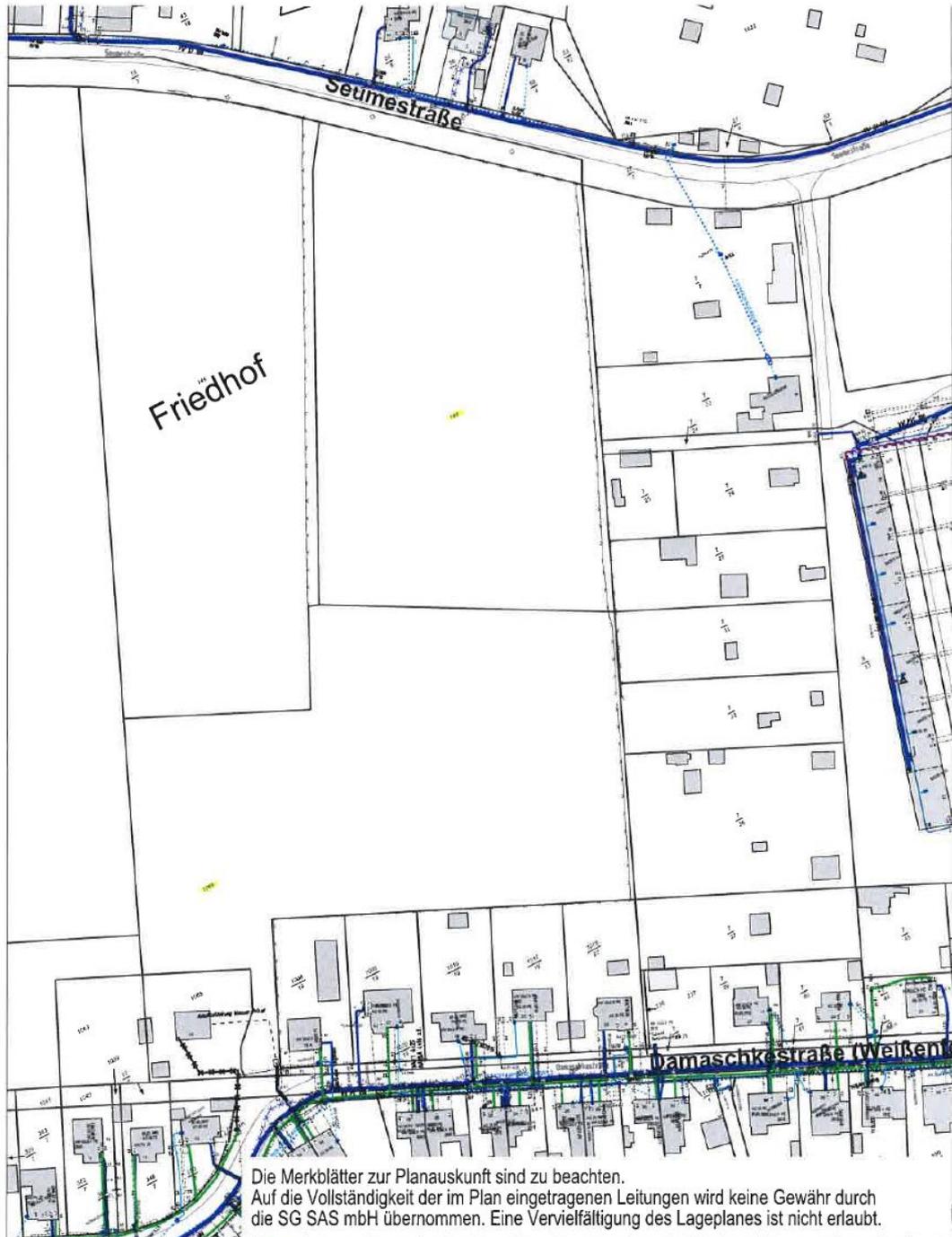
Faust   
Technischer Prokurist

i.A.   
Sziburis  
Abt.-Leiter Engineering

**Anlage:**  
Bestandsplan

Seite 2 von 2





Die Merkblätter zur Planauskunft sind zu beachten.  
 Auf die Vollständigkeit der im Plan eingetragenen Leitungen wird keine Gewähr durch die SG SAS mbH übernommen. Eine Vervielfältigung des Lageplanes ist nicht erlaubt.

	<b>Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH</b> Sachsen-Anhalt Süd mbH Südring 120, 06667 Weißenfels	
	Projekt: Gemarkung Weißenfels, zw. Damaschke- und Seumestraße	
Plan Nr. 022/16	Plantyp Bestand SWW	
Maßstab 1:1500	Erstellt von Regina.Köberle	Erstellt am 14.03.2016
Darstellung auf Grund von Geobasisinformationen des LVermGeo LSA		ALKIS-Stand: Sept. 2014 Auftragsnummer: G01-8025150-2014-8

**SV Bewertung der Sachverhalte • Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH vom 21.03.2016**

Die Stadt Weißenfels nimmt alle Hinweise und Sachverhalte [SV] inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben die Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH vom **21.03.2016** geäußert wurden.

**A-11.1 Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung**

Der Sachverhalt A-11.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt A-11.1 wird durch redaktionelle Anpassung der Begründung unter Punkt „Ver- und Entsorgung“, Unterpunkte „Trinkwasserversorgung“, „Elektroenergieversorgung“ sowie „Gasversorgung“ wie folgt berücksichtigt:

„Eine Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser/Elektroenergie/Gas ist gemäß Stellungnahme der Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH vom 21.03.2016 über das Trinkwasser-/Elektroenergie-/Erdgasversorgungsnetz der Stadtwerke Weißenfels nach einer Rohrnetzerweiterung der in der Seume- bzw. Damaschkestraße vorhandenen Versorgungsleitungen grundsätzlich möglich.“

Zudem wird der Punkt „Ver- und Entsorgung“ durch den Punkt „Hinweis“ wie folgt erweitert: „Die Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH weist in ihrer Stellungnahme vom 21.03.2016 darauf hin, dass die vorhandenen Trinkwasser-, Erdgas- sowie Elektroenergieleitungen nicht überbaut werden dürfen. Ebenso darf die Deckung der Leitungen nicht verändert werden. Sollten deswegen Um-/ oder Tieferlegungen notwendig werden, so sind diese rechtzeitig bei den Stadtwerken Weißenfels zu beauftragen.“

Durch die redaktionelle Ergänzung des Begründungsmaterials werden weder die Grundzüge der Planung berührt, noch eine Änderung der Planaussage hervorgerufen. Deshalb wird von einer erneuten Beteiligung abgesehen.

## A-12. Schreiben der Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR vom 11.04.2016

Folgende Stellungnahme wurde durch die Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR abgegeben und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.



Abw WSF AöR • Markt 5 • 06667 Weißenfels

Stadtverwaltung Weißenfels  
Fachbereich III-Technische Dienste  
Abteilung Stadtplanung  
Herr Bischoff, Herr Liebold  
Postfach 1251  
06652 Weißenfels

per email: [bauamt@weissenfels.de](mailto:bauamt@weissenfels.de)

Aktenzeichen:  
AöR-GI/16

Sachbearbeiter:  
Frau Girnus

Telefon:  
03443/205110

Datum:  
11.04.2016

### **Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Weißenfels „Wohngebiet Seumesiedlung“, 2. Entwurf vom 25.02.2016 Stellungnahme Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung**

Sehr geehrter Herr Bischoff, sehr geehrter Herr Liebold,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB möchten wir auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 35 (2. Entwurf) bezüglich der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung des Wohngebietes „Seumesiedlung“ in Weißenfels Stellung nehmen.

#### Schmutzwasserentsorgung

A-12.1

Das geplante Wohngebiet „Seumesiedlung“ in Weißenfels ist schmutzwasserseitig über die vorhandenen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen (Mischwasserkanalisation) der Abwasserbeseitigung Weißenfels-AöR (hier: AöR) in den Straßen Seumestraße (Anschlusschacht M0600036) und Damaschkestraße (Anschlusschacht M0104113), s. auch beiliegende Anlagen, zu entsorgen. Die Ableitung der anfallenden Schmutzwassermengen der Grundstücke des Wohngebietes ist in jedem Fall über die beiden vorhandenen o. g. Kanalisationssysteme zu führen.

A-12.2

#### Niederschlagswasserbeseitigung

Das anfallende Oberflächenwasser der Grundstücke ist i. S. § 79 b WG LSA durch den Grundstückseigentümer in geeigneter Form durch Versickerung oder Verwertung zu beseitigen. Ist das

Telefon: 03443/ 33 74 5 – 0  
Telefax: 03443/ 33 74 5 -19

Sparkasse Burgenlandkreis  
BLZ 800 53 000 • Konto-Nr. 3 000 000 762  
IBAN: DE94 8005 3000 3000 0007 62 • BIC NOLADE21BLK

Vorstand:  
Andreas Dittmann

A-12.2

Versickerungsvermögen des anstehenden Erdstoffes auf den Grundstücken zu gering und es bestehen keine anderen Möglichkeiten der Verwertung des Oberflächenwassers z. B. durch die Errichtung und Betreibung einer Brauchwasseranlage, ist der AöR gegenüber dies auf der Grundlage eines Baugrundgutachten anzuzeigen und nachzuweisen. In Abstimmung mit der AöR wird diese sodann über die Einleitung von Oberflächenwasser in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage unter Bedingungen entscheiden.

A-12.3

Die anfallenden Oberflächenwässer des Straßen- und Gehwegraumes sind gedrosselt durch geeignete Rückhaltmaßnahmen in die vorhandenen Mischwasserkanalisationen der Seumestraße (Anschlusschacht M0600036) und der Damaschkestraße (Anschlusschacht M0104014), s. auch beiliegende Anlagen, einzuleiten. Die Planung und Ausführung des Rückhaltesystems bedarf der Abstimmung mit der AöR.

Zu Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dittmann  
Vorstand

Anlage:

lt. Text

Telefon: 03443/ 33 74 5 - 0  
Telefax: 03443/ 33 74 5 -19

Sparkasse Burgenlandkreis  
BLZ 800 53 000 • Konto-Nr. 3 000 000 762  
IBAN: DE94 8005 3000 3000 0007 62 • BIC NOLADE21BLK

Vorstand:  
Andreas Dittmann

**SV Bewertung der Sachverhalte • Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR vom 11.04.2016**

Die Stadt Weißenfels nimmt alle Hinweise und Sachverhalte [SV] inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben der Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR vom **11.04.2016** geäußert wurden.

**A-12.1 Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung**

Der Sachverhalt A-12.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.  
Der Sachverhalt A-12.1 wird durch redaktionelle Präzisierung der Begründung unter Punkt „Ver- und Entsorgung“, Unterpunkt „Abwasserentsorgung“ wie folgt berücksichtigt:  
„Die Abwasserentsorgung hat gemäß Stellungnahme der Abwasserbeseitigung Weißenfels-AöR (AöR) vom 11.04.2016 über die vorhandenen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen (Mischwasserkanalisation) in den Straßen Seumestraße und Damaschkestraße zu erfolgen. Die Ableitung der anfallenden Schmutzwassermengen der Grundstücke des Plangebietes ist in jedem Fall über die beiden Kanalisationssysteme zu führen.“  
Durch die redaktionelle Ergänzung des Begründungsmaterials werden weder die Grundzüge der Planung berührt, noch eine Änderung der Planaussage hervorgerufen. Deshalb wird von einer erneuten Beteiligung abgesehen.“

**A-12.2 Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung**

Der Sachverhalt A-12.2 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.  
Der Sachverhalt A-12.2 wird durch redaktionelle Präzisierung der Begründung unter Punkt „Ver- und Entsorgung“, Unterpunkt „Niederschlagswasserentsorgung“ wie folgt berücksichtigt: „Eine Einleitung des überschüssigen Niederschlagswassers ist in Ausnahmefällen in das öffentliche Kanalnetz der Abwasserbeseitigung Weißenfels - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) gemäß Stellungnahme vom 11.04.2016 möglich. Hierfür bedarf es jedoch zwingende Gründe (u.a. ein entsprechendes Baugrundgutachten, welches die vollständige/teilweise Versickerungsfähigkeit des Oberflächenmaterials ausschließt) sowie eine im Vorfeld erteilte Genehmigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR).“  
Durch die redaktionelle Ergänzung des Begründungsmaterials werden weder die Grundzüge der Planung berührt, noch eine Änderung der Planaussage hervorgerufen. Deshalb wird von einer erneuten Beteiligung abgesehen.“

**A-12.3 Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung**

Der Sachverhalt A-12.3 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.  
Der Sachverhalt A-12.3 wird durch redaktionelle Präzisierung der Begründung unter Punkt „Ver- und Entsorgung“, Unterpunkt „Oberflächenwässer des Straßen- und Gehwegraumes“ wie folgt berücksichtigt:  
„Gemäß Stellungnahme der Abwasserbeseitigung Weißenfels - Anstalt öffentlichen Rechts vom 11.04.2016 sind die anfallenden Oberflächenwässer des Straßen- und Gehwegraumes gedrosselt durch geeignete Rückhaltemaßnahmen in die vorhandenen Mischwasserkanalisationen der Seumestraße und der Damaschkestraße einzuleiten. Die Planung und Ausführung des Rückhaltesystems bedarf der Abstimmung mit der AöR.  
Im Rahmen der gewählten Festsetzungen ist eine technische Lösung zur Rückhaltung und Drosselung des Niederschlagswassers aus den öffentlichen Verkehrsflächen möglich, sodass keine zusätzlichen Festsetzungen getroffen werden müssen.“  
Durch die redaktionelle Ergänzung des Begründungsmaterials werden weder die Grundzüge der Planung berührt, noch eine Änderung der Planaussage hervorgerufen. Deshalb wird von einer erneuten Beteiligung abgesehen.“

#### A-14. Schreiben des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd vom 17.03.2016

Folgende Stellungnahme wurde durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd abgegeben und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd



AW SAS – AöR · Görtschen · Südring 8 · 06618 Mertendorf

Telefon: 034445 223-0  
Telefax: 034445 223-33  
E-Mail: [abfallwirtschaft@awsas.de](mailto:abfallwirtschaft@awsas.de)  
Internet: [www.awsas.de](http://www.awsas.de)

Stadt Weißenfels  
Abteilung Stadtplanung  
Postfach 1251  
06652 Weißenfels



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
02.03.2016  
Unser Zeichen, Bearbeitet von  
16/ha, Frau Hahne  
Durchwahl: 034445 223- 40  
Datum: 17.03.2016

Bebauungsplan Nr.35 der Stadt Weißenfels „Wohngebiet Seumesiedlung“ 2. Entwurf vom 25.02.2016

Sehr geehrter Herr Bischoff,

die Abfallwirtschaft Sachsen Anhalt -Süd - Anstalt des öffentlichen Rechts (AW SAS - AöR) ist für die Entsorgung der Abfälle zuständig und hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass der Anschluss der Grundstückseigentümer und Gewerbetreibenden an die Abfallentsorgung gewährleistet wird.

Voraussetzung dafür ist die ungehinderte Zu- und Abfahrt der Entsorgungsfahrzeuge. Anschlusspflicht besteht immer am Hauptwohnsitz und/oder Gewerbestandort.

Gemäß § 25 Abs. 3 der „Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen der Abfallwirtschaft Sachsen- Anhalt Süd - AöR“ (Abfallwirtschaftssatzung) sind die vom Benutzungspflichtigen in den Abfallbehältern gesammelten Abfälle zu den veröffentlichten Terminen am Straßenrand des angeschlossenen Grundstücks bzw. der nächsten von dem Entsorgungsfahrzeug anfahrbaren Straße bereitzustellen.

A-14.1

Bei der Umsetzung des o.g. Bauvorhabens ist darauf zu achten, dass auch während der Bauzeit die Entsorgungssicherheit für alle angeschlossenen Grundstücke gewährleistet ist. Das beauftragte Entsorgungsunternehmen fährt in keinen Baustellenbereich hinein. Die Entsorgung, insofern zum Zeitpunkt ein erforderlicher Anschluss an die Entsorgung besteht, erfolgt während der Bauzeit von einer für Entsorgungsfahrzeuge anfahrbaren Stelle vor der Baustelle.

A-14.2

Bei der Planung und dem Bau von Stichstraßen, die von Entsorgungsfahrzeugen befahren werden sollen ist auf Grund der Fahrzeuggröße (3-achsige Müllpressfahrzeuge) Sorge zu tragen, dass die Wendehämmer /Wendekreise in der erforderlichen Größe gebaut werden. Rückwärtsfahren ist den Entsorgungsfahrzeugen nicht erlaubt.

Die Entsorgungsfahrzeuge benötigen ein Regelleichtprofil von ca. 4 X 4 Metern.

Die Regelungen der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen sowie die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwegen für die Sammlung von Abfällen, sind zu beachten.

(AW SAS/DE/1.1)

Der Vorstand

Sprechzeiten:  
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr  
14.00 – 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr  
13.00 – 16.00 Uhr

Gerichtsstand:  
Amtsgericht Naumburg

Bankverbindung:  
Sparkasse Burgenlandkreis  
BIC: NOLADE21BLK  
IBAN: DE47 8005 3000 3000 0158 67

A-14.2

Die seit Januar 2007 gültige GUV-Regel 2113 „Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft, Teil 1: Sammlung und Transport von Abfällen“ (früher: UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C 27)) gibt die Vorschriften zur Arbeitssicherheit im Ablauf der Abfallsammlung verbindlich vor. Diese Regeln sollten, um später Probleme bei der Müllabfuhr zu vermeiden, bereits bei der Planung berücksichtigt werden. So sollten Straßen bzw. Wege ausreichend dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen. Wendeanlagen, soweit diese notwendig sind, sollten ausreichend dimensioniert geplant werden.

Das Befahren von Straßen, die nicht den Vorgaben der Berufsgenossenschaft entsprechen, ist für Abfallsammelfahrzeuge gefährlich. Für Sackgassen, die über keine Wendeanlage (Wendekreis, -hammer, -schleife) verfügen, gilt ein grundsätzliches Verbot des Rückwärtsfahrens. Dieses betrifft auch Straßen und Wege in bestehenden Wohngebieten, die in ihrem Verlauf geändert oder neu angelegt werden. Ausschlaggebend für die einschneidenden Bestimmungen der GUV-Regel 2113 zur Abfallsammlung war das Unfallgeschehen der Vergangenheit. Stellt das Rückwärtsfahren für sich allein schon einen gefährlichen Vorgang dar, gilt dies aufgrund der Unübersichtlichkeit für Abfallsammelfahrzeuge in besonderem Maße.

A-14.3

Bei der Gestaltung der Behälterstandplätze sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

Angeschlossene Haushalte müssen ein Mindestvolumen bei Hausmüll von 15 l pro Woche und Einwohner und bei Bioabfall von 10 l pro Woche und Einwohner vorhalten. Die Abfuhr der Abfallbehälter für Bio- und Hausmüll geschieht im wöchentlichen Wechsel. Für die Entsorgung von Pappe, Papier und Kartonagen (PPK) und Leichtverpackungen des Dualen Systems (DSD) werden 240 l oder 1100 l Müllgroßbehälter (MGB), je nach Bedarf zur Verfügung gestellt.

Gewerbetreibende haben für die Entsorgung der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle ein Mindestbehältervolumen von 120 l vorzuhalten. Darüber hinaus erforderlicher Bedarf wird vom Abfallbesitzer festgelegt.

Das Gelände sollte so gestaltet sein, dass durch die Bereitstellung der MGB zur Entsorgung weder Fußgänger noch Fahrzeuge behindert werden.

Für Fragen zum Sachverhalt stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß  
im Auftrage



G. Hahne

Anlage: Auszug aus der BGI 5104

**SV Bewertung der Sachverhalte • Zweckverband Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd vom 17.03.2016**

Die Stadt Weißenfels nimmt alle Hinweise und Sachverhalte [SV] inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd vom **17.03.2016** geäußert wurden.

**A-14.1 Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung**

Der Sachverhalt A-14.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.  
Der Sachverhalt A-14.1 wird durch redaktionelle Anpassung der Begründung unter Punkt „Hinweise“, Unterpunkt „Abfallentsorgung“ wie folgt technisch berücksichtigt:  
„Bei der Umsetzung des Bauvorhabens ist darauf zu achten, dass auch während der Bauzeit die Entsorgungssicherheit für alle angeschlossenen Grundstücke gewährleistet ist.“  
Durch die redaktionelle Ergänzung des Begründungsmaterials werden weder die Grundzüge der Planung berührt, noch eine Änderung der Planaussage hervorgerufen. Deshalb wird von einer erneuten Beteiligung abgesehen.

**A-14.2 Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung (im 2. Entwurf des Bebauungsplanes)**

Der Sachverhalt A-14.2 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.  
Der Sachverhalt A-14.2 wurde bereits im 2. Entwurf des Bebauungsplanes unter Punkt „Abfallbeseitigung“ sowie unter Punkt „Ver- und Entsorgung“ durch einen entsprechenden Hinweis bzgl. der Möglichkeit der Befahrbarkeit aufgrund ausreichender Dimensionierungen der Verkehrsfläche berücksichtigt.  
Eine Änderung / Präzisierung der vorliegenden Planung hinsichtlich des vorgetragenen SVs ist nicht erforderlich, da eine Reaktion bzw. Berücksichtigung bereits im 2. Entwurf des Bebauungsplanes erfolgte. Daher genügt im Übrigen eine Kenntnisnahme.

**A-14.3 Kenntnisnahme**

Der Sachverhalt A-14.3 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.  
Die Einhaltung der korrekten Gestaltung der Behälterstandplätze wird aufgrund der fehlenden bodenrechtlichen Relevanz nicht durch den Bebauungsplan geregelt. Daher genügt eine Kenntnisnahme.

## A-15. Schreiben der Stadt Bad Dürrenberg vom 15.03.2016

Folgende Stellungnahme wurde durch die Stadt Bad Dürrenberg abgegeben und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

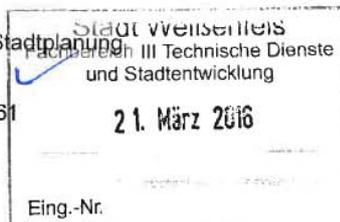


Stadt Bad Dürrenberg - 06227 Bad Dürrenberg - Postfach 14

Stadt Weißenfels

Fachbereich III, Abt. Stadtplanung  
Fachbereich III Technische Dienste  
und Stadtentwicklung

z. Hd. Herr Liebold  
Postfach 1251 od. 1261  
06652 Weißenfels



Besucher Stadthaus / Lieferanschrift:  
06231 Bad Dürrenberg, Fichtestraße 6  
Banken:  
Saalesparkasse  
IBAN: DE15800537623410000142  
BIC: NOLANDE21HAL

Fon: (03462) ISDN 9 98 70 - 0  
Fax: (03462) 8 39 25

e-Mail: [stadt@badduerrenberg.de](mailto:stadt@badduerrenberg.de)  
Internet: [www.stadt-bad-duerrenberg.de](http://www.stadt-bad-duerrenberg.de)

Auskunft erteilt:  
Herr Höhne  
Durchwahl: 03462/99870-24

IHRE NACHRICHT VOM  
2016-03-02

IHRE ZEICHEN  
61.1.WSF-BP35-  
TÖB-2E

UNSER ZEICHEN

AMT  
Stadt, Tourismus und Kultur

Datum  
2016-03-15

### Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Weißenfels „Wohngebiet Seumesiedlung“; 2. Entwurf vom 25.02.2016

- Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen zur Nutzung vorgesehene Bereich liegt außerhalb des Grenzgebietes des Bergbaubewilligungsfeldes „Bad Dürrenberg“ mit dem Borlachsacht als Austrittsort schwach mineralisierter NaCl-Sole, dessen Nutzungsrechte sich im Besitz der Stadt Bad Dürrenberg befinden.

Die Stadt Bad Dürrenberg erklärt, dass nach derzeitiger Sachlage nicht beabsichtigt ist, Eigentum an der betreffenden Fläche zu erwerben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Höhne  
FB Tourismus und Kultur

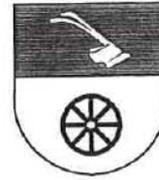
**Stadt Bad Dürrenberg**  
Fachbereich Tourismus und Kultur  
Fichtestraße 6  
06231 Bad Dürrenberg  
Fon: 03462-99870-0 Fax: 99870-60

## A-16. Schreiben der Stadt Braunsbedra vom 29.03.2016

Folgende Stellungnahme wurde durch die Stadt Braunsbedra abgegeben und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

# Stadt Braunsbedra

Der Bürgermeister



Stadt Braunsbedra, Markt 1, 06242 Braunsbedra  
<http://www.braunsbedra.de>

Stadt Weißenfels  
PF 1251  
  
06652 Weißenfels



Amt: Bauamt

Auskunft erteilt: Herr Geithner  
Zimmer: 208  
Tel.: 03 46 33/40 208  
Fax: 03 46 33/40 100  
Email: [geithner@braunsbedra.de](mailto:geithner@braunsbedra.de)

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

612-Gt / 16-03-04

Datum

29.03.2016

**Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Weißenfels „Wohngebiet Seume Siedlung – 2. Entwurf  
- Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
Ihr Schreiben vom 02.03.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich des Entwurfes des o.g. Bebauungsplanes bestehen seitens der Stadt Braunsbedra keine Anregungen bzw. Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Neumann  
Bauamtsleiterin



Stadt Braunsbedra  
Markt 1  
06242 Braunsbedra  
Tel.: (034633) 40-0  
E-Mail: [Stadt\\_Braunsbedra@t-online.de](mailto:Stadt_Braunsbedra@t-online.de)

Bankverbindung Saalesparkasse  
Kto.-Nr.: 352 0000 376  
BLZ: 800 537 62  
IBAN: DE31 8005 3762 3520 0003 76  
BIC: NOLA DE21 HAL

Sprechzeiten: Di: 9:00 - 12:00 Uhr  
13:00 - 18:00 Uhr  
Do: 9:00 - 12:00 Uhr  
13:00 - 15:00 Uhr  
Fr: 9:00 - 12:00 Uhr

**A-17. Schreiben der Verbandsgemeinde Unstruttal vom 21.03.2016**

Folgende Stellungnahme wurde durch die Verbandsgemeinde Unstruttal abgegeben und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Goseck  
Neue Straße 1  
06667 Goseck

Verbandsgemeinde Unstruttal  
Bauverwaltungsamt  
Markt 1  
  
06632 Freyburg

**Protokollnotiz**

**Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Weißenfels „Wohngebiet Seumesiedlung“**

**Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**



Zustimmung wird erteilt



Zustimmung wird mit folgender Begründung nicht erteilt:

---

  
Panse  
Bürgermeister

Goseck, den 21.03.2016.....

Gemeinde Balgstädt  
Am Schloß 20  
06632 Balgstädt

Verbandsgemeinde Unstruttal  
Bauverwaltungsamt  
Markt 1  
06632 Freyburg (Unstrut)

**Protokollnotiz**

**Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Weißenfels „Wohngebiet Seumesiedlung“**

**Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die  
Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Zustimmung wird erteilt

Zustimmung wird mit folgender Begründung nicht erteilt:

  
Krause  
Bürgermeister

Balgstädt, den 21.03.2016

Stadt Freyburg (Unstrut)  
Markt 1  
06632 Freyburg (Unstrut)

Verbandsgemeinde Unstruttal  
Bauverwaltungsamt  
Markt 1  
06632 Freyburg (Unstrut)

Protokollnotiz

**Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Weißenfels „Wohngebiet Seumesiedlung“**

**Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die  
Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**



Zustimmung wird erteilt



Zustimmung wird mit folgender Begründung nicht erteilt:

  
Manicke  
Bürgermeister



Freyburg (Unstrut), den. 21. März 2016

## A-21. Schreiben der Stadt Leuna vom 07.03.2016

Folgende Stellungnahme wurde durch die Stadt Leuna abgegeben und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.



# STADT LEUNA

Die Bürgermeisterin

Stadt Leuna - Rathausstraße 1 - 06237 Leuna

Stadt Weißenfels  
Postfach 1251

06652 Weißenfels

Ihr Zeichen:  
61.1.WSF-BP35-TÖB-2E

Ihr Schreiben:  
02.03.2016

Unser Zeichen:  
IV-lä-lu

Datum:  
07.03.2016



Fachbereich: Bau  
Bearbeiter: Frau Lux  
Telefon: 03461 / 840 276

**Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Weißenfels „Wohngebiet Seumesiedlung“**  
**2. Entwurf vom 25.02.2016**  
**- Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**  
**- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

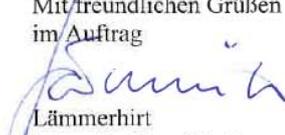
### Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ der Stadt Weißenfels, hier eingegangen am 04.03.2016.

Belange der Stadt Leuna werden von der vorgenannten Planung nicht berührt. Es werden keine Einwände gegen die Planung erhoben.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Lämmerhirt  
Leiter Fachbereich Bau

Allgemeine Sprechzeiten  
Dienstag 9:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr  
Donnerstag 9:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr  
Internet: [www.leuna-stadt.de](http://www.leuna-stadt.de)

03461 840-0  
Fax:  
03461 81 32 22

Bankverbindung  
Saalesparkasse  
Kto-Nr.: 343 000 076 8  
BLZ: 800 537 62  
(IBAN) DE 5880 0537 6234 3000 07 68  
(BIC) NOLADE 21 HAL

## A-22. Schreiben der Stadt Mücheln vom 12.04.2016

Folgende Stellungnahme wurde durch die Stadt Mücheln abgegeben und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

### Stadt Mücheln (Geiseltal)

#### Der Bürgermeister



Stadt Muecheln, Markt 1, 06249 Muecheln (Geiseltal)

Stadt Weißenfels  
Fachbereich III  
Abteilung Stadtplanung  
PF 1251  
06652 Weißenfels



Tel.: +49 34632 400  
Fax: +49 34632 40135  
Internet: www.muecheln.de  
E-Mail: ditfe@muecheln.de

Ihr Zeichen	Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter/Telefon	Datum
	02.03.2015	WG WSF	Herr Ditfe / -40164	12. April 2016

**Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Weißenfels „Wohngebiet Seumesiedlung“; 2. Entwurf vom 25.02.2016**

**hier: Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 der Stadt Weißenfels „Wohngebiet Seumesiedlung“ mit geändertem Geltungsbereich in der Fassung vom 25. Februar 2016 bestehen von Seiten der Stadt Muecheln keine Einwände und Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Marggraf  
Bürgermeister

Bankverbindung

Saalesparkasse

Konto-Nr.: 3540000410 IBAN: DE53 8005 37623540 0004 10  
BLZ: 80053762 BIC: NOLA DE 21 HAL

Öffnungszeiten

Mo u. Fr 09:00-12:00 Uhr  
Di 09:00-12:00 u. 13:00-18:00 Uhr  
Do 09:00-12:00 u. 13:00-16:00 Uhr

**A-23. Schreiben der Stadt Weißenfels Bereich Oberbürgermeister, Amt für Wirtschaftsförderung vom 04.03.2016**

Folgende Stellungnahme wurde durch die Stadt Weißenfels Bereich Oberbürgermeister, Amt für Wirtschaftsförderung abgegeben und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

**Liebold, Frank**

---

**Von:** Meinhardt, Lars  
**Gesendet:** Freitag, 4. März 2016 08:20  
**An:** Liebold, Frank  
**Betreff:** Bebauungsplan Wohngebiet Seumesiedlung

Sehr geehrter Herr Liebold,

mit Ihrer Hausmitteilung vom 02.03.2016 übersendetet Sie den 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 der Stadt Weißenfels „Wohngebiet Seumesiedlung“ mit der Bitte um Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Aus Sicht der Wirtschaftsförderung der Stadt Weißenfels gibt es keinerlei Einwände bezüglich des o.g. Bebauungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen

Lars Meinhardt  
Amtsleiter

Stadtverwaltung Weißenfels  
Amt Wirtschaftsförderung/Beteiligungsmanagement  
Markt 1  
06667 Weißenfels  
Tel: + 49 3443 370-333  
Fax: +49 3443 370-203  
[lars.meinhardt@weissenfels.de](mailto:lars.meinhardt@weissenfels.de)  
<http://www.weissenfels.de>

**A-25. Schreiben der Stadt Weißenfels Fachbereich II Bürgerdienste vom 31.03.2016**

Folgende Stellungnahme wurde durch die Stadt Weißenfels Fachbereich II Bürgerdienste abgegeben und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Fachbereich II Bürgerdienste  
FB II - Tr/Sö

2016-03-31

D:\Daten\Word\FB3\Stadtplanung-StellgrnWohngebietSeumesiedlung.doc

**Hausmitteilung**

Fachbereich III  
Abt. Stadtplanung  
Herrn Liebold



**Stellungnahme Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Weißenfels „Wohngebiet Seumesiedlung“; 2. Entwurf vom 25.02.2016  
- Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Herr Liebold,

seitens FB II bestehen keine Einwände.

A-25.1

Einen Hinweis möchten wir jedoch zur Planung der Anliegerstraße geben. Diese soll in Breite von 6,50 m geplant und als verkehrsberuhigter Bereich beschildert werden. Dies bedeutet, dass das Parken nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt sein wird. Sofern auf der Anliegerstraße daher keine Stellflächen gekennzeichnet werden (Beschilderung oder ggf. durch entsprechende Pflasterung), besteht Parkverbot, obwohl die Straßenbreite dies problemlos ermöglichen würde. Auf dem geraden Teilstück könnte ein wechselseitiges angeordnetes Parken von 2 – 3 Stellplätzen an vielleicht 2 Stellen die angestrebte Verkehrsberuhigung dabei sogar unterstützen.

A-25.1

Für die Anordnung der Unterflurhydranten im Rahmen der Erschließung Trinkwasser bitte darauf achten, dass diese an gut zugänglichen Stellen vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Trauer  
Fachbereichsleiter II  
Bürgerdienste

**SV Bewertung der Sachverhalte • Stadt Weißenfels Fachbereich II Bürgerdienste vom 31.03.2016**

Die Stadt Weißenfels nimmt alle Hinweise und Sachverhalte [SV] inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben der Stadt Weißenfels Fachbereich II Bürgerdienste vom **31.03.2016** geäußert wurden.

**A-25.1 Kenntnisnahme**

Der Sachverhalt A-25.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen. Festsetzungen zur Kennzeichnung von Flächen in denen das Parken erlaubt ist, können aufgrund der fehlenden bodenrechtlichen Relevanz nicht durch den Bebauungsplan getroffen werden. Es wird somit ein Rahmen gesichert, in dem entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen gem. StVO möglich sind. Ob eine solche Regelung in Frage kommt, ist jedoch auf den nachgeordneten Planungsebenen zu klären. Daher genügt eine Kenntnisnahme.

**A-25.2 Kenntnisnahme**

Der Sachverhalt A-25.2 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen. Die Anordnung der Unterflurhydranten kann aufgrund fehlender bodenrechtlicher Relevanz nicht durch den Bebauungsplan getroffen werden. Diese Parameter werden im Rahmen der technischen Planung durch den Vorhabenträger betrachtet. Daher genügt in diesem Fall eine Kenntnisnahme.

## A-26. Schreiben der Stadt Weißenfels Fachbereich IV Städtische Dienste vom 23.03.2016

Folgende Stellungnahme wurde durch die Stadt Weißenfels Fachbereich IV Städtische Dienste abgegeben und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Stadtverwaltung Weißenfels  
Fachbereich Städtische Dienste  
Ra/Mey

23.03.2016

### **H a u s m i t t e i l u n g**

Fachbereich III  
Technische Dienste und Stadtentwicklung  
Abteilung Stadtplanung  
Herr Liebold

---

#### **Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Weißenfels „Wohngebiet Seumesiedlung“ 2. Entwurf vom 25.02.2016**

Sehr geehrter Herr Liebold,

bezüglich Ihrer Anfrage zum o. g. Bebauungsplan erhalten Sie die Stellungnahme des Fachbereichs Städtische Dienste:

#### **Abteilung Technische Leistungen**

Seitens der Abteilung Technische Leistungen bestehen keine Einwände zum o.g. Bebauungsplan.

Im Bebauungsplan sind Ausführungen zur Straßenbeleuchtungsanlage nicht gemacht, aber es ist ein Erschließungsvertrag zwischen dem Entwickler des Grundstückes und der Stadt Weißenfels benannt. Dieser Vertrag liegt aber nicht vor. Somit ergehen hier nur allgemeine Hinweise.

Sollte in der das Erschließungsgebiet durchziehenden Straße eine Straßenbeleuchtungsanlage errichtet werden, ist hier die Eigentumsfrage zu regeln. Sofern die Anlage in städtisches Eigentum überführt wird, ist ein geeigneter Schutzstreifen neben der Verkehrsanlage für die Kabelanlage und die Lichtpunkte freizuhalten.

Die Anbindung der Straßenbeleuchtungsanlage an die vorhandene städtische Straßenbeleuchtungsanlage ist grundsätzlich im Mast des nächstgelegenen Lichtpunktes vorzunehmen.

Dabei können maximal drei Kabel aufgelegt werden.

Vor Ausführung der Anschlussarbeiten ist zu prüfen, ob im ausgewählten Lichtpunkt derzeit nur maximal 2 Kabel aufgelegt sind und ob eventuell das Mastelement getauscht werden muss.

Der Anschluss direkt an das vorhandene Kabel mittels einer T-Muffe ist nicht zulässig.

Es sind jeweils in der Seumestraße und in der Damaschkestraße Brückenkelabel zum nächstgelegenen Lichtpunkt vorzusehen.

A-26.1

A-26.1

Bei der Einmessung und der Niederschrift nach den städtischen Vorgaben ist der gesamte Kabelverlauf bis zum Anschluss vorzusehen.

A-26.2

Bezüglich der Straßenreinigung verweise ich auf die Straßenreinigungssatzung der Stadt Weißenfels und den sich daraus ergebenden Anliegerpflichten.

#### **Abteilung Grünflächen**

Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen keine Einwände unter Berücksichtigung der Festlegungen bei der Begehung vom 04.03.2016 zu den Grundstücksgrenzen Friedhof/WeiWo.

#### **Sachgebiet Baumschutz**

Seitens des Sachgebietes Baumschutz bestehen keine Einwände gegen den o.g. Bebauungsplan.

#### **Abteilung Kaufmännische Verwaltung / Sachgebiet Friedhofsverwaltung**

Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Rakut  
Fachbereichsleiter Städtische Dienste

**SV Bewertung der Sachverhalte • Stadt Weißenfels Fachbereich IV Städtische Dienste vom 23.03.2016**

Die Stadt Weißenfels nimmt alle Hinweise und Sachverhalte [SV] inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben der Stadt Weißenfels Fachbereich IV Städtische Dienste vom **23.03.2016** geäußert wurden.

**A-26.1 Kenntnisnahme**

Der Sachverhalt A-26.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.  
In der Breite des Straßenraumes von 6,50 m sind die seitlichen Sicherheitsräume von 0,5 m in Anwendung von § 26 des StrG LSA (i.V.m. Punkt 4.1 der RAST 06) innerhalb der planungsrechtlich festgesetzten Verkehrsfläche berücksichtigt. In diesen ist konzeptionell die Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlagen angedacht, es können jedoch keine Festsetzungen über die Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen aufgrund der fehlenden bodenrechtlichen Relevanz durch den Bebauungsplan getroffen werden. Festlegungen über deren Anordnung sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu klären. Diese Parameter müssen im Rahmen der technischen Planung durch den Vorhabenträger betrachtet werden. Daher genügt eine Kenntnisnahme.

**A-26.2 Kenntnisnahme**

Der Sachverhalt A-26.2 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.  
Die Einhaltung der Straßenreinigungssatzung gilt neben den Festsetzungen des Bebauungsplanes, welche der Satzung nicht entgegenstehen. Entsprechende Festsetzungen zur Einhaltung der Straßenreinigungssatzung können aufgrund der fehlenden bodenrechtlichen Relevanz nicht getroffen werden. Daher genügt eine Kenntnisnahme.

**A-27. Schreiben der Stadt Weißenfels Abteilung Bauordnung vom 24.03.2016**

Folgende Stellungnahme wurde durch die Stadt Weißenfels Abteilung Bauordnung abgegeben und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

35 0111-2016

Fachbereich III  
Untere Bauaufsichtsbehörde  
Bearb. Frau Schlag

**Abt. Stadtplanung**

Weißenfels, den 24.03.2016

**Hausmitteilung**

---

**B-Plan Nr.: 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ - 2. Entwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus bauordnungsrechtlicher Sicht ergeben sich keine Hinweise oder Ergänzungen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Schlag

Verteiler: z.d.A.

## A-28. Schreiben der Stadt Weißenfels Abteilung Tiefbau vom 11.04.2016

Folgende Stellungnahme wurde durch die Stadt Weißenfels Abteilung Tiefbau abgegeben und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Stadtverwaltung Weißenfels  
Fachbereich III  
Technische Dienste u. Stadtentwicklung  
Abt. Tiefbau und SG Örtl. Straßenverkehrsbehörde

11.04.2016

### Hausmitteilung

FB	III
Abt.	Stadtplanung
Name	Herrn Liebold

---

### Bebauungsplan des Wohngebiet Seumestraße Stadt Weißenfels, 2. Entwurf vom 25.02.2016

Sehr geehrter Herr Liebold,

die der Abteilung Tiefbau übergebenen Unterlagen wurden geprüft.

#### 1. Abteilung Tiefbau

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 18.09.2012.

A-28.1

Es ist mit dem Erschließungsträger vor der Erteilung des Satzungsbeschlusses ein Erschließungsvertrag abzuschließen, in dem die technischen Parameter des Ausbaumfanges für den Straßenbau festgeschrieben werden. Dieser Vertrag mit einer Planung als Grundlage ist bei der Abt. Tiefbau als Straßenbaulastträger vorzulegen. Weiterhin sind in diesem Vertrag und dem diesen zugrundeliegenden Planungen die Anbindungen an die Damaschke- und Seumestraße festzulegen.

#### 2. SG Örtliche Straßenverkehrsbehörde

A-28.2

Wir verweisen auch hier auf unsere Stellungnahme vom 18.09.2012.

A-28.3

Unter Bezugnahme der Festsetzung Anliegerparkplatz unter Pkt. 2.8.2 ist folglich keine Widmung als öffentliche Verkehrsfläche möglich, da nur ein bestimmter Personenkreis die Parkplatzfläche nutzen soll.

Verkehrsrechtlich ist nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung eine Reservierung von öffentlich gewidmeten Straßenflächen lediglich für Bewohner möglich, welche in einem zu definierenden Bereich wohnen und hauptamtlich gemeldet sind und über keine ausreichende Parkflächen auf eigenem Grund verfügen.

Es wird davon ausgegangen, dass die ausgewiesene Fläche mit der Zweckbestimmung für den ruhenden Verkehr nach den Vorgaben der StVO für den öffentlichen Verkehr für jedermann möglich ist. Eine Bindung für Besucher ist zum derzeitigen Gesetzesstand leider nicht möglich.

A-28.3

Nach erfolgter o. g. Stellungnahme erreichte uns nachfolgende Information am 08.04.2016 vom Rechtsamt der Stadt Weißenfels:

„Durch die Geschäftsführerin der WeiWo GmbH wurde dem Rechtsamt mitgeteilt, dass der Parkplatz nicht zur Rückübertragung an die Stadt vorgesehen ist. Er soll stattdessen nach seiner Herstellung an die Parken Weißenfels GmbH zur Bewirtschaftung veräußert werden. Daraus folgt eine Änderung der Bebauungsplanung, in dem die Verkehrsfläche des Anwohnerparkplatzes nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche, sondern als private Verkehrsfläche auszuweisen ist. Das Planungsamt wurde darüber informiert.

Der private Parkplatz gehört dann zwar weiterhin als nichtbeitragsfähige Erschließungsanlage zur Herstellungspflicht des Erschließungsträgers, er wird jedoch von der Stadt nicht übernommen und keine straßenrechtlich zu widmende öffentliche Verkehrsfläche.“

Bei Rückfragen steht Ihnen die Abteilung Tiefbau zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bandrock  
Abteilungsleiterin Tiefbau

#### **SV Bewertung der Sachverhalte • Stadt Weißenfels Abteilung Tiefbau vom 11.04.2016**

Die Stadt Weißenfels nimmt alle Hinweise und Sachverhalte [SV] inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben der Stadt Weißenfels Abteilung Tiefbau vom **11.04.2016** geäußert wurden.

#### **A-28.1 Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung**

Der Sachverhalt A-28.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt A-28.1 wird technisch berücksichtigt indem der Erschließungsvertrag, der die technischen Parameter des Ausbauumfanges für den Straßenbau festschreibt, zwischen der Stadt Weißenfels und dem Erschließungsträger vor Satzungsbeschluss gefasst und anschließend in den Anlagenbestandteil des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ integriert wird.

Diese Anpassung des Begründungsmaterials hat weder Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung, noch auf die Planaussage. Von einer erneuten Beteiligung wird aus diesen Gründen abgesehen.

**SV Bewertung der Sachverhalte • Stadt Weißenfels Abteilung Tiefbau vom 11.04.2016**

**A-28.2 Kenntnisnahme**

Der Sachverhalt A-28.2 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Stadtverwaltung Weißenfels  
Fachbereich III  
Technische Dienste u. Stadtentwicklung  
Abt. Tiefbau SG Örtl. Straßenverkehrsbehörde  
Az. Arn.

18.09.2012

**Hausmitteilung**

FB	III
Abt.	Stadtplanung
Name	Abteilungsleiterin Frau Wagner

---

**Bebauungsplan der Innenentwicklung des Wohngebiet Seumestraße Stadt Weißenfels, Entwurf Beschluss vom 26.01.2012**

Sehr geehrte Frau Wagner,

aus Sicht der Örtlichen Straßenverkehrsbehörde möchten wir nachfolgende Stellungnahme zur verkehrsplanerischen Einbindung des Gebietes in das funktionale Straßennetz der Stadt Weißenfels sowie aus Sicht des Straßenverkehrsrechtes abgeben.

1. Verkehrsplanerische Einbindung des Gebietes in das Straßennetz der Stadt Weißenfels

Entsprechend des Verkehrsentwicklungsplanes der Stadt Weißenfels (Arbeitsstand 2010) wird das Gebiet erschlossen durch die Straßen Seumestraße und Damaschkestraße. Beide Straßen sind in die Straßenkategorie ES IV (Sammelstraße), entsprechend der RIN (Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung), eingestuft.

Die Planstraßen entsprechend des Bebauungsplanes sind gemäß RIN als Anliegerstraßen (ES V) einzustufen. Diese Straßen sollen im Wesentlichen der unmittelbaren der Erschließung der angrenzend bebauten Grundstücke dienen.

Entsprechend des Verkehrsberuhigungskonzeptes der Stadt Weißenfels gemäß des aktuellen Verkehrsentwicklungsplanes ist das Gebiet in eine Tempo-30-Zone integriert. Die Einstufung der Planstraßen in verkehrsberuhigte Bereiche widerspricht nicht den Festlegungen des Verkehrsentwicklungsplanes der Stadt Weißenfels.

Aufgrund der funktionalen Einstufung der Planstraßen in Verbindung mit dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen wird ein maßgeblicher Begegnungsfall PKW – Lieferfahrzeug bzw. PKW – Müllfahrzeug bei verminderter Geschwindigkeit festgestellt.

A-28.2.1	<p>Zur Bemessung der notwendigen Verkehrsräume entsprechend der RAST06 ist somit ein lichter Raum von 6 m notwendig, dabei ist ein Verkehrsraum von 5 m zwingend einzuhalten.</p>
A-28.2.2	<p>Das Aufkommen des ruhenden Verkehrs für die Wohnbebauung soll entsprechend der Festlegung des Bebauungsplanes auf den Grundstücken abgesichert werden. Unter Punkt 2.8.3 des Bebauungsplanes ist ausgeführt, dass punktuelles temporäres Parken im öffentlichen Straßenverkehrsraum zulässig sein soll. Zur Bemessung des Aufkommens des Besucherverkehrs ist somit eine Bedarfsermittlung durchzuführen. Diese ist nach den entsprechenden Regelungen / Empfehlungen für die Anlage von Stadtstraßen bzw. der Landesbauordnung zu ermitteln. Dabei kommt es im jeweiligen Einzelfall insbesondere auf die Lage der betreffenden Straße im Stadtgebiet, der Struktur des umgebenden Gebietes und den daraus erwachsenden Anforderungen an Stellplätze und Verkehr an. Sofern erforderliche Stellplätze auf den Grundstücken zur Verfügung stehen, sollen regelmäßig im Straßenraum Parkmöglichkeiten nur für den Besucher und Lieferverkehr vorgesehen werden. Um einer zukünftigen Massierung der Parkflächen vor einzelnen Grundstücken zu vermeiden, ist es aus Sicht der Örtlichen Straßenverkehrsbehörde erforderlich, die Lage der Zufahrten entsprechend festzulegen. Dies ist notwendig, um zukünftig bei der Festsetzung von Parkstellflächen im Rahmen des Straßenverkehrsrechtes Behinderungen beim Ein- und Ausfahren von den Grundstücken zu vermeiden.</p>
A-28.2.3	<p>Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen wurde unsererseits ein Widerspruch der Planzeichnung in Verbindung mit den Festlegungen zu Punkt 2.8.3 der textlichen Festsetzung (Teil B) festgestellt. Dieser Widerspruch besteht darin, dass in den Planzeichnungen eine Straßenraumbreite von <u>5,80 m</u> und in den textlichen Festsetzungen im Punkt 2.8.3 eine Breite von <u>6 m</u> ausgewiesen ist. Die Festsetzung der zukünftigen Breite des öffentlichen Straßenverkehrsraumes sollte einheitlich auf 6 m erfolgen. Diese 6 m begründen sich auch darin, dass sich die öffentlichen Einbauten zur Einspannung der Verkehrsmischfläche und der Tiefborde einschließlich Rückensstütze im öffentlichen Verkehrsraum befinden müssen.</p>
A-28.2.4	<p>Die Festlegung der Planzeichnungen hinsichtlich der <u>Einmündungsbereiche</u> zur Damaschkestraße sowie Seumestraße sollten dahingehend korrigiert werden, dass diese <u>schwalbenschwanzförmig aufgeweitet</u> sind. Dies ist notwendig, um die erforderliche Ein- und Anfahrtsicht in Verbindung mit den notwendigen Sichtdreiecken zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beim Ein- bzw. Anfahren in das übergeordnete Straßennetz abzusichern.</p>
A-28.2.2	<p>Bei der Bemessung der notwendigen Straßenraumbreite der Planstraßen sind insbesondere auch die notwendigen Breiten für die öffentlichen Flächen für den ruhenden Verkehr zu berücksichtigen. Die Regelmaße zur Bemessung der Flächen für den ruhenden Verkehr betragen 2 m zzgl. eines Sicherheitsabstandes von 0,30 m zu Einbauten bzw. Hecken oder Zäunen. Bei der Ausgestaltung des öffentlichen Straßenraumes als Verkehrsmischfläche sind auch insbesondere die Belange für behinderte Menschen zu berücksichtigen. Dabei sind auch Parkstellflächen für behinderte Menschen in einer Breite von notwendigen 3,50 m zzgl. Sicherheitsabstand von 0,30 m zu Einbauten bzw. Hecken oder Zäunen zu berücksichtigen.</p>

BLK

A-28.2.5	<p>2. Ausführungen zum Straßenrecht</p> <p>In den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen ist unter Punkt 8 festgesetzt, dass es sich bei den Verkehrsflächen um öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung handeln soll.</p> <p>Zur Erlangung der Öffentlichkeit von Straßen bzw. Verkehrsflächen ist es nach dem Landesstraßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt erforderlich, eine Widmung durchzuführen. Innerhalb des Widmungsaktes ist festzusetzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Funktion der Straße</li> <li>- ggf. Widmungsbeschränkungen.</li> </ul>
A-28.2.6	<p>3. Straßenverkehrsrecht</p> <p>Weitere Festlegung als Einstufung in ein verkehrsberuhigten Bereich, nach den Vorgaben des § 45 Straßenverkehrsordnung als Bundesrecht sind im Bebauungsplan nicht festzulegen. Regelungen im Sinne des § 45 Straßenverkehrsordnung sind, nach Auffassung der Örtlichen Straßenverkehrsbehörde, vor Rechtskraft des Bebauungsplanes Wohngebiet Seumesstraße nicht möglich. Die Anordnung von Verkehrszeichen unter Vorgaben des § 45 StVO sind mit Vorlage der Ausführungsplanung des öffentlichen Straßenraumes in Verbindung mit der Vorlage eines Verkehrszeichenplanes sowie einer rechtlichen Begründung möglich. Vor Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung ist gemäß VwV zu § 45 StVO ein entsprechendes Anhörungsverfahren unter Beiziehung des zukünftigen Straßenbaulastträgers bzw. der Polizei notwendig. Zur Verringerung des zukünftigen Aufwandes zur Straßenunterhaltung (Aufbringen von Markierungen zur Regelung des ruhenden Verkehrs) sollte im Rahmen des Ausführungsplanes eine Kennzeichnung der Stellflächen für den ruhenden Verkehr baulich erfolgen.</p>
A-28.2.7	<p>Die im 3. Absatz in Punkt 2.8.3 ausgeführten Anmerkungen für eine Einbahnstraßenführung der Planstraße A, entsprechend der Begründung zum Bebauungsplan, kann seitens der Örtlichen Straßenverkehrsbehörde zum jetzigen Zeitpunkt nicht entsprechen werden. Verkehrsrechtliche Notwendigkeiten zur Festsetzung von Einbahnstraßen innerhalb verkehrsberuhigter Bereiche sind widersprüchlich zu den Zielen für eine Verkehrsberuhigung. Bei Einbahnstraßenführungen innerhalb verkehrsberuhigter Bereiche kommt es regelmäßig zu Geschwindigkeitsüberschreitungen durch den fließenden Verkehr.</p> <p>Festlegung zu Einbahnstraßen gemäß § 41 zu Zeichen 220 StVO, hat auch Auswirkung auf den Radverkehr. Entsprechend VwV zu § 41 zu Zeichen 220 StVO IV kann Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn eine ausreichende Begegnungsbreite von mindestens 3,50 m vorhanden ist.</p> <p>In Anbetracht des bisher Ausgeführten zu Einbahnstraßenregelungen wird seitens der örtlichen Straßenverkehrsbehörde davon ausgegangen, dass eine zwingende Notwendigkeit der Einrichtung einer Einbahnstraße nach den Vorgaben des § 45 Abs. 9 Satz 1 nicht gegeben ist. Eine Aufnahme der Festsetzung einer Einbahnstraßenregelung innerhalb des Bebauungsplanes hat nicht zu erfolgen (siehe dazu erster Absatz zu Punkt 3).</p>

- A-28.2.8 Bei der baulichen Ausführung der Verkehrsmischfläche innerhalb des verkehrsberuhigten Bereiches sollte auf Aufpflasterung zur Verkehrsberuhigung, aus haftungsrechtlichen Gründen, verzichtet werden. Als verkehrsberuhigende Maßnahme könnten bauliche Fahrbahneinengungen in Verbindung mit der Anlage von Flächen für den ruhenden Verkehr ausgeführt werden. Die Lage der Flächen für den ruhenden Verkehr sowie evtl. Fahrbahneinengungen sollten insbesondere auf die Lage der Zufahrten zu den Grundstücken Berücksichtigung finden.
- A-28.2.9 Entsprechend der Ausführung zu § 42 zu Zeichen 325 StVO ist in der Verwaltungsvorschrift ausgeführt, dass verkehrsberuhigte Bereiche nur für einzelne Straßen oder für Bereiche mit einer überwiegenden Aufenthaltsfunktion in Betracht kommen. Die mit Zeichen 325 gekennzeichneten Straßen müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die gesamte Straßenbreite erforderlich sein.
- A-28.2.10 Die Größe der ausgeführten Wendeanlagen sollten insbesondere die Möglichkeit zum Wenden von Fahrzeugen der Ver- und Entsorgung für Fahrzeuglängen und Fahrzeugarten im Maximalabmessungen nach den Vorgaben der Straßenverkehrszulassungsordnung berücksichtigen. Als maßgebendes Fahrzeug ist ein dreiachsiges Müllfahrzeug anzusetzen. Bei der Bemessung des Straßenraumprofils sind auch die Belange der Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, z. B. zur Anlieferung von Heizöl etc., zu berücksichtigen.
- A-28.2.2 Die im verkehrsberuhigten Bereich festzulegenden öffentlichen Parkstände für den ruhenden Verkehr dürfen für alle Belange des öffentlichen ruhenden Verkehrs in Anspruch genommen werden. Ein Ausschluss, dass Anlieger nicht auf diesen Stellflächen parken dürfen, sondern nur Besucherverkehre, ist rechtlich nach den Vorgaben des § 45 StVO nicht haltbar. Auch eine Reglementierung des ruhenden Verkehrs hinsichtlich der Höchstparkdauer erscheint als rechtlich nicht haltbar, da für dieses Wohngebiet die Notwendigkeit von Kurzzeitparkplätzen nicht gegeben ist.

Stellungnahme des Straßenbaulastträgers Abt. Tiefbau ggf. einfügen.

Mit freundlichen Grüßen

Bandrock  
Abteilungsleiterin Tiefbau

**SV Bewertung der Sachverhalte • Stadt Weißenfels Abteilung Tiefbau vom 11.04.2016**

**A- 28.2.1 Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung (im 2. Entwurf des Bebauungsplanes)**

Der Sachverhalt A-28.2.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt A-28.2.3 wurde bereits im 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ technisch berücksichtigt. Der Straßenkörper soll im Plangebiet als Mischverkehrsfläche mit einer Breite des Straßenraumes von 6,50 Metern ausgebildet werden. Die notwendigen Verkehrsräume entsprechend der RAST 06 können somit vorgehalten werden.

Eine Änderung / Präzisierung der vorliegenden Planung hinsichtlich des vorgetragenen SVs ist nicht erforderlich, da eine Reaktion bzw. Berücksichtigung bereits im 2. Entwurf des Bebauungsplanes erfolgte.

**A- 28.2.2 Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung (im 2. Entwurf des Bebauungsplanes)**

Der Sachverhalt A-28.2.2 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt A-28.2.2 wurde bereits im 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ technisch berücksichtigt. Der ruhende Verkehr wird gemäß der aktualisierten Plankonzeption auf den Grundstücken bzw. auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Anwohnerparkplatz“ organisiert. Darüber hinausgehende Ausweisungen von Parkflächen im Bereich der Planstraße haben keine bodenrechtliche Relevanz und obliegen nicht dem Bebauungsplanverfahren und werden somit nicht durch den Bebauungsplan Nr. 35 festgesetzt.

Eine Änderung / Präzisierung der vorliegenden Planung hinsichtlich des vorgetragenen SVs ist nicht erforderlich, da eine Reaktion bzw. Berücksichtigung bereits im 2. Entwurf des Bebauungsplanes erfolgte.

**A- 28.2.3 Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung (im 2. Entwurf des Bebauungsplanes)**

Der Sachverhalt A-28.2.3 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt A-28.2.3 wurde bereits im 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ technisch berücksichtigt. Der Straßenkörper soll im Plangebiet als Mischverkehrsfläche mit einer Breite des Straßenraumes von 6,50 Metern ausgebildet werden. Die seitlichen Sicherheitsräume von 0,5 m in Anwendung von § 26 des StrG LSA (i.V.m. Punkt 4.1 der RAST 06) sind innerhalb der planungsrechtlich festgesetzten Verkehrsflächen berücksichtigt. Eine Befahrbarkeit für Fahrzeuge der Ver- und Entsorgung sowie der Feuerwehr wird mit einer durchgängigen Straßenraumbreite von 6,50 Metern gewährleistet. In Mündungsbereichen werden dafür entsprechende Kurvenradien gesichert. Eine Änderung / Präzisierung der vorliegenden Planung hinsichtlich des vorgetragenen SVs ist nicht erforderlich, da eine Reaktion bzw. Berücksichtigung bereits im 2. Entwurf des Bebauungsplanes erfolgte.

**A- 28.2.4 Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung (im 2. Entwurf des Bebauungsplanes)**

Der Sachverhalt A-28.2.4 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt A-28.2.4 wurde bereits im 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ technisch berücksichtigt.

Die aktuelle Plankonzeption gibt gemäß der Planzeichnung schwalbenschwanzförmig aufgeweitete Einmündungsbereiche sowohl in die Seume-, als auch in die Damaschkestraße wieder. Die erforderliche Ein- und Anfahrsicht in Verbindung mit den notwendigen Sichtdreiecken zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beim Ein- bzw. Anfahren in das übergeordnete Straßennetz wird somit gesichert.

Eine Änderung / Präzisierung der vorliegenden Planung hinsichtlich des vorgetragenen SVs ist nicht erforderlich, da eine Reaktion bzw. Berücksichtigung bereits im 2. Entwurf des Bebauungsplanes erfolgte.

**A- 28.2.5 Kenntnisnahme**

Der Sachverhalt A-28.2.5 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Ein Widmungsakt wird erst nach Vollzug des Bebauungsplanes durchgeführt/nötig und bedarf somit keiner Festsetzungen. Es genügt eine Kenntnisnahme.

**A-28.2.6 Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung (im 2. Entwurf des Bebauungsplanes)**

Der Sachverhalt A-28.2.6 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.  
Der Sachverhalt A-28.2.6 wurde bereits im 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ technisch wie folgt berücksichtigt:  
„Die planungsrechtliche Festsetzung der Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich stellt weder eine Regelung im Sinne des § 45 StVO dar, noch lässt sich aus der planungsrechtlichen Festsetzung eine Bindungswirkung oder Verpflichtung zu einer verkehrsrechtlichen Anordnung ableiten. Die identische Formulierung in der BauNVO und in der StVO hat somit keine bedingende Wirkung zur Folge. In diesem Sinne kann ein planungsrechtlich festgesetzter verkehrsberuhigter Bereich gemäß BauGB und BauNVO auch mit anderen Mitteln erreicht werden, als durch die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches gemäß § 45 StVO. Die planungsrechtliche Festsetzung sichert den Rahmen, in dem die verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 StVO möglich, aber nicht zwingend erforderlich ist. In der Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes des Burgenlandkreises vom 21.06.2011 wird erläutert, dass die Anordnung von Verkehrszeichen unter Vorgaben des § 45 StVO mit Vorlage der Ausführungsplanung des öffentlichen Straßenraumes in Verbindung mit der Vorlage eines Verkehrszeichenplanes sowie einer rechtlichen Begründung möglich sind. Vor Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung ist gemäß VwV zu § 45 StVO ein entsprechendes Anhörungsverfahren unter Beiziehung des zukünftigen Straßenbaulastträgers bzw. der Polizei notwendig.“  
Eine Änderung / Präzisierung der vorliegenden Planung hinsichtlich des vorgetragenen SVs ist nicht erforderlich, da eine Reaktion bzw. Berücksichtigung bereits im 2. Entwurf des Bebauungsplanes erfolgte.

**A-28.2.7 Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung (im 2. Entwurf des Bebauungsplanes)**

Der Sachverhalt A-28.2.7 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.  
Der Sachverhalt A-28.2.7 wurde bereits im 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ technisch wie folgt berücksichtigt:  
„Die Möglichkeit einer Einbahnstraßenführung, welche planungsrechtlich ebenfalls als Möglichkeit zur Verkehrsberuhigung in Betracht kommen kann, wird durch die gewählten Festsetzungen nicht beeinträchtigt, ist allerdings auf dieser Ebene der Bauleitplanung nicht festsetzbar. Ob eine solche Regelung in Frage kommt, ist auf den nachgeordneten Planungsebenen zu klären.“  
Eine Änderung / Präzisierung der vorliegenden Planung hinsichtlich des vorgetragenen SVs ist nicht erforderlich, da eine Reaktion bzw. Berücksichtigung bereits im 2. Entwurf des Bebauungsplanes erfolgte.

**A-28.2.8 Kenntnisnahme**

Der Sachverhalt A-28.2.8 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.  
Über die baulichen Ausführungen trifft der Bebauungsplan keine Aussagen aufgrund der mangelnden bodenrechtlichen Relevanz für die städtebauliche Ordnung. Diese Parameter werden im Rahmen der technischen Planung durch den Vorhabenträger betrachtet. Daher genügt eine Kenntnisnahme.

**A-28.2.9 Kenntnisnahme**

Der Sachverhalt A-28.2.9 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.  
Über die baulichen Ausführungen trifft der Bebauungsplan keine Aussagen aufgrund der mangelnden bodenrechtlichen Relevanz für die städtebauliche Ordnung. Diese Parameter werden im Rahmen der technischen Planung durch den Vorhabenträger betrachtet. Daher genügt eine Kenntnisnahme.

**SV Bewertung der Sachverhalte • Stadt Weißenfels Abteilung Tiefbau vom 11.04.2016**

**A-28.2.10 Kennnismnahme und materielle Berücksichtigung (im 2. Entwurf des Bebauungsplanes)**

Der Sachverhalt A-28.2.10 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.  
Der Sachverhalt A-28.2.10 wurde bereits im 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ durch Änderung der Plankonzeption berücksichtigt.  
Aufgrund der geänderten Plankonzeption entfallen Wendeanlagen im 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ aus den Festsetzungen.  
Eine Änderung / Präzisierung der vorliegenden Planung hinsichtlich des vorgetragenen SVs ist nicht erforderlich, da eine Reaktion bzw. Berücksichtigung bereits im 2. Entwurf des Bebauungsplanes erfolgte.

**A-28.3 Kennnismnahme und technische Berücksichtigung**

Der Sachverhalt A-28.3 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.  
Der Sachverhalt A-28.3 wird durch Anpassung der Planzeichenerklärung und der textlichen Festsetzungen technisch berücksichtigt. Die Begründung wird unter Punkt „Verkehrsflächen“ redaktionell wie folgt angepasst:  
„Der Bebauungsplan Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ setzt eine öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sowie eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung fest.  
Die öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden gemäß Eintrag in der Planzeichnung mit der besonderen Zweckbestimmung Verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt.  
Der Straßenkörper soll im Plangebiet mit einer Breite von 6,5 Metern ausgebildet werden und stellt eine Übernahme eines technischen Erschließungskonzeptes der Metron Planungsgesellschaft mbH dar. [...]  
Der Straßenkörper soll im Plangebiet als Mischverkehrsfläche mit einer Breite des Straßenraumes von 6,50 Metern ausgebildet werden. Die seitlichen Sicherheitsräume von 0,5 m in Anwendung von § 26 des StrG LSA (i.V.m. Punkt 4.1 der RAS 06) sind innerhalb der planungsrechtlich festgesetzten Verkehrsflächen berücksichtigt. Zur Beeinflussung der Fahrdynamik und um eine möglichst flächensparende Erschließung zu sichern, wird die Verkehrsfläche in einer weitgehend organischen Form durch das Plangebiet geführt.  
Eine Befahrbarkeit für Fahrzeuge der Ver- und Entsorgung sowie der Feuerwehr wird mit einer durchgängigen Straßenraumbreite von 6,50 Metern gewährleistet. In Mündungsbereichen werden dafür entsprechende Kurvenradien gesichert. Der ruhende Verkehr für Anlieger wird innerhalb der privaten Grundstücksfläche sowie im Bereich der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Anwohnerparkplatz“ organisiert. [...]  
Zur Gewährleistung ausreichender Parkmöglichkeiten für die Anwohner und Besucher bzw. die Anlieger setzt der Bebauungsplan Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung gemäß Eintrag in der Planzeichnung (Teil A) mit der Zweckbestimmung „Anwohnerparkplatz“ fest. Mit ca. 465 m<sup>2</sup> ist die Verkehrsfläche ausreichend dimensioniert, um die erforderliche Zahl an Parkplätzen für die Anlieger und Besucher vorhalten zu können.“  
Diese Anpassung hat weder Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung, noch auf die Planaussage, da lediglich eine Flexibilisierung stattfindet und keine Änderung im weiteren Sinne vorgenommen wird. Von einer erneuten Beteiligung wird aus diesen Gründen abgesehen.

**A-29. Schreiben der Stadt Weißenfels Abteilung Liegenschaften vom 24.03.2016**

Folgende Stellungnahme wurde durch die Stadt Weißenfels Abteilung Liegenschaften abgegeben und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Fachbereich III  
Abteilung Liegenschaften  
-Frau Andrae-



24.03.2016

**H a u s m i t t e i l u n g**

Abteilung Stadtplanung  
Herrn Liebold

---

**Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Weißenfels „Wohngebiet Seumesiedlung“,  
2. Entwurf vom 25.02.2016  
- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Herr Liebold,

die Abteilung Liegenschaften hat gegen den 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 der Stadt Weißenfels „Wohngebiet Seumesiedlung“ keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Wilke  
Abteilungsleiterin  
Liegenschaften

**A-30. Schreiben der Stadt Weißenfels Abteilung Beiträge/Vergabe vom 04.04.2016**

Folgende Stellungnahme wurde durch die Stadt Weißenfels Abteilung Beiträge/Vergabe abgegeben und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Stadt Weißenfels  
Fachbereich III  
Abteilung Beiträge/Vergabe  
Tel.: 1446

04.04.2016

H. Z. C.

**Hausmitteilung**

Fachbereich III  
Abteilung Stadtplanung  
Herrn Liebold

---

**Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Weißenfels „Wohngebiet Seumesiedlung“; 2. Entwurf vom 25.02.2016  
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Herr Liebold,

seitens der Abteilung Beiträge/Vergabe bestehen keine Einwände.

A-30.1

Die im Plan als öffentliche Verkehrsfläche gekennzeichnete Fläche wird nach Fertigstellung mittels Widmungsakt (Funktionsbezeichnung, etwaige Widmungsbeschränkungen) zu widmen und anschließend zu benennen sein.

Mit freundlichen Grüßen



Wettig

**SV Bewertung der Sachverhalte • Stadt Weißenfels Abteilung Beiträge/Vergabe vom 04.04.2016**

Die Stadt Weißenfels nimmt alle Hinweise und Sachverhalte [SV] inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben der Stadt Weißenfels Abteilung Beiträge/Vergabe vom **04.04.2016** geäußert wurden.

**A-30.1 Kenntnisnahme**

Der Sachverhalt A-30.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen. Ein Widmungsakt wird erst nach Vollzug des Bebauungsplanes durchgeführt/nötig und bedarf somit keiner Festsetzungen. Es genügt eine Kenntnisnahme.

Folgende zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ beteiligten Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB abgegeben:

- A-8 Regionale Planungsgemeinschaft
- A-13 Deutsch Telekom Netzproduktion GmbH
- A-18 Stadt Lützen
- A-19 Verbandsgemeinde Wethautal
- A-20 Einheitsgemeinde Stadt Teuchern
- A-24 Stadt Weißenfels Abteilung Zentrale Dienste

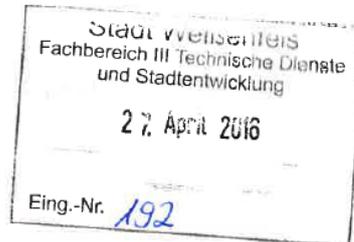
**B.**

**Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

## B-2. Schreiben Jens und Daniela Götze vom 26.04.2016

Folgende Stellungnahme wurde durch Jens und Daniela Götze abgegeben und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Jens und Daniela Götze  
Damaschkestraße 13  
06667 Weißenfels



Stadt Weißenfels  
Fachbereich III, Technische Dienste und Stadtentwicklung  
Techn. Rathaus, Abteilung Stadtplanung  
Klosterstraße 5  
06667 Weißenfels

Weißenfels, den 26.04.2016

### **Stellungnahme zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einsicht vom o.g. 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 31.03.2016 bis 02.05.2016 sehen wir uns veranlasst, dazu gemäß den Bestimmungen nach § 3 BauBG fristgerecht Stellung zu nehmen bzw. folgenden Einwand geltend zu machen:

Wir sind direkter Anlieger im Bereich der neu geplanten Mündung der Erschließungs-/Planstraße der „Seumesiedlung“ an die Damaschkestraße (siehe auch Anlage). Wie auch in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 2.8.1 angegeben, besteht bisher nur ein punktueller Zugang zur Damaschkestraße, was bedeutet, dass es nur äußerst geringe bis gar keine Verkehrsbewegungen in diesem Bereich gibt.

Mit der geplanten Errichtung von bis zu 28 Wohneinheiten und der damit verbundenen Herstellung einer entsprechenden Durchgangsstraße muss nun davon ausgegangen werden, dass sich die Frequentierung mit Fahrzeug- und Personenverkehr um ein erhebliches Maß erhöhen wird. In der Endausbaustufe wäre einschließlich z.B. Ver- und Entsorgungsfahrzeuge mit ca. 50-100 Fahrbewegungen zu rechnen, wo zuvor praktisch keine waren.

B-2.1

Dies stellt für uns als direkte Anwohner eine enorme Mehrbelastung durch u.a. Lärm/Abgase dar, welche zwangsläufig eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität verbunden mit einer gewissen Wertminderung unseres Grundstückes nach sich zieht. In diesem Zusammenhang möchten wir auch nicht unerwähnt lassen, dass sich genau an dem neu geplanten Mündungsbereich zur Damaschkestraße unsere Garagen- und Stellplatzzufahrten befinden, wodurch sich zusätzlich noch das Potential an verkehrstechnischen Konfliktsituationen erhöhen wird.

Im Mündungsbereich Seumestraße gibt es demgegenüber aus unserer Sicht keine unmittelbar anliegenden Anwohner, weshalb ausdrücklich um eine Prüfung bitten, ob die

B-2.1

alleinige Zufahrt zur „Seumesiedlung“ nur von der Seumestraße her erfolgen kann. Eine weitere punktuelle Nutzung des Zugangs Damaschkestraße (z.B. als Feuerwehrezufahrt) sehen wir unproblematisch. Grundsätzlich möchten wir auch betonen, dass unsererseits gegen die Bebauung des Gebiets als solches ebenfalls keine Einwände bestehen.

Sollte unser Einwand in der weiteren Bauplanung keine Berücksichtigung finden, müssen wir uns eventuelle weitere Schritte vorbehalten.

Wir bitten um Ihr Verständnis und sehen dem Ergebnis Ihrer Prüfung erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Jens und Daniela Götze

Anlage:  
-Situationsübersichtskizze

**SV Bewertung der Sachverhalte • Jens und Daniela Götze vom 26.04.2016**

Die Stadt Weißenfels nimmt alle Hinweise und Sachverhalte [SV] inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben von Jens und Daniela Götze vom **26.04.2016** geäußert wurden.

**B-2.1 Keine Berücksichtigung**

Der Sachverhalt B-2.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Abwägung im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander sachgerecht abgewogen worden. Dabei wird den öffentlichen Belangen der Wohnbauflächenentwicklung und städtebaulichen Neuordnung des Gebietes ein gegenüber den im Sachverhalt angesprochenen privaten Belangen überwiegendes Gewicht zugesprochen.

Begründung:

Die städtebauliche Neuordnung des brachgefallenen Areals bietet die geeignetste Möglichkeit, den bestehenden Wohnbauflächenbedarf im Stadtgebiet zu decken, ohne eine städtebaulich unvertretbare Beanspruchung von Außenbereichsflächen zu bewirken. Bei der Abwägungsentscheidung wurden ebenfalls die im Sachverhalt angeführten privaten Belange der benachbarten Grundstückseigentümer und Bewohner berücksichtigt.

Im Vorfeld des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes wurden diverse Varianten untersucht das Plangebiet an das vorhandene Verkehrsnetz anzubinden, also dem öffentlichen Interesse folgezuleisten. Dabei wurde u.A. die Option einer Stichstraße aus Richtung der Seumestraße betrachtet, welche zwangsläufig die Anordnung eines Wendehammers im südlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ erfordert. Aufgrund der topografischen Anforderungen, des städtebaulichen Bestandes sowie wirtschaftlicher Aspekte konnte die Möglichkeit eines Wendehammers im südlichen Plangebiet nicht weiter verfolgt werden. Zudem ist eine Anbindung der technischen Infrastruktur zur Ver- und Entsorgung der geplanten Wohngebäude sowohl an die Seume- als auch an die Damaschkestraße nötig, welche ebenfalls eine Verknüpfung der Planstraße mit der Damaschkestraße erfordert.

Die im Sachverhalt angeführten privaten Belange bzgl. einer erhöhten Frequentierung der Bestandsstraßen bewegen sich in keinem unzumutbarem Verhältnis und stehen somit hinter dem öffentlichen Interesse der Schaffung von Wohnraum.

Die Prüfung einer alleinigen Zufahrt von der Seumestraße ist demnach im Laufe des Verfahrens erfolgt und kann aus den vorgenannten Gründen nicht realisiert werden. Um die im Sachverhalt angesprochenen Belange der Wohnruhe und der Minimierung an Lärm- und Abgasbelastungen hinreichend zu berücksichtigen wurden die Festsetzungen der Verkehrsflächen im Sinne einer Verkehrsberuhigung getroffen und ermöglichen eine flexible und den formulierten Ansprüchen genügende Umsetzung durch Ausweisung entsprechender verkehrsrechtlicher Maßnahmen.

Da im vorliegenden Bebauungsplan aufgrund des fehlenden bodenrechtlichen Bezugs zur städtebaulichen Ordnung keine direkten Festsetzungen zur Umsetzung von Richtungsverkehr oder weiteren Beschränkungen wie Anliegerstraßen oder ähnliches getroffen werden können, bilden die Festsetzungen des Bebauungsplanes nur den planungsrechtlichen Rahmen, in dem die verkehrsrechtlichen Maßnahmen zulässig sind. Nichtsdestotrotz finden sich die im Sachverhalt angesprochenen privaten Belange in der Plankonzeption wieder, sodass nicht von einer unzumutbaren Verschlechterung der Verhältnisse ausgegangen werden kann.

Aus den genannten Gründen kann der Sachverhalt B-2.1 nicht berücksichtigt werden.

Weißenfels,

Der Bürgermeister

Siegel

# TEIL II

## 1. Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes vom 06.03.2012

Folgende Stellungnahme wurde durch das Landesverwaltungsamt abgegeben und wird vollumfänglich durch die Stadt Weißenfels zur Kenntnis genommen:

*06.03.2012*  
*S. Scholz*

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

SACHSEN-ANHALT  
LANDESVERWALTUNGSAMT  
Referat Raumordnung  
Landesentwicklung

Stadt Weißenfels  
Markt 1  
06667 Weißenfels

Halle, 6. März 2012

**Vorhaben:** **Bebauungsplan der Innenentwicklung,  
„Wohngebiet Seumesiedlung“,  
Entwurf (Stand: 26.01.2012)**

**Stadt:** **Weißenfels**

**Landkreis:** **Burgenlandkreis**

**Aktenzeichen:** **21102/01-01296.2**

**Kurzbezeichnung:** **Weissenf-BPWohnSeumesiedlEntw-120206**

Ihr Zeichen:  
Mein Zeichen 309 3 7

Bearbeitet von:  
Frau Scholz  
Marta.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel: (0345) 514-1381  
Fax: (0345) 514-1509

Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstimmungen der Fachreferate wie folgt.

Hauptsitz:  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:  
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

Seite 2/4

**1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerkverkehr (Referat 307)**

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Belange des Referates 307 keine Einwände entgegen.

**2. Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401)**

Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes habe ich eine Stellungnahme mit Datum 09.06.2011 abgegeben. Diese behält vollinhaltlich Gültigkeit.

**3. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)**

Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist.

**4. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)**

Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – werden nicht berührt.

**5. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)**

Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Ref. 405 des Landesverwaltungsamtes berührt.

Hinweis wie bereits zum Vorentwurf:

Gemäß Bebauungsplan sollen 24 Parzellen mit Ein- oder Zweifamilienhäusern bebaut werden, so dass ca. 100 E zu entsorgen wären.

1.1

Es wird darauf hingewiesen, dass der Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels zurzeit nicht in der Lage ist, zusätzliches Abwasser auf der Kläranlage Weißenfels aufzunehmen, da diese überlastet ist. Eine Abstimmung zwischen Vorhabensträger und Verband ist somit schnellstmöglich durchzuführen.

Seite 3/4

#### **6. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)**

Vom Entwurf des hier benannten Bebauungsplanes werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

#### **7. Als obere Denkmalschutzbehörde und UNESCO-Weltkulturerbe (Referat 502)**

Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte für die Nachwelt zu bewahren.

In der Regel hat dies die untere Denkmalschutzbehörde durch Nebenbestimmungen und Hinweise im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren zu gewährleisten. Für den Bereich der Stadt Weißenfels ist die Stadt Weißenfels die zuständige untere Denkmalschutzbehörde. § 8 Abs. 1 DenkmSchG LSA. Soll ein Kulturdenkmal durch Maßnahmen im Plangebiet zerstört werden, ist dies gem. § 14 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Abs. 10 DenkmSchG LSA vorher bei mir zu beantragen.

Gem. § 8 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Vorhaben, die innerhalb von Gemeinde-, Gebiets-, Verkehrs- und anderen Planungen Kulturdenkmale nach § 2 DenkmSchG LSA berühren, dem Denkmalfachamt zur Stellungnahme vorzulegen.

Gegen die Planungen werden durch das Referat Denkmalschutz/UNESCO-Weltkulturerbe (obere Denkmalschutzbehörde) keine Einwände erhoben.

#### **Hinweis zur Datensicherung**

Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß § 14 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist u. a. Bestandteil des ROK.

Seite 4/4

1.2

Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung der o. g. Bauleitplanung (Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben.

Im Auftrag



Scholz

Verteiler

Landkreis Burgenlandkreis, untere Landesplanungsbehörde  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

z. K.  
z. d. A.

**1.1 sachverständiger Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes vom 06.03.2012**

Sachverhalt 1.1:

Abwägungsvorschlag:

**Kenntnisnahme**

Erläuterung:

Gemäß Stellungnahme der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) vom 11.04.2016 ist die Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen in jedem Fall möglich. Die Einleitung des überschüssigen Niederschlagswassers der privaten Grundstücke bedarf zwingender Gründe und ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Das aufkommende Niederschlagswasser der Straßen und Gehwege kann gedrosselt durch geeignete Rückhaltemaßnahmen in die vorhandenen Mischwasserkanalisationen der Seumestraße und der Damaschkestraße eingeleitet werden. Eine Anpassung der Begründung erfolgt gemäß der Sachverhalte A-12.1 bis A-12.3. Daher genügt an dieser Stelle eine Kenntnisnahme.

Sachverhalt 1.2:

Abwägungsvorschlag:

**technische Berücksichtigung**

Erläuterung:

Die Mitteilung über die Rechtskraft des Bebauungsplanes „Wohngebiet Seumesiedlung“ erfolgt durch die Stadtverwaltung der Stadt Weißenfels nach Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses. Des Weiteren wird eine kartographische Darstellung des Plangebietes übergeben. Diese redaktionelle Anpassung hat weder Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung, noch auf die Planaussage. Von einer erneuten Beteiligung wird aus diesen Gründen abgesehen.

## 2. Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes vom 21.02.2012

Folgende Stellungnahme wurde durch das Landesverwaltungsamt abgegeben und wird vollumfänglich durch die Stadt Weißenfels zur Kenntnis genommen:

Landesverwaltungsamt - Postfach 20 02 56 - 06003 Halle (Saale)		 <b>SACHSEN-ANHALT</b>  LANDESVERWALTUNGSAMT  Referat Raumordnung Landesentwicklung
Stadt Weißenfels Markt 1 06667 Weißenfels		
<b>Bebauungsplan der Innenentwicklung, „Wohngebiet Seumesiedlung“, Stadt Weißenfels</b>		Halle, 21 Feb 2012
Landkreis: Burgenlandkreis Gemeinde: Stadt Weißenfels Gemarkung: Weißenfels Flur: 10 Flurstück: 16/1 (tlw.), 19/1 (tlw.), 124, 12/2 (tlw.) Vorhabensfläche: ca. 3,4 ha Aktenzeichen: 21102/01-01296.2		Ihr Zeichen Buro Wenzel&Drehmann 06 02 2012 Mein Zeichen 309 3 5-21102:01-01296.2
Vorgelegte Unterlagen: Begründung zum Entwurf vom 26. Jan. 2012 hier: landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 LPlG		Bearbeitet von Hr Lehmann
Mit dem Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ beabsichtigt die Stadt Weißenfels eine innerstädtische Wohnbaufläche zu entwickeln, den jetzigen Wirtschaftshof des Friedhofes Seumestraße. Städtisches Ziel ist eine Verkleinerung des Friedhofes. In dem Plangebiet sind insgesamt 28 Wohneinheiten bei einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von 800 m <sup>2</sup> vorgesehen. Der Wirtschaftshof soll innerhalb des Friedhofes sein neues Domizil haben auf reservierten Flächen, welche bisher als Ruhestätten angedacht waren.		Tel: (0345) 514-1373 Fax: (0345) 514-1509 Email: mike.lehmann@lwa.sachsen-anhalt.de
➤ <b>Landesplanerische Feststellung</b>		Hauptsitz: Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)  Tel: (0345) 514-0 Fax: (0345) 514-1444 Poststelle@lwa.sachsen-anhalt.de
2.1	Der Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Wohngebiet Seumesiedlung“ in der Stadt Weißenfels ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.	Internet: www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de  E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur
		Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg BLZ 810 000 00 Konto 810 015 00 BIC MARKDEF1810 IBAN DE2181000000081001500

➤ **Begründung der Raumbedeutsamkeit**

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die Raumbedeutsamkeit des Bebauungsplanes ergibt sich insbesondere aus der Lage und Größe des Plangebietes von ca. 3,4 ha und der Ausweisung als Reines Wohngebiet sowie den damit verbundenen Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur.

➤ **Begründung der landesplanerischen Feststellung**

Im LEP-LSA 2010 ist die Stadt Weißenfels als Mittelzentrum ausgewiesen (Ziffer 2.1, Z 37).

Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Ziel der Raumordnung ist, die zentralen Orte unter Beachtung ihrer Zentralitätsstufe als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren, Wohnstandorte, Standorte für Bildung und Kultur sowie als Ziel- und Verknüpfungspunkte des Verkehrs zu entwickeln (Z 28).

Des Weiteren ist insbesondere der Grundsatz zur Entwicklung der Siedlungsstruktur G 13 zu berücksichtigen, dass zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden vorrangig die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leer stehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt werden sollen und eine flächensparende Siedlungs- und Erschließungsform angewendet wird (LEP 2010, G 13).

Im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle 2010 (REPI-Halle) sind keine Festlegungen getroffen.

Vom Grundsatz her kann aus raumordnerischer Sicht davon ausgegangen werden, dass der Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ zu einer Entwicklung des Mittelzentrums Weißenfels als Wohnstandort beiträgt. Das Vorhaben ist an diesem Standort aus raumordnerischer und freiraumplanerischer Sicht bezüglich der Innenentwicklung zu begrüßen.

Im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme habe ich eine Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vorgenommen. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft wird Ihnen auf gesondertem Wege zugehen.

Informationen zu den Regionalen Planungsgemeinschaften finden Sie unter [www.regionale-planung.de](http://www.regionale-planung.de).

Seite 3/3

Hinweis:

2.2

In den Unterlagen ist der Punkt 1.5 Ziele der Raumordnung zu überarbeiten. So ist die Festlegung der Mittelzentren ausschließlich dem Landesentwicklungsplan vorbehalten.

➤ **Rechtswirkung**

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. Gemäß Absatz 1 sind Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und nach Absatz 2 sind Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

➤ **Hinweis Raumordnungskataster (ROK)**

Die obere Landesplanungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß § 14 Abs. 1 LPIG ein Raumordnungskataster als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das Raumordnungskataster gemäß § 14 Abs. 2 LPIG bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen oder Maßnahmen nutzen und ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen.

Die Inhalte des Raumordnungskatasters des Landes Sachsen-Anhalt, die die Planung berühren, erhalten Sie kostenfrei auf Antrag in digitaler Form (Format Shape, Gauß-Krüger-Koordinaten, Bessel, LS 110) vom Referat 309, Landesentwicklung/Raumordnung. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann, Tel. 0345/514-1516, gern zur Verfügung.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag



Lehmann

**Anlage:**

Rechtsgrundlagen

**Anlage**

**Rechtsgrundlagen:**

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 07. 2011 (BGBl. I S. 1509),
- Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 466),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011, gültig ab 12.03.2011,
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle vom 21.12.2010.

## 2.1 sachverständiger Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes vom 21.02.2012

### Sachverhalt 2.1:

sachverständiger Abwägungsvorschlag:

#### **technische Berücksichtigung (im 2. Entwurf des Bebauungsplanes)**

Erläuterung des Abwägungsergebnisses:

Die Begründung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Seumesiedlung“ wird unter Punkt „Ziele der Raumordnung“ wie folgt ergänzt:

„Zum Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ wurde mit Schreiben vom 21.02.2012 durch die Obere Landesplanungsbehörde folgende landesplanerische Stellungnahme abgegeben:

*Der Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Wohngebiet Seumesiedlung“ in der Stadt Weißenfels ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.“*

Eine Änderung / Präzisierung der vorliegenden Planung hinsichtlich des vorgetragenen SVs ist nicht erforderlich, da eine Reaktion bzw. Berücksichtigung bereits im 2. Entwurf des Bebauungsplanes erfolgte.

### Sachverhalt 2.2:

Abwägungsvorschlag:

#### **technische Berücksichtigung (im 2. Entwurf des Bebauungsplanes)**

Erläuterung:

Die Begründung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Seumesiedlung“ wurde in Punkt „Ziele der Raumordnung“ überprüft und gegebenenfalls im Sinne des Hinweises angepasst.

Eine Änderung / Präzisierung der vorliegenden Planung hinsichtlich des vorgetragenen SVs ist nicht erforderlich, da eine Reaktion bzw. Berücksichtigung bereits im 2. Entwurf des Bebauungsplanes erfolgte.

**3. Stellungnahme des Burgenlandkreises vom 01.03.2012**

Folgende Stellungnahme wurde durch den Burgenlandkreis abgegeben und wird vollumfänglich durch die Stadt Weißenfels zur Kenntnis genommen:

EINGANG  
05. MRZ 2012



# Burgenlandkreis

## Der Landrat

---

Burgenlandkreis · Postfach 1151 · 06601 Naumburg

<p><b>Wenzel &amp; Drehmann</b> <b>P_E_M GmbH</b> <b>Jüdenstraße 31</b> <b>06667 Weißenfels</b></p>	<p>Dezernat/Amt:      Dezernat II Bauordnungsamt</p> <p>Sachbearbeitung:   Frau Schiller</p> <p>Tel.-Durchwahl:    03443/372223 e-mail:             schiller.anett@blk.de Zi.-Nr.:             112</p> <p>Dienststätte:      Weißenfels</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<i>Ihre Zeichen</i>	<i>Ihre Nachricht vom</i> 06.02.2012	<i>Mein Zeichen</i> 6122-00011-11-01	<i>Datum</i> 01.03.2012
---------------------	-----------------------------------------	-----------------------------------------	----------------------------

**Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ der Stadt Weißenfels**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Burgenlandkreis gibt als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung entsprechend § 4 Absatz 2 BauGB zum o. g. Bebauungsplan folgende Stellungnahme ab:

Es wird mit dieser Stellungnahme den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen. Hiermit werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Es wird keine Vorabwägung vorgenommen.

**Bauordnungsamt**  
**SG Kreisplanung**  
**Raumordnung**

3.1 Die Stellungnahme zu raumordnerischen Belangen vom 21.06.2011 bleibt bestehen.

**Städtebau**

3.2 In der Stellungnahme vom 21.06.2011 wurde bereits zu den städtebaulichen Aspekten der Planung darauf hingewiesen, dass Straßen entsprechend UVP-Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterliegen, um festzustellen, ob diese der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen oder nicht. Dies ist zum Bestandteil des Verfahrens zu erklären.

---

<p><b>Haus-/Lieferanschrift:</b> Burgenlandkreis Schönburger Straße 41 06618 Naumburg</p>	<p><b>Bankverbindungen:</b> Sparkasse Burgenlandkreis Bankleitzahl: 800 530 00 Konto-Nr.: 312 000 027 1</p>	<p><b>Kontakt:</b> Telefon: (03445) 73 - 0 Telefax: (03445) 73 - 1199 e-Mail: burgenlandkreis@blk.de Internet: www.burgenlandkreis.de</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Steuer-Nr.: 119/149/03833

Des Weiteren werden folgende Hinweise gegeben:

*Textliche Festsetzungen*

3.3 Die auf Seite 1 unter Grenzen des Geltungsbereiches aufgeführten Flurstücksbezeichnungen entsprechen nicht den Flurstücksbezeichnungen im Amtlichen Liegenschaftskataster.

3.4 Externer Ausgleich kann nicht durch textliche Festsetzungen geregelt werden. Textliche Festsetzungen können nur für Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes getroffen werden. Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches müssen in anderer geeigneter rechtlicher Form gesichert werden.

*Begründung*

3.5 Die Aussagen in den Punkten 3.2.4 und 3. sind zu einseitig, teilweise unrichtig.

Zu § 3c UVPG gibt es keine Anlage 6.

3.6 Auf das UVPG des Landes Sachsen-Anhalt wird nicht eingegangen. Dieses schreibt aber die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles für Straßen vor.

3.7 Die Anlage 5 zum vorliegenden Entwurf der Begründung ist nicht das geeignete Mittel. Die Untere Naturschutzbehörde ist nicht Genehmigungsbehörde zur

3.8 Ermittlung der UVP-Pflicht. Die Stadt Weißenfels beschließt die Satzung im Rahmen ihrer Satzungshoheit. Das heißt, im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen.

3.9 Die Stadt ist für die Prüfung der Umweltverträglichkeit verantwortlich. Dabei sind die Kriterien der Anlage 2 zum BauGB zu prüfen sowie die mögliche UVP-Pflicht eines

3.10 Vorhabens innerhalb des Bebauungsplanes. Dies ist im Verfahren nachweisbar zu dokumentieren.

3.11 Die Aussage, dass keine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt wird, ist diesbezüglich nicht ausreichend.

Es war im Verfahren zu prüfen und zu dokumentieren, dass die Prüfung der Umweltverträglichkeit erforderlich bzw. nicht erforderlich ist, dass die Vorprüfung des Einzelfalles für die Planstraßen, die entsprechend § 1 Absatz 1 Satz 1 UVP-Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Anlage Nr. 3.6) einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles bedürfen, das Ergebnis brachte, ob eine Umweltprüfung erforderlich ist und somit § 13a BauGB aufgrund des Vorliegens aller Voraussetzungen entsprechend § 13a Absatz 1 BauGB anwendbar ist oder nicht.

Der Hinweis, dass das Verfahren ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, kann erst aufgenommen werden, wenn die Prüfung aller Voraussetzungen entsprechend §13a BauGB erfolgte .

- 3.12 In der Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist des Weiteren der redaktionelle Hinweis aufzunehmen, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung bzw. im Rahmen der Neuaufstellung des FNP an die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend angepasst wird.

#### *Verfahrensvermerke*

- 3.13 Die Punkte 1 und 2 der Verfahrensvermerke sind entsprechend ihres Inhaltes nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

- 3.14 Die Verfahrensvermerke sind zu prüfen bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung. Es ist nicht dokumentiert, dass und ob eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls betreffs der Planstraßen innerhalb des Bebauungsplanes durchgeführt wurde.

#### **Amt für Natur- und Gewässerschutz** **Untere Naturschutz- und Forstbehörde**

Die Untere Naturschutz- und Forstbehörde stimmt dem B- Plan zu. Entgegen der 1. Stellungnahme der Naturschutz- und Forstbehörde vom 21.06.2011 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, wurden folgende Hinweise nicht beachtet:

- 3.15 Die geplanten Baumpflanzungen, in Beachtung der Satzung der Stadt Weißenfels, mit dem Stammumfang 10-12 cm sollten nicht in den vorgesehenen Waldsaum, sondern entlang der westlichen Grenze der Kompensationsfläche als Kennzeichnung des Grenzverlaufes gepflanzt werden.

- 3.16 Für die externe Maßnahme E 4 ist ein Pflanzplan zu erstellen und mit der unteren Naturschutz- und Forstbehörde vor Realisierung abzustimmen. Der Waldsaum ist aus heimischen standortgerechten Sträuchern zu pflanzen. Es sind für die Straucharten am Wald 2 m x 1 m oder 1,5 m x 1,5 m Pflanzfläche zu planen.

#### **Untere Wasserbehörde**

- 3.17 Die Erklärung zur Entsorgung des Abwassers ist nicht ausreichend, da die Kläranlage Weißenfels erheblich überlastet ist. Hierzu sind die Unterlagen nachzubessern. Die Art der geplanten Abwasserentsorgung ist darzustellen.

#### **Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen**

- 3.18 Auf der Grundlage des Arbeitsblattes W 405 (Regelwerk des DVGW) ist für ein Wohngebiet mit der ausgewiesenen Nutzungsschablone ein Löschwasserbedarf von 48 m<sup>3</sup>/Stunde bereitzustellen, was im Abschnitt 2.11 des Textteiles zum B-Plan so festgeschrieben ist. Diese Löschwassermenge ist nachzuweisen.

**Ordnungsamt**

3.19

Eine Belastung des Baubereichs mit Kampfmitteln ist nicht bekannt. Bei der beabsichtigten Maßnahme ist daher nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Es bestehen somit keine Einwände und Bedenken zum Vorhaben.

Sollten entgegen den Erwartungen Kampfmittel gefunden werden, so ist entsprechend der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der derzeit geltenden Fassung zu verfahren.

**Straßenverkehrsamt**

3.20

Die Stellungnahme vom 21.06.2011. bleibt bestehen.

Folgende Fachbereiche haben keine Einwände und Hinweise:

**Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft** mit seinen Sachgebieten

**Untere Naturschutz- und Forstbehörde** sowie

**Untere Wasserbehörde,**

**Wirtschaftsamt**

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Iser

### 3.1 sachverständiger Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Burgenlandkreises vom 01.03.2012

#### Sachverhalt 3.1:

Abwägungsvorschlag:

#### **technische Berücksichtigung (im Entwurf des Bebauungsplanes)**

Erläuterung:

Die Hinweise der Stellungnahme des Burgenlandkreises zu raumordnerischen Belangen vom 21.06.2011 wurden in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Seumesiedlung“ berücksichtigt.

Des Weiteren wurde durch die obere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 21.02.2012 festgestellt, dass der Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Der Forderung des Gesetzgebers gemäß § 1 Abs. 4 BauGB, dass Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind, wird mit dem vorliegenden Plan nachgekommen.

Eine Änderung / Präzisierung der vorliegenden Planung hinsichtlich des vorgetragenen SVs ist nicht erforderlich, da eine Reaktion bzw. Berücksichtigung bereits im Entwurf des Bebauungsplanes erfolgte.

#### Sachverhalt 3.2:

Abwägungsvorschlag:

#### **technische Berücksichtigung**

Erläuterung:

Die Begründung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Seumesiedlung“ wird im Punkt „UVP-pflichtige Vorhaben, Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB“ wie folgt erweitert:

„Mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Landes Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) wird geregelt, welche Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Unter Punkt 3. der Anlage 1 zum UVPG LSA wird der Straßenbau (Bau öffentlicher oder privater Straßen) aufgeführt. Die Planstraßen A, B und C innerhalb des Plangebietes gelten als sonstige Straßen, für deren Errichtung gemäß Punkt 3.6 der Anlage zum UVPG LSA eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ist zu prüfen, ob ein Vorhaben trotz seiner geringen Größe oder seiner geringen Leistung zu einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet führen kann. Ergibt die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf besonders empfindliche Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG durch ein Vorhaben entstehen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig und die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls beendet.<sup>1</sup> Für die vorliegende Planung gilt dieser Fall.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zum Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ wurde formal durch das Tiefbauamt der Stadt Weißenfels beantragt und durch das Stadtplanungsamt der Stadt Weißenfels geprüft.

Nach Prüfung der standortbezogenen Vorprüfung hat das Stadtplanungsamt der Stadt Weißenfels festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die geprüfte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird der Verfahrensakte zum Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ beigefügt. In die Verfahrensvermerke auf der Planzeichnung (Teil A der Satzung) wird aufgenommen, dass die standortbezogene Vorprüfung

<sup>1</sup> Vgl. Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten, S. 9

ergeben hat, das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.  
Die o.g. Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung des Entwurfsstandes des Geltungsbereichs durchgeführt. Die Änderung des Geltungsbereiches zum 2. Entwurf hat keine Auswirkungen auf das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, da der zu untersuchende Bereich sich lediglich verkleinert hat. Eine erneute Vorprüfung ist somit nicht erforderlich.“  
Diese redaktionelle Anpassung hat weder Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung, noch auf die Planaussage. Von einer erneuten Beteiligung wird aus diesen Gründen abgesehen.

Sachverhalt 3.3:

Abwägungsvorschlag:

**Kenntnisnahme**

Erläuterung:

Mit der geänderten Plankonzeption haben sich die Ausgangsbedingungen grundlegend geändert. Die im Sachverhalt angesprochenen Belange werden im 2. Entwurf berücksichtigt. Daher genügt eine Kenntnisnahme.

Sachverhalt 3.4:

Abwägungsvorschlag:

**technische Berücksichtigung  
(im 2. Entwurf des Bebauungsplanes)**

Erläuterung:

Die Begründung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Seumesiedlung“ wurde unter Punkt „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ wie folgt erweitert:

„Ein externer Ausgleich durch sonstige geeignete Maßnahmen ist gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB möglich, wenn ein entsprechender städtebaulicher Vertrag vorliegt, der genau festlegt, auf welcher bereitgestellten Fläche und mit welchen Maßnahmen die mit der Durchführung der Planung eintretenden Eingriffe auszugleichen sind.“<sup>2</sup>

Bei sonstigen geeigneten Maßnahmen, bei denen kein gesonderter Ausgleichsbauungsplan aufgestellt wird, bedarf es einer Zuordnungsfestsetzung gem. § 9 Abs. 1a Satz 2 2. Halbsatz BauGB innerhalb des Bebauungsplanes. Die hinreichende Bestimmung der Zuordnungsfestsetzung ist gegeben, wenn zum einen die Flächen für den notwendigen Ausgleich des geplanten Eingriffes sowie zum anderen die durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen auf der bereitgestellten Fläche eindeutig festgesetzt wurden.“<sup>3</sup>

Die innerhalb der textlichen Festsetzung unter Punkt 12.1.4 definierte externe Ausgleichsmaßnahme wird per Stadtratsbeschluss zur externen Ausgleichsmaßnahme zum Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ bestimmt. Der dafür notwendige Stadtratsbeschluss erfolgt vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“.

Eine Änderung / Präzisierung der vorliegenden Planung hinsichtlich des vorgetragenen SVs ist nicht erforderlich, da eine Reaktion bzw. Berücksichtigung bereits im 2. Entwurf des Bebauungsplanes erfolgte.

<sup>2</sup> Vgl. Krautzberger, M.: BauGB. Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, 89. Erg.-Lfg, München Oktober 2008, § 1a, S. 83 Rn 101

<sup>3</sup> Vgl. VGH Mannheim, NVwZ-RR 2005, 649

Sachverhalt 3.5:

Abwägungsvorschlag:

**technische Berücksichtigung  
(im 2. Entwurf des Bebauungsplanes)**

Erläuterung:

Die in der Begründung zum Entwurf bisher dargestellte Anlage 6 bezieht sich nicht auf § 3c UVPG sondern auf die der Begründung des Entwurfes beigelegte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls.

Zur Satzungsfassung wird die geprüfte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nicht mehr als Anlage zur Begründung sondern als eigenständiges Dokument geführt, welches der Verfahrensakte zum Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ beigelegt wird. Die Begründung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Seumesiedlung“ wurde dementsprechend angepasst.

Eine Änderung / Präzisierung der vorliegenden Planung hinsichtlich des vorgetragenen SVs ist nicht erforderlich, da eine Reaktion bzw. Berücksichtigung bereits im 2. Entwurf des Bebauungsplanes erfolgte.

Sachverhalt 3.6:

Abwägungsvorschlag:

**technische Berücksichtigung**

Erläuterung:

Die Begründung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Seumesiedlung“ wird im Punkt „UVP-pflichtige Vorhaben, Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB“ wie folgt erweitert:

„Mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Landes Sachsen-Anhalt (UVP LSA) wird geregelt, welche Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Unter Punkt 3. der Anlage 1 zum UVP LSA wird der Straßenbau (Bau öffentlicher oder privater Straßen) aufgeführt. Die Planstraßen A, B und C innerhalb des Plangebietes gelten als sonstige Straßen, für deren Errichtung gemäß Punkt 3.6 der Anlage zum UVP LSA eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ist zu prüfen, ob ein Vorhaben trotz seiner geringen Größe oder seiner geringen Leistung zu einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVP LSA genanntes besonders empfindliches Gebiet führen kann.

Ergibt die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf besonders empfindliche Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVP LSA durch ein Vorhaben entstehen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig und die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls beendet.<sup>4</sup> Für die vorliegende Planung gilt dieser Fall. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zum Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ wurde formal durch das Tiefbauamt der Stadt Weißenfels beantragt und durch das Stadtplanungsamt der Stadt Weißenfels geprüft.

Nach Prüfung der standortbezogenen Vorprüfung hat das Stadtplanungsamt der Stadt Weißenfels festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

<sup>4</sup> Vgl. Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten, S. 9

Die geprüfte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird der Verfahrensakte zum Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ beigefügt. In die Verfahrensvermerke auf der Planzeichnung (Teil A der Satzung) wird aufgenommen, dass die standortbezogene Vorprüfung ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die o.g. Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung des Entwurfsstandes des Geltungsbereichs durchgeführt. Die Änderung des Geltungsbereiches zum 2. Entwurf hat keine Auswirkungen auf das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, da der zu untersuchende Bereich sich lediglich verkleinert hat. Eine erneute Vorprüfung ist somit nicht erforderlich.“  
Diese redaktionelle Anpassung hat weder Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung, noch auf die Planaussage. Von einer erneuten Beteiligung wird aus diesen Gründen abgesehen.

Sachverhalt 3.7:

Abwägungsvorschlag:

**technische Berücksichtigung  
(im 2. Entwurf des Bebauungsplanes)**

Erläuterung:

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls über die Erschließungsstraßen zum Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ wird zur Satzungsfassung nicht mehr als Anlage zur Begründung dargestellt.

Die geprüfte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird der Verfahrensakte zum Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ beigefügt. In die Verfahrensvermerke auf der Planzeichnung (Teil A der Satzung) wird aufgenommen, dass die standortbezogene Vorprüfung ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Eine Änderung / Präzisierung der vorliegenden Planung hinsichtlich des vorgetragenen SVs ist nicht erforderlich, da eine Reaktion bzw. Berücksichtigung bereits im 2. Entwurf des Bebauungsplanes erfolgte.

Sachverhalt 3.8:

Abwägungsvorschlag:

**technische Berücksichtigung  
(im 2. Entwurf des Bebauungsplanes)**

Erläuterung:

Die im Entwurf zur Begründung aufgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wurde formal angepasst.

Als Genehmigungsbehörde wurde das Stadtplanungsamt Weißenfels eingetragen. Des Weiteren wird die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Satzungsfassung hin nicht mehr als Anlage zur Begründung sondern als eigenständiges Dokument geführt, welches der Verfahrensakte zum Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ hinzugefügt wird.

Eine Änderung / Präzisierung der vorliegenden Planung hinsichtlich des vorgetragenen SVs ist nicht erforderlich, da eine Reaktion bzw. Berücksichtigung bereits im 2. Entwurf des Bebauungsplanes erfolgte.

Sachverhalt 3.9:

Abwägungsvorschlag:

**keine Berücksichtigung**

Erläuterung:

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Wohngebiet Seumesiedlung“ nach § 13a BauGB findet die Anlage 2 des Baugesetzbuches keine Anwendung. Anlage 2 des Baugesetzbuches findet nur dann Anwendung, wenn bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB die zulässige Grundfläche im Sinne der Baunutzungsverordnung zwischen 20.000 m<sup>2</sup> und 70.000 m<sup>2</sup> (§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB) liegt.

Mit dem Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ wird lediglich eine Grundfläche von maximal 10.000 m<sup>2</sup> als zulässig festgesetzt. Das geplante Bauvorhaben überschreitet somit nicht die Grenze von 20.000 m<sup>2</sup>.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Seumesiedlung“ fällt somit nicht unter §13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB. Dem gleichbedeutend ist eine überschlägige Vorprüfung der Kriterien der Anlage 2 zum Baugesetzbuch nicht notwendig.

Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung innerhalb des Bebauungsplanes „Wohngebiet Seumesiedlung“ besteht ebenfalls nicht.

Für die Errichtung der Erschließungsstraße wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es wurde geprüft, ob die Errichtung der Erschließungsstraßen innerhalb des Plangebietes erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet zur Folge haben.

In dieser standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde dargestellt, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen mit der Errichtung der Erschließungsstraßen verbunden sind. Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird zur Satzungsfassung hin als eigenständiges Dokument geführt und der Verfahrensakte zum Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ hinzugefügt.

Beide Sachverhalte werden in der Begründung unter Punkt „Umweltrechtliche Belange“ dargestellt.

Sachverhalt 3.10:

Abwägungsvorschlag:

**technische Berücksichtigung  
(im 2. Entwurf des Bebauungsplanes)**

Erläuterung:

Die Dokumentation der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wird zur Satzungsfassung hin nachweisbar dokumentiert.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Errichtung der Erschließungsstraßen innerhalb des Plangebietes wurde durch das Tiefbauamt der Stadt Weißenfels beantragt und durch das Stadtplanungsamt der Stadt Weißenfels geprüft.

Die geprüfte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird der Verfahrensakte zum Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ beigefügt. In die Verfahrensvermerke auf der Planzeichnung (Teil A der Satzung) wurde aufgenommen, dass die standortbezogene Vorprüfung ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Eine Änderung / Präzisierung der vorliegenden Planung hinsichtlich des vorgetragenen SVs ist nicht erforderlich, da eine Reaktion bzw. Berücksichtigung bereits im 2. Entwurf des Bebauungsplanes erfolgte.

**Sachverhalt 3.11:**

Abwägungsvorschlag:

**technische Berücksichtigung**

Erläuterung:

Die Begründung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Seumesiedlung“ wird unter Punkt „UVP-pflichtige Vorhaben, Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB“ erweitert:

„Mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Landes Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) wird geregelt, welche Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Unter Punkt 3. der Anlage 1 zum UVPG LSA wird der Straßenbau (Bau öffentlicher oder privater Straßen) aufgeführt. Die Planstraßen A, B und C innerhalb des Plangebietes gelten als sonstige Straßen, für deren Errichtung gemäß Punkt 3.6 der Anlage zum UVPG LSA eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ist zu prüfen, ob ein Vorhaben trotz seiner geringen Größe oder seiner geringen Leistung zu einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet führen kann. Ergibt die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf besonders empfindliche Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG durch ein Vorhaben entstehen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig und die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls beendet.<sup>5</sup> Für die vorliegende Planung gilt dieser Fall. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zum Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ wurde formal durch das Tiefbauamt der Stadt Weißenfels beantragt und durch das Stadtplanungsamt der Stadt Weißenfels geprüft.

Nach Prüfung der standortbezogenen Vorprüfung hat das Stadtplanungsamt der Stadt Weißenfels festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die geprüfte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird der Verfahrensakte zum Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ beigelegt. In die Verfahrensvermerke auf der Planzeichnung (Teil A der Satzung) wird aufgenommen, dass die standortbezogene Vorprüfung ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die o.g. Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung des Entwurfsstandes des Geltungsbereichs durchgeführt. Die Änderung des Geltungsbereiches zum 2. Entwurf hat keine Auswirkungen auf das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, da der zu untersuchende Bereich sich lediglich verkleinert hat. Eine erneute Vorprüfung ist somit nicht erforderlich.“

Durch die Erweiterung der Begründung zum Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“, die Aufnahme der geprüften standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls in die Verfahrensakte und die Erweiterung der Verfahrensvermerke auf der Planzeichnung (Teil A der Satzung) um den Hinweis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, wird nachweisbar dokumentiert, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Als weitere Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ist nachzuweisen, dass das Plangebiet im Innenbereich gemäß § 34 BauGB liegt und der Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung oder einer anderen Maßnahme der Innenentwicklung dient.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Seumesiedlung“ wird beabsichtigt die Fläche des derzeit genutzten Wirtschaftshofes des städtischen Friedhofes planungsrechtlich für ein Wohngebiet vorzubereiten. Daher stellt die Entwicklung des Wohngebietes „Seumesiedlung“ die Nachnutzung einer Fläche dar. Außerdem befindet sich das Plangebiet in einem vom Innenbereich der Stadt Weißenfels umschlossenen Areal und kann daher zusätzlich als Abrundung von Flächen im Zusammenhang bebauter Ortsteile gesehen werden. Dies wurde der Begründung zum Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ bereits hinzugefügt.

Ebenso Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung ist der Nachweis, dass die maximal zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO 70.000 m<sup>2</sup> nicht überschreitet.

<sup>5</sup> Vgl. Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten, S. 9

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Seumesiedlung“ hat eine Gesamtgröße von ca. 23.000 m<sup>2</sup>. Selbst bei der höchstmöglichen Anrechnung der maximal zulässigen Grundflächenzahl von 0,4 würde die maximale Bebaubarkeit des Wohngebietes ca. 10.000 m<sup>2</sup> betragen.

Des Weiteren wird gemäß § 13a BauGB untergliedert in Bebauungspläne der Innenentwicklung, welche eine zulässige Grundfläche bis zu 20.000 m<sup>2</sup> festsetzen und Bebauungspläne der Innenentwicklung welche eine zulässige Grundfläche von 20.000 m<sup>2</sup> und 70.000 m<sup>2</sup> festsetzen. Für Bebauungspläne der Innenentwicklung, welche eine zulässige Grundfläche zwischen 20.000 m<sup>2</sup> und 70.000 m<sup>2</sup> festsetzen, ist eine überschlägige Vorprüfung unter Berücksichtigung der Anlage 2 des Baugesetzbuches durchzuführen, was hier nicht der Fall ist.

Mit dem Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ werden maximal 10.000 m<sup>2</sup> als zulässig festgesetzt. Eine überschlägige Vorprüfung der in Anlage 2 des Baugesetzbuches aufgeführten Kriterien ist somit nicht notwendig. Dies wurde der Begründung zum Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ bereits hinzugefügt.

In der Summe zeigt sich, dass die Voraussetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Seumesiedlung“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gegeben sind und keine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden muss.

Diese redaktionelle Anpassung hat weder Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung, noch auf die Planaussage. Von einer erneuten Beteiligung wird aus diesen Gründen abgesehen.

#### Sachverhalt 3.12:

Abwägungsvorschlag:

#### **technische Berücksichtigung**

Erläuterung:

Die Begründung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Seumesiedlung“ wird unter Punkt „Verhältnis zum Flächennutzungsplan“ angepasst:

„Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinden zu entwickeln.

Für die Stadt Weißenfels besteht ein genehmigter und wirksamer Flächennutzungsplan welcher am 26.04.2013 im Amtsblatt Nr. 4/2013 bekannt gemacht wurde.

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird der Bereich des jetzigen Wirtschaftshofes des städtischen Friedhofes als Wohnbaufläche Planung W3 dargestellt. Hier zeigt sich der Planungswille der Stadt, die Nutzungsziele im Bereich des städtischen Friedhofes zu verändern.

Gemäß Flächennutzungsplanes dient die Wohnbaufläche Planung W3 zur Bedarfsdeckung der notwendigen Wohnbauflächen für die Stadt Weißenfels. Insgesamt sind entsprechend an diesem Standort 28 Wohneinheiten angedacht.

Der Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Weißenfels stellt im Bereich des Plangebietes eine Wohnbaufläche Planung (W 3) dar. Der Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ wird somit entsprechend des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.“

Diese redaktionelle Anpassung hat weder Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung, noch auf die Planaussage. Von einer erneuten Beteiligung wird aus diesen Gründen abgesehen.

Sachverhalt 3.13:

Abwägungsvorschlag:

**technische Berücksichtigung  
(im 2. Entwurf des Bebauungsplanes)**

Erläuterung:

Die Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ wurden auf ihre Richtigkeit überprüft und gegebenenfalls angepasst.  
Eine Änderung / Präzisierung der vorliegenden Planung hinsichtlich des vorgetragenen SVs ist nicht erforderlich, da eine Reaktion bzw. Berücksichtigung bereits im 2. Entwurf des Bebauungsplanes erfolgte.

Sachverhalt 3.14:

Abwägungsvorschlag:

**technische Berücksichtigung  
(im 2. Entwurf des Bebauungsplanes)**

Erläuterung:

Die Verfahrensvermerke wurden um die Feststellung erweitert, dass die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Hierdurch wurde nachweisbar dokumentiert, dass eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zum Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ durchgeführt worden ist.  
Eine Änderung / Präzisierung der vorliegenden Planung hinsichtlich des vorgetragenen SVs ist nicht erforderlich, da eine Reaktion bzw. Berücksichtigung bereits im 2. Entwurf des Bebauungsplanes erfolgte.

Sachverhalt 3.15:

Abwägungsvorschlag:

**Kenntnisnahme**

Erläuterung:

Mit der geänderten Plankonzeption haben sich die Ausgangsbedingungen zur Bewertung des Sachverhaltes Nr. 3.15 grundlegend geändert.  
Die im Sachverhalt angesprochenen Belange werden im 2. Entwurf nicht mehr berührt. Daher genügt eine Kenntnisnahme.

Sachverhalt 3.16:

Abwägungsvorschlag:

**Kenntnisnahme**

Erläuterung:

Mit der geänderten Plankonzeption haben sich die Ausgangsbedingungen zur Bewertung des Sachverhaltes Nr. 3.16 grundlegend geändert.  
Die im Sachverhalt angesprochenen Belange werden im 2. Entwurf nicht mehr berührt. Daher genügt eine Kenntnisnahme.

Sachverhalt 3.17:

Abwägungsvorschlag:

**technische Berücksichtigung**

Erläuterung:

Der Sachverhalt 3.17 wird durch redaktionelle Präzisierung der Begründung unter Punkt „Ver- und Entsorgung“, Unterpunkt „Abwasserentsorgung“ wie folgt berücksichtigt:

„Die Abwasserentsorgung hat gemäß Stellungnahme der Abwasserbeseitigung Weißenfels-AöR (AöR) vom 11.04.2016 über die vorhandenen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen (Mischwasserkanalisation) in den Straßen Seumestraße und Damaschkestraße zu erfolgen. Die Ableitung der anfallenden Schmutzwassermengen der Grundstücke des Plangebietes ist in jedem Fall über die beiden Kanalisationssysteme zu führen.“

Durch die redaktionelle Ergänzung des Begründungsmaterials werden weder die Grundzüge der Planung berührt, noch eine Änderung der Planaussage hervorgerufen. Deshalb wird von einer erneuten Beteiligung abgesehen.

Zudem wird der Sachverhalt 3.17 durch redaktionelle Präzisierung der Begründung unter Punkt „Ver- und Entsorgung“, Unterpunkt „Niederschlagswasserentsorgung“ wie folgt berücksichtigt: „Eine Einleitung des überschüssigen Niederschlagswassers ist in Ausnahmefällen in das öffentliche Kanalnetz der Abwasserbeseitigung Weißenfels - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) gemäß Stellungnahme vom 11.04.2016 möglich. Hierfür bedarf es jedoch zwingende Gründe (u.a. ein entsprechendes Baugrundgutachten, welches die vollständige/teilweise Versickerungsfähigkeit des Oberflächenmaterials ausschließt) sowie eine im Vorfeld erteilte Genehmigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR).“

Durch die redaktionelle Ergänzung des Begründungsmaterials werden weder die Grundzüge der Planung berührt, noch eine Änderung der Planaussage hervorgerufen. Deshalb wird von einer erneuten Beteiligung abgesehen.

Des Weiteren wird der Sachverhalt 3.17 durch redaktionelle Präzisierung der Begründung unter Punkt „Ver- und Entsorgung“, Unterpunkt „Oberflächenwässer des Straßen- und Gehwegraumes“ wie folgt berücksichtigt:

„Gemäß Stellungnahme der Abwasserbeseitigung Weißenfels - Anstalt öffentlichen Rechts vom 11.04.2016 sind die anfallenden Oberflächenwässer des Straßen- und Gehwegraumes gedrosselt durch geeignete Rückhaltemaßnahmen in die vorhandenen Mischwasserkanalisationen der Seumestraße und der Damaschkestraße einzuleiten. Die Planung und Ausführung des Rückhaltesystems bedarf der Abstimmung mit der AöR.“

Im Rahmen der gewählten Festsetzungen ist eine technische Lösung zur Rückhaltung und Drosselung des Niederschlagswassers aus den öffentlichen Verkehrsflächen möglich, sodass keine zusätzlichen Festsetzungen getroffen werden müssen.“

Durch die redaktionelle Ergänzung des Begründungsmaterials werden weder die Grundzüge der Planung berührt, noch eine Änderung der Planaussage hervorgerufen. Deshalb wird von einer erneuten Beteiligung abgesehen.

Der erforderliche Nachweis über die gesicherte Abwasserentsorgung ist somit erbracht.

Diese redaktionelle Anpassung hat weder Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung, noch auf die Planaussage. Von einer erneuten Beteiligung wird aus diesen Gründen abgesehen.

Sachverhalt 3.18:

Abwägungsvorschlag:

**technische Berücksichtigung**

Erläuterung:

Die Begründung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Seumesiedlung“ wird unter Punkt „Ver- und Entsorgung“ wie folgt erweitert:

„Der Löschwasserbedarf für den Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ berechnet sich gemäß dem Arbeitsblatt W 405 des Regelwerkes DVGW. Bei Wohngebäuden mit weniger als 3 Geschossen ist demnach ein Löschwasserbedarf von 48 m<sup>3</sup> / h bzw. 800 l über einen Zeitraum von zwei Stunden bereitzustellen. Mit Schreiben vom 22. Juni 2011 haben die Stadtwerke Weißenfels bestätigt, dass der notwendige Löschwasserbedarf über das öffentliche Trinkwassernetz sichergestellt werden kann.“

Diese redaktionelle Anpassung hat weder Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung, noch auf die Planaussage. Von einer erneuten Beteiligung wird aus diesen Gründen abgesehen.

Sachverhalt 3.19:

sachverständiger Abwägungsvorschlag:

**technische Berücksichtigung  
(im Entwurf des Bebauungsplanes)**

Erläuterung des Abwägungsergebnisses:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen, da ein entsprechender Hinweis bereits in die Begründung zum Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ unter Punkt „Hinweise“ aufgenommen wurde.

Eine Änderung / Präzisierung der vorliegenden Planung hinsichtlich des vorgetragenen SVs ist nicht erforderlich, da eine Reaktion bzw. Berücksichtigung bereits im Entwurf des Bebauungsplanes erfolgte.

Sachverhalt 3.20:

sachverständiger Abwägungsvorschlag:

**technische Berücksichtigung  
(im Entwurf des Bebauungsplanes)**

Erläuterung des Abwägungsergebnisses:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Die geäußerten Hinweise des Straßenverkehrsamtes wurden bereits in die Begründung zum Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ vollumfänglich unter Punkt „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ berücksichtigt.

Eine Änderung / Präzisierung der vorliegenden Planung hinsichtlich des vorgetragenen SVs ist nicht erforderlich, da eine Reaktion bzw. Berücksichtigung bereits im Entwurf des Bebauungsplanes erfolgte.

#### 4. Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft vom 01.03.2012

Folgende Stellungnahme wurde durch die Regionale Planungsgemeinschaft abgegeben und wird vollumfänglich durch die Stadt Weißenfels zur Kenntnis genommen:

<b>Regionale Planungsgemeinschaft Halle</b> <b>Der Vorsitzende</b>		<b>EINGANG</b> 06. MRZ 2012	
Regionale Planungsgemeinschaft Halle Willy-Brundert-Str. 4 06132 Halle (Saale)		<b>Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle</b>	
P_E_M GmbH Wenzel & Drehmann Jüdenstraße 31  <b>06667 Weißenfels</b>		Willy-Brundert-Straße 4 06132 Halle (Saale)  Tel. : (0345) 688912 - 230 Fax: (0345) 688912 - 239 e-mail: annetta.kirsch@rpgh.sachsen-anhalt.de Internet: www.regionale-planung.de/halle/index.htm	
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen 030403-01/wi 02-2012	Bearbeitet von Frau Witticke	Halle, 01.03.2012
<b>Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ der Stadt Weißenfels (Burgenlandkreis)</b>			
<b><u>hier:</u> Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle als Träger der Regionalplanung</b>			
Sehr geehrte Damen und Herren,			
mit Schreiben vom 06.02.2012 übergaben Sie uns die Unterlagen zu o.g. Vorhaben mit der Bitte um Abgleich der Ziele und Grundsätze der Regionalpläne sowie um Prüfung, ob sich im betreffenden Gebiet Ziele der Raumordnung in Aufstellung oder Änderung befinden. Dazu teile ich Ihnen Folgendes mit:			
Gemäß § 4 Abs. 1 ROG <sup>1</sup> sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele des Regionalen Entwicklungsplans Halle <sup>2</sup> (REP Halle) zu beachten sowie Grundsätze in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.			
Ziel der Planungen ist die Verkleinerung des Friedhofgeländes und Verlagerung des Wirtschaftshofes. Die dadurch frei werdende Fläche soll zu einem attraktiven innenstadtnahen Wohngebiet entwickelt werden. Regionalplanerische Belange sind hiervon nicht betroffen.			
Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen.			
<hr/>			
<small><sup>1</sup> Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)</small>			
<small><sup>2</sup> beschlossen durch die Regionalversammlung am 27.05.2010 und am 26.10.2010, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde mit Bescheiden vom 20.07.2010, 04.10.2010 und 18.11.2010, mit der öffentlichen Bekanntmachung am 21.12.2010 in Kraft gesetzt!</small>			
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Halle</b> Vorsitzender Landrat H. Reiche Landkreis Burgenlandkreis Schönburger Straße 41 06618 Naumburg		Leiter d. Geschäftsstelle Dr. Annetta Kirsch (amt.) Tel. (0345) 688912-230 e-mail: annetta.kirsch@rpgh.sachsen-anhalt.de	
Tel. (03445) 73-1000 Fax (03445) 73-1296 e-mail: buero-landrat@blk.de		Sprechzeiten: nach Vereinbarung Bankverbindung: Kontonr.: 3011006970 BLZ: 800 53 000 Kreissparkasse Burgenlandkreis	

Der Regionale Entwicklungsplan Halle ist auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle im Internet unter <http://www.regionale-planung.de/halle/Default.htm> eingestellt.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.

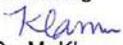
Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Dr. A. Kirsch  
amt. Geschäftsstellenleiterin

## 5. Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 15.02.2012

Folgende Stellungnahme wurde durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abgegeben und wird vollumfänglich durch die Stadt Weißenfels zur Kenntnis genommen:

	
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE	
<b>EINGANG</b>	
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt • Richard-Wagner-Str. 9 • D – 06114 Halle (Saale) <b>Wenzel &amp; Drehmann</b> P_E_M GmbH  Jüdenstraße 31  06667 Weißenfels	<b>17. FEB. 2012</b>  <b>Dr. Mechthild Klamm</b> <b>Sabine Oszmer</b> <i>Zentrale Stellungnahmen- koordination</i>  zsk@lda.mk.sachsen-anhalt.de  www.archisa.de
<b>BPL „Wohngebiet Seumesiedlung“, Weißenfels</b>	
15. Februar 2012	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
zu dem o.g. Vorhaben ergibt sich aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege folgende Stellungnahme:	
Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.	
Bitte weisen Sie die bauausführenden Betriebe grundsätzlich auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin.	
Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.	
Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar unter Einhaltung von § 14 Denkmalschutzgesetz. Als Bearbeiter steht Ihnen Herr Dr. M. Becker (0345-5247419) zur Verfügung.	
<b>Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege erhalten Sie folgende Stellungnahme:</b>	
Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege erheben wir gegen die vorliegenden Unterlagen keine Bedenken.	
Als Ansprechpartnerin für Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege steht Ihnen Frau Meincke-Floßfeder (0345- 2939765) zur Verfügung.	
Mit freundlichen Grüßen im Auftrag  Dr. M. Klamm, S. Oszmer Zentrale Stellungnahmenkoordination	
Verteiler: LDA, Abt. 2, Abt. 4	
Postanschrift Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale)  Landeszentralbank (LZB) Dessau Konto 805 015 00 BLZ 805 500 00	

5.1

**5.1 sachverständiger Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 15.02.2012**

Sachverhalt 5.1:

Abwägungsvorschlag:

**technische Berücksichtigung  
(im Entwurf des Bebauungsplanes)**

Erläuterung:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen, da ein entsprechender Hinweis bereits in die Begründung zum Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ unter Punkt 4 „Hinweise“ aufgenommen wurde.

Eine Änderung / Präzisierung der vorliegenden Planung hinsichtlich des vorgetragenen SVs ist nicht erforderlich, da eine Reaktion bzw. Berücksichtigung bereits im Entwurf des Bebauungsplanes erfolgte.

**6. Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 05.03.2012**

Folgende Stellungnahme wurde durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd abgegeben und wird vollumfänglich durch die Stadt Weißenfels zur Kenntnis genommen:

<p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Postfach 1655 · 06655 Weißenfels</p>	 <p><b>SACHSEN-ANHALT</b> Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd</p>	
<p>Wenzel &amp; Drehmann Planungs-Entwicklungs-Management GmbH Jüdenstraße 31 06667 Weißenfels</p>	<p>EINGANG 08. MRZ 2012</p>	
<p><b>Stadt Weißenfels</b> <b>Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“</b> <b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</b> <b>gem. § 4 Abs. 2 BauGB</b></p>	<p>Weißenfels, 05.03.2012</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom: ohne/ 06.02.2012 (PE 07.02.2012)</p>	
<p>seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird auf die Stellungnahme vom 9. Juni 2011 verwiesen, die auch weiterhin aufrecht erhalten wird.</p>	<p>Mein Zeichen: 21.3-21048- 185/2011, 59/2012</p>	
<p>Insbesondere wird nochmals auf die Ablehnung des externen Ausgleichs auf dem Flurstück 135/7 in der Gemarkung Weißenfels, Flur 14 aufmerksam gemacht. Die Ablehnung erfolgte für den Vorentwurf.</p>	<p>Bearbeitet von: Frau Veith  Tel.: (03443) 280-403</p>	
<p>6.1</p>	<p>Im Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Seumesiedlung“ erfolgte lediglich eine Flächenreduzierung der standorttypischen Ruderalflur auf 3.620 m<sup>2</sup>. Dagegen wurde die Fläche für einen Waldsaum auf 950 m<sup>2</sup> erhöht und zusätzlich eine Entwicklung eines Gebüsches trockenwarmer Standorte auf einer Fläche von 1.900 m<sup>2</sup> ausgewiesen. Gleichwohl es sich hier um eine Änderung der Bepflanzung handelt, wird die Ablehnung des externen Ausgleichs durch das ALFF Süd aufrecht erhalten.</p>	<p>E-Mail: Ines.Veith@alff.mlu.sachsen-anhalt.de</p>
<p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Müllnerstraße 59 06667 Weißenfels</p>	
 <p>Dr. Schüler Amtsleiterin</p>	<p>TEL (03443) 280-0 FAX (03443) 280-80</p>	
	<p>E-Mail: <a href="mailto:ALFWSF.poststelle@alff.mlu.sachsen-anhalt.de">ALFWSF.poststelle@alff.mlu.sachsen-anhalt.de</a></p>	
	<p>Sprechzeiten: Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr Di 13.30 - 17.00 Uhr Besuche bitte möglichst vereinbaren!</p>	
	<p>LHK Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg BLZ 810 000 00 Konto 810 015 00</p>	

**6.1 sachverständiger Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 05.03.2012**

Sachverhalt 6.1:

sachverständiger Abwägungsvorschlag:

**Kenntnisnahme**

Begründung des Abwägungsergebnisses:

Mit der geänderten Plankonzeption haben sich die Ausgangsbedingungen zur Bewertung des Sachverhaltes Nr. 6.1 grundlegend geändert.  
Die im Sachverhalt angesprochenen Belange werden im 2. Entwurf nicht mehr berührt. Daher genügt eine Kenntnisnahme.

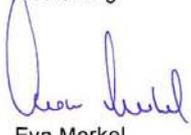
## 7. Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 07.03.2012

Folgende Stellungnahme wurde durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen abgegeben und wird vollumfänglich durch die Stadt Weißenfels zur Kenntnis genommen:

Seite 1 von 1	 <b>ANHALT</b> 1212-2012	 <b>SACHSEN-ANHALT</b>
		Landesamt für Geologie und Bergwesen
Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt • PF 156 • 06035 Halle		<b>EINGANG</b> 10. MRZ 2012
Wenzel & Drehmann Architekten und Ingenieure Jüdenstraße 31 06667 Weißenfels		
		Mein Zeichen/Meine Nachricht TÖB-34942-385/2012-R 124  Halle, 07.03.2012  Auskunft erteilt: Babett Hähnel Tel.: (0345) 5212 151 E-Mail: <a href="mailto:haehnel@lagb.mw.sachsen-anhalt.de">haehnel@lagb.mw.sachsen-anhalt.de</a>
<b>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB)</b>  <b>Entwurf - Bebauungsplan "Wohngebiet Seumesiedlung" der Stadt Weißenfels</b>  Ihr Zeichen/Ihre Nachricht: vom 06.02.2012		
Sehr geehrte Damen und Herren,		
unsere Stellungnahme vom 23.06.2011 wurde berücksichtigt. Es werden keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben.		
Mit freundlichen Grüßen		
Im Auftrag  Hähnel		Köthener Str. 38 06118 Halle / Saale Telefon (0345) 5212-0 Telefax (0345) 522 99 10  E-Mail: poststelle @lagb.mw.sachsen-anhalt.de E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur Internet: <a href="http://www.lagb.sachsen-anhalt.de">www.lagb.sachsen-anhalt.de</a>
		Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Fil. Magdeburg BLZ 810 000 00 KTO 810 015 00  IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500 BIC MARKDEF1810

## 8. Stellungnahme des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt vom 06.03.2012

Folgende Stellungnahme wurde durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt abgegeben und wird vollumfänglich durch die Stadt Weißenfels zur Kenntnis genommen:

<b>EINGANG</b> 09. MRZ. 2012	 <b>SACHSEN-ANHALT</b>
Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Postfach 200841 06009 Halle (Saale)	<b>Landesamt für Umweltschutz</b>
<b>Wenzel &amp; Drehmann</b> PEM GmbH Jüdenstraße 31 06667 Weißenfels	Fachbereich 2 Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Anlagentechnik Wasserwirtschaft
	Halle (Saale), den 06.03.2012
	Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom: /06.02.2012
	Mein Zeichen: 23.121-21102-2677-12
	Bearbeitet von: Frau Bischoff
	Tel.: (03 45) - 57 04 462
	E-Mail: margret.bischoff@lau.mlu. sachsen-anhalt.de
<b>Bebauungsplan "Wohngebiet Seumesiedlung" Weißenfels</b>	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
wir danken für die Übersendung oben genannter Planunterlagen, die am 09.02.2012 bei uns eingegangen sind. Als Fachbehörde des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt äußert sich das Landesamt für Umweltschutz insbesondere unter überregionalen Gesichtspunkten zu den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes. Im Falle kleinräumiger Vorhaben, wie zum Beispiel kommunaler Bauleitpläne, wird an den Sachverstand der zuständigen Unteren Behörden auf Grund der dort vorliegenden Detailkenntnisse verwiesen.	
Eine Ausnahme bildet lediglich derzeit die Benennung als Träger des öffentlichen Belangs Bodenschutz gemäß Runderlass des Ministeriums für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr zur „Durchführung des Baugesetzbuchs; Hinweise zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren für Flächennutzungspläne und Satzungen“, RdErl. des MWV vom 1.12.1999-23-21011/2.	
Zu oben benanntem Bebauungsplan wurde mit Datum vom 20.06.2011 eine erste Stellungnahme aus unserem Fachgebiet abgegeben.	
Gegen die aktuellen Planunterlagen bestehen aus Bodenschutzsicht keine Einwände.	
Mit freundlichen Grüßen	
Im Auftrag	
	
Eva Merkel	
	Reideburger Straße 47 06116 Halle (Saale)
	Telefon: (03 45) 57 04 - 0 Telefax: (03 45) 57 04 - 405 www.lau-st.de
	Landeshauptkasse Dessau Deutsche Bundesbank Magdeburg BLZ 810 000 00 KTO 810 015 00 BIC: MARKDEF1810 IBANDE218100000000810015

**9. Stellungnahme des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 27.02.2012**

Folgende Stellungnahme wurde durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt abgegeben und wird vollumfänglich durch die Stadt Weißenfels zur Kenntnis genommen:

		 <b>SACHSEN-ANHALT</b>
<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)</p>		<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation</p> 
<p>Wenzel &amp; Drehmann P_E_M GmbH Jüdenstraße 31 06667 Weißenfels</p>		<p><b>EINGANG</b> 29. FEB. 2012</p>
<p><b>Stadt Weißenfels - Bebauungsplan "Wohngebiet Seumesiedlung"</b></p>		
<p>hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Gemäß meiner Stellungnahme vom 20.06.2011 zum Vorentwurf befinden sich im Planungsgebiet keine wesentlichen Anlagen meiner Trägerschaft. Ferner habe ich im Planungsgebiet keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen. Der Planinhalt des vorgelegten Bebauungsplanes steht meinen Belangen grundsätzlich nicht entgegen.</p>		<p>Halle, 27.02.2012</p> <p>Ihr Zeichen/Ihre Nachricht: vom 06.02.2012</p> <p>Mein Zeichen/Meine Nachricht: 82.1-V24-8002610-2012</p> <p>bearbeitet von: Herrn Langner</p> <p>Telefon: 0345 6912 486</p>
9.1	<p>Außerhalb meiner Stellungnahme möchte ich Sie bitten, das Aktenzeichen des abgeschlossenen Geoleistungspaketes der Einheitsgemeinde Stadt Weißenfels, welches die Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung von Geobasisdaten einschließt, wie auf den Anlagen, auch auf der Planunterlage/Planzeichnung zu ergänzen.</p>	<p><b>Öffnungszeiten des Geokompetenz-Centers</b> Mo – Fr 8 – 13 Uhr zusätzlich für Antragsannahme und Information: Di 13 – 18 Uhr</p>
9.2	<p>Darüber hinaus möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass im Plangebiet teilweise neue Flurstücksbezeichnungen durch die Übernahme einer Zerlegungsvermessung in das Liegenschaftskataster existieren.</p>	<p><b>Auskunft und Beratung</b> Telefon: 0391 567-8585 Fax: 0391 567-8686 E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de</p>
<p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der nebenstehenden Telefonnummer gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>  Matthias Schmidt		<p><b>Standort Halle (Saale)</b> Telefon: 0345 6912-0 Fax: 0345 6912-133 E-Mail: poststelle.halle@lvermgeo.sachsen-anhalt.de Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de</p>
<p>LVerGeo 100 01/12</p>		<p>Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank, Filiale Magdeburg BLZ 810 000 00 KTO 810 015 00 Ust-IdNr. DE 232963370</p>

**9.1 sachverständiger Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 27.02.2012**

Sachverhalt 9.1:

Abwägungsvorschlag:

**technische Berücksichtigung  
(im 2. Entwurf des Bebauungsplanes)**

Erläuterung:

Das Aktenzeichen des abgeschlossenen Geo-kGk wurde auf der Planzeichnung (Teil A der Satzung) angebracht.

Eine Änderung / Präzisierung der vorliegenden Planung hinsichtlich des vorgetragenen SVs ist nicht erforderlich, da eine Reaktion bzw. Berücksichtigung bereits im 2. Entwurf des Bebauungsplanes erfolgte.

Sachverhalt 9.2:

Abwägungsvorschlag:

**technische Berücksichtigung  
(im 2. Entwurf des Bebauungsplanes)**

Erläuterung:

Die im Plangebiet des Bebauungsplanes „Wohngebiet Seumesiedlung“ aufgeführten Flurstücksbezeichnungen wurden auf ihre Richtigkeit überprüft und bei Bedarf angepasst.

Eine Änderung / Präzisierung der vorliegenden Planung hinsichtlich des vorgetragenen SVs ist nicht erforderlich, da eine Reaktion bzw. Berücksichtigung bereits im 2. Entwurf des Bebauungsplanes erfolgte.

**10. Stellungnahme des Landesbetriebes Bau Niederlassung Süd vom 22.02.2012**

Folgende Stellungnahme wurde durch den Landesbetrieb Bau Niederlassung Süd abgegeben und wird vollumfänglich durch die Stadt Weißenfels zur Kenntnis genommen:

<b>EINGANG</b> 25. FEB. 2012	 <b>SACHSEN-ANHALT</b>
Landesbetrieb Bau - Niederlassung Süd An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle	<b>Landesbetrieb Bau Niederlassung Süd</b>
<b>Wenzel &amp; Drehmann P E M GmbH</b> Jüdenstraße 31 06667 Weißenfels	
<b>Reg. Nr.: BLK/10/2012</b> <b>Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“, Stadt Weißenfels</b> <b>Burgenlandkreis</b>	Halle, 22. Februar 2012
Sehr geehrte Damen und Herren,	Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: v. 06.02.2012
auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen vom 06.02.2012 teilen wir Ihnen mit, dass durch das geplante Bauvorhaben keine Belange der Straßenbauverwaltung betroffen sind.	Mein Zeichen/Meine Nachricht vom: S/211-2114-21102
Mit freundlichen Grüßen im Auftrag  Bredner	Bearbeitet von: Frau Kominek
	Hausruf: (0345) 482360 Tel.: (0345) 48237117 Fax: (0345) 4823-8999 <a href="mailto:Christina.Kominek@lbbau.sachsen-anhalt.de">Christina.Kominek@lbbau.sachsen-anhalt.de</a>
	Dienstgebäude: An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle
	Tel.: (0345) 4823-60 Fax: (0345) 4823-8999 E-Mail - Adresse poststelle.sued@lbbau.lsa-net.de
0220115A 1003	<b>Landeshauptkasse</b> Sachsen - Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg BLZ 810 000 00 Konto 810 015 00
Stadt Weißenfels, Seumesiedlung	

**11. Stellungnahme der Deutschen Telekom vom 29.02.2012**

Folgende Stellungnahme wurde durch die Deutsche Telekom abgegeben und wird vollumfänglich durch die Stadt Weißenfels zur Kenntnis genommen:



Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH  
Kaiserslauterer Str. 75, 06128 Halle

**Wenzel & Drehmann**  
Planungs-Entwicklungs-Management  
GmbH  
Jüdenstraße 31  
06667 Weißenfels

EINGANG

05. MRZ 2012

---

Ihre Referenzen: 06.02.2012  
 Ansprechpartner: PTI24, Marco Gleau, 37707620  
 Durchwahl: 0345 7718408, Marco.Gleau@telekom.de  
 Datum: 29.02.2012  
 Betrifft: Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“, TöB gem. §4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der oben genannten Planung Stellung.

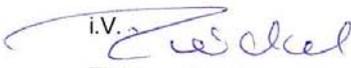
**11.1** Wir haben bereits mit dem Schreiben vom 09.06.2011 unter der Nummer 33384524 im Zuge der Frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme gilt inhaltlich weiterhin

Weitere Hinweise, die für die städtebauliche Ordnung von Bedeutung sein können, haben wir zurzeit nicht.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 

Marco Gleau

i.V. 

Thomas Riedel

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH  
 Technische Infrastruktur Niederlassung Mitte-Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebau  
 Kaiserlauterer Str. 75, 06128 Halle  
 Telefon +49 351 474-0, Telefax +49 391 53471806, Internet www.telekom.de  
 Postbank Saarbrücken (BLZ 690 100 66), Kto-Nr. 24 858 668  
 IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF  
 Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)  
 Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren  
 Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn  
 USt-IdNr. DE 814645262

4/588 46000 Aufsichtsrat  
 Hausanschrift R+Co. h.10.2007/1  
 Postanschrift  
 Telekontakte  
 Konto  
 Geschäftsführung  
 Handelsregister

Recyclingpapier der Umwelt zuträglich

**11.1 sachverständiger Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Deutschen Telekom vom 29.02.2012**

Sachverhalt 12.1:

Abwägungsvorschlag:

**technische Berücksichtigung  
(im Entwurf des Bebauungsplanes)**

Erläuterung:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Die geäußerten Hinweise der Deutschen Telekom wurden bereits in die Begründung zum Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ unter Punkt „Ver- und Entsorgung“ vollumfänglich berücksichtigt.

Eine Änderung / Präzisierung der vorliegenden Planung hinsichtlich des vorgetragenen SVs ist nicht erforderlich, da eine Reaktion bzw. Berücksichtigung bereits im 2. Entwurf des Bebauungsplanes erfolgte.

## 12. Stellungnahme der Verbundnetz Gas AG vom 21.02.2012

Folgende Stellungnahme wurde durch die Verbundnetz Gas AG abgegeben und wird vollumfänglich durch die Stadt Weißenfels zur Kenntnis genommen:

Im Auftrag der



EINGANG

25. FEB 2012



GDMcom mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

**Wenzel & Drehmann**  
Planungs- Entwicklungs- Management  
GmbH  
Jüdenstraße 31  
**06667 Weißenfels**

**Ansprechpartner:**  
Dirk Stauber

Tel.: (0341) 3504-462  
Fax: (0341) 3504-100  
info@gdmcom.de

Ihr Zeichen: 06.02.2012  
Unser Zeichen: GEN / St  
07698/11/00

21.02.2012

*Stadt Weißenfels, Bebauungsplan "Wohngebiet Seumesiedlung"*  
*Entwurf*  
*Unsere Registriernummer: 07698/11/00*

**O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**GDMcom ist vorliegend als von der VNG - Verbundnetz Gas AG (nachfolgend VNG genannt) beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der VNG.**

Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben weder die vorhandenen Anlagen noch die zurzeit laufenden Planungen der VNG berührt.  
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

**Auflage:** Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Die VNG ist ein überregionales Ferngasunternehmen. Bezüglich Leitungen und Anlagen regionaler und/oder örtlicher Gasversorgungsunternehmen bitten wir Sie höflich, sich unmittelbar mit dem zuständigen Leitungsbetreiber in Verbindung zu setzen.

Die GDMcom vertritt die Interessen der VNG gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.

**Bei Rückfragen steht Ihnen o. g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.**

Freundliche Grüße



Sven Porsch  
Teamleiter  
Auskunft/Genehmigung



Dirk Stauber  
Sachbearbeiter  
Auskunft/Genehmigung

GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig | Telefon 0341 3504-0 | Telefax 0341 3504-100  
E-Mail info@gdmcom.de | www.gdmcom.de | Geschäftsführung Christian Albrecht Kunz, Klaus-Dieter Gorlich | Amtsgericht Leipzig HRB 15861  
Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig | Konto 1 365 564 | BLZ 120 300 00 | IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 | BIC BYLADEM1001  
USt. ID-Nr. DE 813171383 | Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | BS OHSAS 18001 | DIN 14675

\* GDMcom mbH - ein Unternehmen der VNG-Gruppe

Bebauungsplan Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“  
sachverständiger Abwägungsvorschlag, Beschlussvorlage zum 30.06.2016  
Planung: WENZEL & DREHMANN P\_E\_M GmbH, Weißenfels

38

**13. Stellungnahme der 50Hertz Transmission GmbH vom 09.02.2012**

Folgende Stellungnahme wurde durch die 50Hertz Transmission GmbH abgegeben und wird vollumfänglich durch die Stadt Weißenfels zur Kenntnis genommen:

  
**EINGANG**  
15. FEB. 2012

50Hertz Transmission GmbH - Eichenstraße 3A - 12435 Berlin

**50Hertz Transmission GmbH**

Wenzel & Drehmann  
Architekten und Ingenieure  
Planungs-Entwicklungs-Management GmbH  
Herrn Remmler  
Jüdenstr. 31  
06667 Weißenfels

TG  
Netzbetrieb  
Eichenstraße 3A  
12435 Berlin  
Datum  
09.02.2012  
Unsere Zeichen  
Fr  
20110601-1  
Ansprechpartner/in  
Frau Friedrich  
Telefon-Durchwahl  
030-5150-2068  
Fax-Durchwahl  
030-5150-2707  
E-Mail  
sylvia.friedrich  
@50hertz.com  
Ihre Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
06.02.2012  
Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Daniel Dobbeni  
Geschäftsführer  
Boris Schucht, Vorsitz  
Udo Giegerich  
Hans-Jörg Dorny  
Dr. Frank Gollatz  
Sitz der Gesellschaft  
Berlin  
Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 84446  
Bankverbindung  
BNP Paribas, LN FFM  
BLZ 512 106 00  
Konto-Nr. 9223 7410 19  
DE75 5121 0600 9223 7410 19  
BNPADEFF  
USL-Id.-Nr. DE813473551

**Bebauungsplan "Wohngeliet Seumesiedlung" der Stadt Weißenfels**

Sehr geehrter Herr Remmler,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Folgende Unterlagen lagen uns von Ihnen zur Einsichtnahme vor:

- *Planunterlagen auf CD*

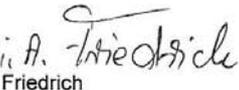
Nach Prüfung Ihrer Materialien können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

**Bitte beachten Sie bei künftigen Schriftverkehr unsere geänderte Struktur-einheit „Netzbetrieb“.**

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

  
David

  
S. Friedrich  
Friedrich

**14. Stellungnahme der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) vom 17.04.2012**

Folgende Stellungnahme wurde durch die MITNETZ STROM mbH abgegeben und wird vollumfänglich durch die Stadt Weißenfels zur Kenntnis genommen:



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • 06076 Halle (Saale)

**EINGANG**  
13. APR. 2012

**Servicecenter Naumburg**

Ihre Zeichen	vom 06.02.2012
Ihre Nachricht	1297/2012 RN-A-P-G-May
Unsere Zeichen	Hr. Mayerl
Name	03445 751-282
Telefon	03445 751-202
Telefax	Branko.Mayerl@enviaM.de
E-Mail	

Naumburg, 17.04.2012

**Stadt Weißenfels**  
**Bebauungsplan "Wohngebiet Seumesiedlung"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte entschuldigen Sie, dass die Bearbeitung Ihrer eingereichten Unterlagen zu oben genannten Vorhaben längere Zeit in Anspruch genommen hat. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Bitte beachten Sie zunächst folgenden Hinweis:

Seit 30.12.2011 führt der Leitungsnetzbetreiber der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM), die ehemalige envia Verteilnetz GmbH, aufgrund gesetzlicher Forderung im Sinne des geänderten Energiewirtschaftsgesetzes einen neuen Namen:

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM).

Stellungnahme:

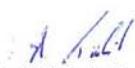
Im Bereich des o. g. Vorhabens, einschließlich der Fläche der externen landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahme, befinden sich keine Anlagen der enviaM.

Aus heutiger Sicht sind auch keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen der enviaM geplant.

Die Belange der enviaM werden demzufolge nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH



Detlef Trebst



Branko Mayerl

Ein Unternehmen der





Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH  
Geschäftsanschrift: Magdeburger Straße 36  
06112 Halle (Saale)  
Postanschrift: 06076 Halle (Saale)  
T 0345 216-0  
F 0345 216-2311  
I www.mitnetz-strom.de  
Geschäftsführung: Dr. Adolf Schweer, Ralf Hiersig  
Sitz des Unternehmens: Halle (Saale)  
Eingetragen beim Amtsgericht Stendal Handelsregister-Nr. HRB 215080  
Bankverbindung: Deutsche Bank AG Chemnitz  
BLZ 870 700 00  
Kto-Nr. 120 16 64 00  
BIC DEUTDE8CXXX  
IBAN DE2987070000120166400  
USI-ID-Nr. DE814181768

## 15. Stellungnahme der MITGAS GmbH vom 13.02.2012

Folgende Stellungnahme wurde durch die MITGAS GmbH abgegeben und wird vollumfänglich durch die Stadt Weißenfels zur Kenntnis genommen:

### Info PEM

**Von:** Rudlof, Ines <Ines.Rudlof@mitgas.de>  
**Gesendet:** Montag, 13. Februar 2012 13:42  
**An:** Info PEM  
**Betreff:** Stellungnahme zum Bebauungsplan "Wohngebiet Seumesiedlung" - Stadt Weißenfels

Sehr geehrter Herr Remmler,

folgende Auskünfte erteilen wir im Auftrag der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Gas mbH, welche **nicht** als Erkundigungen (Schachtschein) gelten:

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 06.02.2012 zum o.g. Bebauungsplan teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 20.06.2011 mit der **Registrier-Nr. 11-005651** in allen Punkten für weitere zwei Jahre ihre Gültigkeit behält.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Ines Rudlof*  
Fachbereich Betrieb HD-Anlagen

**MITGAS** Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH  
Industriestraße 10  
06184 Kabelsketal

☎ 034605 -63740  
Fax 034605 -6443740  
✉ [Ines.Rudlof@mitgas.de](mailto:Ines.Rudlof@mitgas.de)  
🌐 [www.mitgas.de](http://www.mitgas.de)

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Markus Litpher  
Geschäftsführer: Carl-Ernst Giesting (Vorsitzender), Dr. Andreas Auerbach, Ralf Hiltenkamp  
Sitz der Gesellschaft: Halle (Saale)  
Registergericht: Amtsgericht Stendal, HRB 212974  
Ust-Id-Nr.: DE210234760

15.1

## 15.1 sachverständiger Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der MITGAS vom 13.02.2012

Sachverhalt 15.1:

sachverständiger Abwägungsvorschlag:

### **Kenntnisnahme**

Erläuterung des Abwägungsergebnisses:

In der Stellungnahme vom 20.06.2011 äußerte die MITGAS, dass deren Belange nicht berührt werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Seumesiedlung“.

**16. Stellungnahme der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd vom 10.02.2012**

Folgende Stellungnahme wurde durch die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd abgegeben und wird vollumfänglich durch die Stadt Weißenfels zur Kenntnis genommen:

EINGANG  
14. FEB. 2012

**EINGANG**  
**W SAS**  
Anstalt des öffentlichen Rechts

Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd

AW SAS – AöR · Görtschen · Südring 8 · 06618 Mertendorf

Wenzel & Drehmann P\_E\_M GmbH  
Architekten und Ingenieure  
Jüdenstraße 31  
06667 Weißenfels

Telefon: 034445 223-0  
Telefax: 034445 223-33  
E-Mail: abfallwirtschaft@awsas.de  
Internet: www.awsas.de

Ihr Zeichen, 07.02.2012

Unser Zeichen, 16/ha-Frau Hahn  
40

Durchwahl: 034445 223-  
10.02.2012

Datum:

**Bebauungsplan der Stadt Weißenfels „Wohngebiet Seumesiedlung“**

Sehr geehrter Herr Remmler,

die Abfallwirtschaft Sachsen Anhalt -Süd - Anstalt des öffentlichen Rechts (AW SAS - AöR) ist für die Entsorgung der Abfälle zuständig und hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass der Anschluss der Grundstückseigentümer und Gewerbetreibenden an die Abfallentsorgung gewährleistet wird.

Voraussetzung dafür ist die ungehinderte Zu- und Abfahrt der Entsorgungsfahrzeuge. Anschlusspflicht besteht immer am Hauptwohnsitz und/oder Gewerbestandort. Wochenendgrundstücke sind nicht anschlusspflichtig und werden von der Entsorgung nicht erfasst.

Gemäß § 25 Abs. 3 der „Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen der Abfallwirtschaft Sachsen- Anhalt Süd - AöR“ (Abfallwirtschaftssatzung) sind die vom Benutzungspflichtigen in den Abfallbehältern gesammelten Abfälle zu den veröffentlichten Terminen am Straßenrand des angeschlossenen Grundstücks bzw. der nächsten von dem Entsorgungsfahrzeug anfahrbaren Straße bereitzustellen.

Bei der Planung und dem Bau von Stichstraßen, die von Entsorgungsfahrzeugen befahren werden sollen ist auf Grund der Fahrzeuggröße (3-achsige Müllpressfahrzeuge) Sorge zu tragen, dass die Wendehämmer /Wendekreise in der erforderlichen Größe gebaut werden. Rückwärtsfahren ist den Entsorgungsfahrzeugen nicht erlaubt.

Die Entsorgungsfahrzeuge benötigen ein Regellichtprofil von ca. 4 X 4 Metern.

Die Regelungen der Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen „Müllbeseitigung VBG 126“ sind zu beachten.

Bei der Gestaltung der Behälterstandplätze sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

16.1

Der Vorstand

Sprechzeiten:	Gerichtsstand:	Bankverbindung:
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr	Amtsgericht Naumburg	Sparkasse Burgenlandkreis
14.00 – 18.00 Uhr		Kto.-Nr. 3 000 015 867
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr		BLZ 800 530 00
13.00 – 16.00 Uhr		

16.1

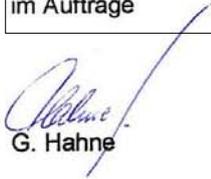
Angeschlossene Haushalte müssen ein Mindestvolumen bei Hausmüll von 15 l pro Woche und Einwohner und bei Bioabfall von 10 l pro Woche und Einwohner vorhalten. Die Abfuhr der Abfallbehälter für Bio- und Hausmüll geschieht im wöchentlichen Wechsel. Für die Bereitstellung von Pappe, Papier und Kartonagen (PPK) werden 240 l oder 1100 l MGB, je nach Bedarf zur Verfügung gestellt. Für die Sammlung und Bereitstellung des Dualen Systems (DSD) Materials werden gelbe Säcke oder gelbe Tonnen verwendet.

Gewerbetreibende haben für die Entsorgung der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle ein Mindestbehältervolumen von 120 l vorzuhalten. Darüber hinaus erforderlicher Bedarf wird vom Abfallbesitzer festgelegt.

Das Gelände sollte so gestaltet sein, dass durch die Bereitstellung der MGB zur Entsorgung weder Fußgänger noch Fahrzeuge behindert werden.

Für Fragen zum Sachverhalt stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß  
im Auftrage



G. Hahne

**16.1 sachverständiger Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd vom 10.02.2012**

Sachverhalt 16.1:

sachverständiger Abwägungsvorschlag:

**Kenntnisnahme**

Erläuterung des Abwägungsergebnisses:

Die Stellungnahme der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd wurde mit Schreiben vom 17.03.2016 aktualisiert noch einmal zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Seumesiedlung“ abgegeben. Die Abwägung der Sachverhalte findet unter den Punkten A-14.1 bis A-14.3 statt. Daher genügt an dieser Stelle eine Kenntnisnahme.

**17. Stellungnahme des Unterhaltungsverband „Mittlere Saale-Weiße Elster“ vom 08.02.2012**

Folgende Stellungnahme wurde durch den Unterhaltungsverband „Mittlere Saale-Weiße Elster“ abgegeben und wird vollumfänglich durch die Stadt Weißenfels zur Kenntnis genommen:

<b>Unterhaltungsverband „Mittlere Saale - Weiße Elster“</b> - Körperschaft des öffentlichen Rechts -	
Bahnhofstr. 32 06242 Braunsbedra Geschäftsführer : Herr Köcher	Verbandsvorsteher : Herr Petzold
<hr/> <b>Wenzel &amp; Drehmann</b> <b>Architektenpartnerschaft</b> <b>Jüdenstraße 31</b> <b>06667 Weißenfels</b>	
Braunsbedra, d. 08.02.2012	
<b>Stellungnahme des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale-Weiße Elster“ zum Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ Stadt Weißenfels</b>	
<p><i>Sehr geehrte Damen und Herren,</i></p> <p>bezugnehmend auf die o.g. Planung und die uns mit Schreiben vom 06.02.2012 zugestellten Unterlagen möchten wir Ihnen folgende Stellungnahme übermitteln:</p> <p>Die Belange des Verbandes werden demnach nicht berührt.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.</p> <p><i>Mit freundlichen Grüßen</i></p> <p> Köcher - Geschäftsführer -</p> <p style="text-align: right;">gez. Petzold - Verbandsvorsteher -</p>	
<hr/>	
Teil. / Fax : 034633 – 21086 eMail : <a href="mailto:UHV.Braunsbedra@t-online.de">UHV.Braunsbedra@t-online.de</a>	Handy : 0170 - 2392421

**18. Stellungnahme der Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH vom 05.03.2012**

Folgende Stellungnahme wurde durch die Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH abgegeben und wird vollumfänglich durch die Stadt Weißenfels zur Kenntnis genommen:

<p><b>EINGANG</b> 07. MRZ. 2012</p>  <p>Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH</p>	
<p>Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH Sudring 120 - 06667 Weißenfels</p>	<p>Datum: 05. März 2012 Ihr Ansprechpartner: Frau Koberle Unser Zeichen: T-EN-Kö 67/2. 1/12 E-Mail: Regina.Koeberle@sg-sas.de Telefon: (0 34 43) 2873-517 Telefax: (0 34 43) 2873-195</p>
<p><b>Wenzel &amp; Drehmann</b> Planungs-Entwicklungs-Management GmbH Judenstraße 31 06667 Weißenfels</p>	
<p><b>Bebauungsplan "Wohngebiet Seumesiedlung" der Stadt Weißenfels</b> zu Reg.-Nr.: 2377113598</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 06.02.2012 und geben im Auftrag der Stadtwerke Weißenfels GmbH folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Bestandteil dieses Schreibens ist die Stellungnahme des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels, mit dessen Betriebsführung die Stadtwerke Weißenfels beauftragt sind.</p> <p>Die Stellungnahme berücksichtigt ebenfalls die Belange der Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH.</p> <p>Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Aussagen der Stellungnahme der Stadtwerke Weißenfels vom 22.06.2011 weiterhin Gültigkeit haben und zu beachten sind.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH</p> <p>Faust  Technischer Prokurist</p> <p> Sziburis Abt.-Leiter Engineering</p>	
<p>18.1</p>	<p>Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH Sudring 120 06667 Weißenfels</p> <p><b>Geschäftsführer:</b> Dipl.-Kfm. Karsten Rogall</p> <p><b>Aufsichtsratsvorsitzender:</b> Bernward Küper</p> <p><b>Gerichtsstand:</b> Amtsgericht Stendal HRB 14 701 St.-Nr. 119/108/05918</p> <p><b>Bankverbindung:</b> Sparkasse Burgenlandkreis Konto 3 011 019 788 BLZ 800 530 00</p> <p>Telefon (0 34 43) 28 73 - 0 Telefax (0 34 43) 28 73 - 190</p>

**18.1 sachverständiger Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH vom 05.03.2012**

Sachverhalt 18.1:

sachverständiger Abwägungsvorschlag:

**Kenntnisnahme**

Erläuterung des Abwägungsergebnisses:

Mit einer geänderten Plankonzeption haben sich die Ausgangsbedingungen zur Bewertung des Sachverhaltes Nr. 18.1 grundlegend geändert.

Im Rahmen des zweiten Entwurfes wurde eine erneute Stellungnahme der Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH am 21.03.2016 eingereicht. Die Abwägung dieser Sachverhalte findet unter Punkt A-11.1 statt.

Daher genügt an dieser Stelle eine Kenntnisnahme.

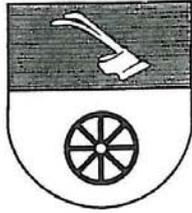
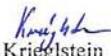
**19. Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung Ost vom 28.02.2012**

Folgende Stellungnahme wurde durch die Wehrbereichsverwaltung Ost abgegeben und wird vollumfänglich durch die Stadt Weißenfels zur Kenntnis genommen:

<b>Wehrbereichsverwaltung Ost</b>	<b>EINGANG</b> 05. MRZ 2012	 <b>Wehrverwaltung</b> Wir. Dienen. Deutschland.	
Wehrbereichsverwaltung Ost · Postfach 11 49 · 15331 Strausberg		Prätzeler Chaussee 25 15344 Strausberg Tel.: 03341 58-0 Fax: 03341 58-3166 E-Mail: wbvost@bundeswehr.org	
Wenzel & Drehmann P_E_M GmbH Jüdenstraße 31 06667 Weißenfels			
<b>Dezernat</b> IUW 5	<b>Bearbeiter</b> Herr Nossek	<b>Durchwahl</b> 3478	<b>Telefax</b> 3413
<b>Az</b> 45-60-00/ST-50(12) (Bitte bei Schriftwechsel angeben!)		<b>Datum</b> 28. Februar 2012	
<b>Betreff</b>	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange; hier: Bebauungsplan "Wohngebiet Seumesiedlung" der Stadt Weißenfels		
<b>Bezug</b>	Ihr Schreiben vom 06.02.2012, Az ohne		
<b>Anlg.</b>	- 1 - CD		
 Sehr geehrte Damen und Herren,			
 durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.			
 Es bestehen daher zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.			
 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag			
			
Gräfin von Plettenberg			
1/1			

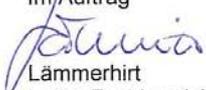
20. Stellungnahme der Stadt Braunsbedra vom 14.02.2012

Folgende Stellungnahme wurde durch die Stadt Braunsbedra abgegeben und wird vollumfänglich durch die Stadt Weißenfels zur Kenntnis genommen:

<h1>Stadt Braunsbedra</h1> <p>Der Bürgermeister</p>			
		<b>EINGANG</b> 17. FEB. 2012	
<i>Stadt Braunsbedra * Postfach 1156 * 06239 Braunsbedra</i>		<a href="http://www.braunsbedra.de">http://www.braunsbedra.de</a> Amt: Bauamt	
<b>Wenzel &amp; Drehmann P_E_M GmbH</b> <b>Herr Drehmann</b> <b>Jüdenstr. 31</b> <b>06667 Weißenfels</b>		Auskunft erteilt: Herr Geithner Zimmer: 208 Tel.: (03 46 33) 40208 Fax.: (03 46 33) 22680 E-Mail-Adresse.: geithner@braunsbedra.de	
<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Ihre Nachricht vom</i>	<i>Unser Zeichen</i> 612-Gt	<i>Datum</i> 14.02.2012
<p><b>Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet Seumesiedlung" - Entwurf; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB; Ihr Schreiben vom 06.02.2012</b></p>			
<p>Sehr geehrter Herr Drehmann, sehr geehrter Herr Remmler,</p> <p>hinsichtlich des Entwurfes des o. g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der Stadt keine Anmerkungen bzw. Hinweise.</p> <p>Mit freundlichem Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p> Kriedelstein Bauamtsleiter</p>			
<small>12-02-05-Stadt Weißenfels-W &amp; D-B-Plan-Seumesiedlung.bsp</small>			
<small>Stadt Braunsbedra Markt 1 06242 Braunsbedra Tel.: (03 46 33) 4 00 E-Mail: Stadt_Braunsbedra@t-online.de (E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur)</small>	<small>Bankverbindung Saalesparkasse Kto.-Nr.: 3520000376 Blz: 800 53762</small>	<small>Sprechzeiten:</small>	<small>Di: 9:00-12:00 Uhr 13:00-18:00 Uhr Do: 9:00-12:00 Uhr 13:00-15:00 Uhr Fr: 9:00-12:00 Uhr</small>

**21. Stellungnahme der Stadt Leuna vom 10.02.2012**

Folgende Stellungnahme wurde durch die Stadt Leuna abgegeben und wird vollumfänglich durch die Stadt Weißenfels zur Kenntnis genommen:

	<b>STADT LEUNA</b> Die Bürgermeisterin	<b>EINGANG</b> 14. FEB. 2012	
Stadt Leuna - Rathausstraße 1 - 06237 Leuna			
Wenzel & Drehmann P_E_M GmbH Geschäftsleitung  Jüdenstraße 31  06667 Weißenfels		Fachbereich: Bau Bearbeiter: Frau Noßke Telefon: 03461 / 840 264 Fax: 03461 / 813 222 E-Mail: nosske@leuna.de	
Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom 06.02.2012	Unser Zeichen IV-lä-no	Datum 10. Februar 2012
<b>Stadt Weißenfels</b> <b>Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“</b> <b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2</b> <b>BauGB</b>			
<b>hier: Stellungnahme</b>			
Sehr geehrte Damen und Herren,			
wir nehmen Bezug auf die o. a. Beteiligung den Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ der Stadt Weißenfels betreffend.			
Die Stadt Leuna ist von der Planung nicht berührt. Bedenken werden daher nicht erhoben.			
Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Lämmerhirt Leiter Fachbereich Bau			
Allgemeine Sprechzeiten Dienstag 9.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr Donnerstag 9.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr  Internet <a href="http://www.leuna-stadt.de">www.leuna-stadt.de</a>	03461 840-0  Fax 03461 81 32 22	Bankverbindung Saalesparkasse Kto Nr. 34 300 007 68 BLZ: 800 537 62 (IBAN) DE 5880 0537 6234 3000 07 68 (BIC) NOLADE 21 HAL	

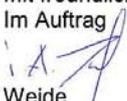
**22. Stellungnahme der Stadt Bad Dürrenberg vom 08.02.2012**

Folgende Stellungnahme wurde durch die Stadt Bad Dürrenberg abgegeben und wird vollumfänglich durch die Stadt Weißenfels zur Kenntnis genommen:

	<b>Stadt Bad Dürrenberg</b> staatl. anerk. Erholungsort Der Bürgermeister			
Stadt Bad Dürrenberg - 06227 Bad Dürrenberg - Postfach 14		<b>EINGANG</b> 10. FEB 2012		
<b>Wenzel &amp; Drehmann</b> <b>Planungs- Entwicklungs- Management GmbH</b> Herrn Christian Remmler Jüdenstr. 31 06667 Weißenfels				
Besucher Stadthaus/Lieferanschrift: 06231 Bad Dürrenberg, Fichtestraße 6 Banken: Saalesparkasse				
BLZ 80053762 Kto.: 3410000142 Fon: (03462) ISDN 9 98 70 – 0 Fax: (03462) 8 39 25 www.stadt-bad-duerrenberg.de				
Auskunft erteilt: Frau Rudloff Durchwahl: 56, Email: n@badduerrenberg.de (Kein Zugang im Sinne des §3a VwVfG)				
IHRE NACHRICHT VOM 06.02.2012	IHRE ZEICHEN	UNSER ZEICHEN BM/Rud	AMT Bauamt	Datum 08.02.2012
<b>Stadt Weißenfels</b> <b>Bebauungsplangebiet „Wohngebiet Seumesiedlung“</b> <b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</b> <b>gem. § 4 Abs. 2 BauGB</b>				
Sehr geehrte Damen und Herren,				
die Stellungnahme der Stadt Bad Dürrenberg zum o.g. Bebauungsplan vom 19.05.2011 behält weiterhin ihre Gültigkeit.				
Mit freundlichen Grüßen				
				
Nemes Bürgermeister				

**23. Stellungnahme der Verbandsgemeinde Unstruttal vom 01.03.2012**

Folgende Stellungnahme wurde durch die Verbandsgemeinde Unstruttal abgegeben und wird vollumfänglich durch die Stadt Weißenfels zur Kenntnis genommen:

	<h1>Verbandsgemeinde Unstruttal</h1>		<p>EINGANG 05. MRZ 2012</p>																								
	<p>Die Verbandsgemeindebürgermeisterin im Namen und Auftrag der <b>Gemeinde Goseck</b></p>																										
<p><small>Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)</small></p>																											
<p><b>WENZEL &amp; DREHMANN</b> Planungs- und Entwicklungs- Management GmbH Jüdenstraße 31</p> <p>06667 Weißenfels</p>		<p><b>Anschrift:</b> Verbandsgemeinde Unstruttal Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)</p> <p><b>Amt:</b> Bauamt <b>Zimmer:</b> 201 <b>Bearbeiter:</b> Herr Jasef <b>☎:</b> 034464 / 30055 <b>E-Mail:</b> M.Jasef@verbgem-unstruttal.de <b>Internet:</b> www.verbgem-unstruttal.de</p>																									
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen 60/Jas	Datum 01.03.2012																								
<p><b>B-Plan Wohngebiet Seumesiedlung in Weißenfels</b></p> <p><b><u>Beteiligung der Gemeinden</u></b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Gemeinde Goseck.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p> Weide Bauverwaltungsleiterin</p>																											
<table border="1"> <tr> <td colspan="4">Mitgliedsgemeinden: Balgstädt, Stadt Freyburg (Unstrut), Gleina, Goseck, Karsdorf, Stadt Laucha an der Unstrut und Stadt Nebra (Unstrut)</td> </tr> <tr> <td>Hausanschrift:</td> <td colspan="2">Sprechzeiten des Verwaltungsamtes:</td> <td>☎</td> </tr> <tr> <td>Verbandsgemeinde Unstruttal</td> <td>Dienstag</td> <td>9.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr</td> <td>Tel.-Nr.: 034464/3000</td> </tr> <tr> <td>Markt 1</td> <td>Donnerstag</td> <td>9.00 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 Uhr</td> <td>Fax-Nr.: 034464/30060</td> </tr> <tr> <td>06632 Freyburg (Unstrut)</td> <td>Freitag</td> <td>9.00 - 12.00 Uhr</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bankverbindung:</td> <td>Sparkasse Burgenlandkreis</td> <td>/ BLZ: 800 530 00</td> <td>/ Kto.-Nr.: 324 0000 295</td> </tr> </table>				Mitgliedsgemeinden: Balgstädt, Stadt Freyburg (Unstrut), Gleina, Goseck, Karsdorf, Stadt Laucha an der Unstrut und Stadt Nebra (Unstrut)				Hausanschrift:	Sprechzeiten des Verwaltungsamtes:		☎	Verbandsgemeinde Unstruttal	Dienstag	9.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr	Tel.-Nr.: 034464/3000	Markt 1	Donnerstag	9.00 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 Uhr	Fax-Nr.: 034464/30060	06632 Freyburg (Unstrut)	Freitag	9.00 - 12.00 Uhr		Bankverbindung:	Sparkasse Burgenlandkreis	/ BLZ: 800 530 00	/ Kto.-Nr.: 324 0000 295
Mitgliedsgemeinden: Balgstädt, Stadt Freyburg (Unstrut), Gleina, Goseck, Karsdorf, Stadt Laucha an der Unstrut und Stadt Nebra (Unstrut)																											
Hausanschrift:	Sprechzeiten des Verwaltungsamtes:		☎																								
Verbandsgemeinde Unstruttal	Dienstag	9.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr	Tel.-Nr.: 034464/3000																								
Markt 1	Donnerstag	9.00 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 Uhr	Fax-Nr.: 034464/30060																								
06632 Freyburg (Unstrut)	Freitag	9.00 - 12.00 Uhr																									
Bankverbindung:	Sparkasse Burgenlandkreis	/ BLZ: 800 530 00	/ Kto.-Nr.: 324 0000 295																								

## 24. Stellungnahme der Familie Beyer vom 05.03.2012

Folgende Stellungnahme wurde durch die Familie Beyer abgegeben und wird vollumfänglich durch die Stadt Weißenfels zur Kenntnis genommen:

Jörg Beyer  
Konrad-Wagner-Strasse 34  
97526-Sennfeld

Weißenfels, den 5.03.2012

Stadt Weißenfels  
Bereich OB  
Projektleiter Bauleitplanung  
Markt 1  
06667-Weißenfels



Betr.: Entwurf des Bebauungsplanes - Wohngebiet Seumesiedlung -  
vom 17.02.2012  
Einwendung zum Entwurf

Sehr geehrter Herr Jähnel,

24.1

nach Einsichtnahme in den Entwurf am 2.03.2012 durch meinen Vater, Herrn Reinhard Beyer, möchte ich hiermit anzeigen, dass die Zugänglichkeit zu meinem Grundstück 7/25; der Flur 10, nicht mehr gegeben ist.

Zur Klärung biete ich Ihnen meine Mitarbeit über meinen Vater an, da er mit der Örtlichkeit besser vertraut ist als ich.  
Telefonisch ist er unter der Rufnummer 03443/802736 zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'J. Beyer'.

**24.1 sachverständiger Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Familie Beyer vom 05.03.2012**

Sachverhalt 24.1:

sachverständiger Abwägungsvorschlag:

**Kenntnisnahme**

Erläuterung des Abwägungsergebnisses:

Mit der geänderten Plankonzeption haben sich die Ausgangsbedingungen zur Bewertung des Sachverhaltes Nr. 24.1 grundlegend geändert.

Die im Sachverhalt angesprochene Zugänglichkeit, welche sich als Fußweg darstellt, ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches und wird somit durch den 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ nicht berührt.

Daher genügt eine Kenntnisnahme.